



Sozialdemokratische Partei Deutschlands  
Christlich Demokratische Union Deutschlands  
Fraktionen in der Regionalversammlung Südhessen



An den Vorsitzenden  
der Regionalversammlung Südhessen  
Herrn Uwe Kraft  
Wilhelminenstraße 1-3  
64283 Darmstadt

30.11.2023

**Änderungsantrag zu Drs. Nr. X 108.1**

Antrag der Gemeinde Büttelborn auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gem. § 6 ROG i.V.m. § 8 HLPG aus Anlass der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in der Gemarkung Worfelden (im Bereich des Aussiedlerhofes Sonnenhof) und der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Büttelborn

**Beschlussvorschlag:**

Die Regionalversammlung beschließt den beigefügten geänderten Beschlussvorschlag zu Drs. Nr. X / 108.1.

gez.  
Harald Schindler  
Fraktionsvorsitzender

f.d.R.

Kai Gerfelder  
Geschäftsführer

gez.  
Jürgen Banzer  
Fraktionsvorsitzender

f.d.R.

Bernd Röttger  
Geschäftsführer

## **Antrag der Gemeinde Büttelborn**

**auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 zugunsten der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage – Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik“ in der Gemarkung Worfelden (im Bereich des Aussiedlerhofs Sonnenhof) und der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Büttelborn**

**Antrag der Gemeinde Büttelborn auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gem. § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 8 HLPG aus Anlass der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in der Gemarkung Worfelden (im Bereich des Aussiedlerhofes Sonnenhof) und der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Büttelborn**

### **Entscheidung:**

- I. **Auf Antrag der Gemeinde Büttelborn vom 18. September 2023 wird die Abweichung von Ziel Z10.1-10 (Vorranggebiet für Landwirtschaft) auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen sowie nach Maßgabe der unter Ziffer II aufgeführten Nebenbestimmungen zugelassen. Das Bau- und Planungsvorhaben widerspricht nicht den Zielen Z4.3-2 (Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs) und Z4.3-3 (Flächengleiche Kompensation) sowie Z3.4.1-3 (Vorranggebiet Siedlung) des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010, so dass ein Abweichungsverfahren insoweit nicht erforderlich ist.**
- II. **Die Zulassung der Abweichung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:**
  1. **Der im Rahmen der Bauleitplanung erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich hat im Vorhabengebiet selbst und, sofern darüber hinaus noch ein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich ist, möglichst außerhalb im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 festgelegter Vorranggebiete für Landwirtschaft zu erfolgen, beispielsweise durch Maßnahmen an Gewässern, im Wald oder den Ankauf von Biotopwertpunkten von bereits umgesetzten Maßnahmen. Innerhalb festgelegter Vorranggebiete für Landwirtschaft sind ausschließlich Maßnahmen zulässig, die eine weitere landwirtschaftliche Nutzung nicht erheblich erschweren oder unmöglich machen.**
  2. **Im Rahmen der Bauleitplanung sind eine faunistische Kartierung im Bereich der geplanten Bebauung samt angrenzender Flächen sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.**

- 3. Innerhalb des Vorhabengebiets sind natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen (extensive Bewirtschaftung durch die Beweidung durch Schafe und Obstbaumbewirtschaftung; Anlage von Blühstreifen; Bepflanzung von 3% der Gesamtfläche des Vorhabengebiets für einfassende und strukturierende Hecken, bepflanzte Wälle o. ä.; zwischen der Geländeoberfläche und der Zaunanlage ist eine Lücke von mindestens 0,1 Metern vorzugehen) umzusetzen.**
- 4. Nach Rückbau der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist die gesamte Fläche wieder einer vollständigen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Zusammenfassung</b> .....	
<b>B. Sachverhalt und Antragsbegründung gemäß der Beschlussvorlage Nr.: X / 108.1</b> .....	11
I. Sachverhalt .....	11
1. Ziel des Abweichungsantrags .....	11
2. Beschreibung des Planvorhabens .....	11
a. Lage der Stadt Büttelborn im Raum .....	11
b. Lage des Planvorhabens .....	12
c. Die konkrete Planung .....	13
d. Vorgaben des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans ....	15
e. Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Büttelborn .....	16
f. Beschreibung des Plangebiets und derzeitige Nutzung .....	18
aa. Anbauzyklen .....	18
bb. Bewässerung .....	19
cc. Eigentums- und Pachtverhältnisse .....	20
dd. Bodenpunkte .....	20
ee. Erschließung und Netzanschluss .....	20
II. Begründung des Abweichungsantrags .....	22
1. Energiewirtschaftliche Begründung – Auswirkung auf die Stromerzeugung und die Energiesicherheit .....	22
2. Alternativenprüfung.....	23
3. Raumnutzung / Angemessenheit .....	28
4. Bodenqualität.....	30
5. Sonstiges.....	31
6. Auswirkungen auf die Landwirtschaft.....	31
a. Auswirkungen auf andere landwirtschaftliche Betriebe .....	31
b. Auswirkungen auf den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb.....	32

c.	Vorranggebiet für Landwirtschaft .....	33
d.	Auswirkungen auf den regionalen Arbeitsmarkt .....	34
e.	Auswirkungen auf vor- und nachgelagerte Märkte .....	34
f.	Erhaltung einer extensiven Bewirtschaftungsform .....	35
7.	Positive Auswirkung auf die Umwelt .....	36
8.	Verkehrliche Aspekte .....	36
9.	Oberflächennahe Lagerstätten.....	37
10.	Schiene .....	37
11.	Regionaler Grünzug.....	37
a.	Keine Zersiedelung.....	38
b.	Keine Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten.....	38
c.	Keine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts .....	38
d.	Keine Beeinträchtigung der Freiraumerholung .....	39
e.	Keine (negative) Veränderung des Klimas .....	39
12.	Kein Grundzug der Planung berührt.....	43
13.	Kein Erfordernis zur Kompensation aufgrund der Zielabweichung von Ziel Z4.3-2.	44
a.	Kompensationserfordernis Verstoß gegen § 6 Abs. 2 ROG.....	44
b.	Abgrenzung Regelfall vom atypischen Fall kann nicht vom Kompensationserfordernis abhängen .....	47
III.	Beteiligung der Gebietskörperschaften sowie der Fachbehörden .....	49
1.	Regierungspräsidium Darmstadt.....	49
a.	Dezernat III 31.1 – Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung	49
b.	Obere Naturschutzbehörde, Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren) .....	52
c.	Abteilung IV/Da – Umwelt Darmstadt .....	53
d.	Dezernat V 51.1 – Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz.....	53
2.	Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau.....	57
a.	Landwirtschaft .....	57
b.	Fachgebiet Landwirtschaft sowie Gebietsagrarausschuss .....	57

c.	Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität.....	58
d.	Fachdienst Untere Naturschutzbehörde.....	59
e.	Fachdienst Wasser- und Bodenschutz.....	60
3.	Hessen Mobil.....	60
4.	Weitere Beteiligte.....	61
<b>C.</b>	<b>Rechtliche Würdigung .....</b>	<b>62</b>
I.	Abweichungserfordernis .....	62
1.	Ziel Z10.1-10 (Vorranggebiet für Landwirtschaft) .....	62
2.	Ziel Z4.3-2 (Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs) .....	63
3.	Ziel Z4.3-3 (Abweichung bei Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs) .....	66
4.	Ziel Z3.4.1-3 (Siedlungsgebiete) .....	66
5.	Ergebnis .....	67
II.	Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung (Ziel Z10.1-10) ..	67
1.	Keine Nichtanwendungskompetenz der Regionalversammlung.....	68
2.	Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten .....	68
3.	Grundzüge der Planung.....	68
a.	Prüfungsmaßstab.....	68
b.	Grundzüge der Planung Regionalplan Südhessen .....	69
c.	Grundsatz G3.4.1 des TPEE.....	70
d.	Zwischenergebnis .....	74
4.	Intendiertes Ermessen.....	75
a.	§ 6 Abs. 2 ROG n. F.....	75
b.	Überragendes öffentliches Interesse, § 2 EEG.....	77
c.	Kein atypischer Fall.....	80
d.	Zwischenergebnis .....	86
5.	Ergebnis zu II.....	86
III.	Hilfsweise: Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung (Ziele Z3.4.1-3, Z4.3-2 und Z4.3-3).....	86

1.	Keine Nichtanwendungskompetenz der Regionalversammlung .....	86
2.	Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten .....	87
3.	Grundzüge der Planung .....	87
a.	Prüfungsmaßstab .....	87
b.	Wille des Plangebers .....	87
c.	Zwischenergebnis .....	89
4.	Intendiertes Ermessen .....	90
a.	§ 6 Abs. 2 ROG n. F. ....	90
b.	Überragendes öffentliches Interesse, § 2 EEG .....	90
c.	Kein atypischer Fall .....	92
d.	Zwischenergebnis .....	96
5.	Ergebnis zu III. ....	96
<b>D.</b>	<b>Gesamtergebnis .....</b>	<b>97</b>



## A. Zusammenfassung

Gegenstand des Antrags der Gemeinde Büttelborn sind ausweichlich der Beschlussvorlage des Regierungspräsidiums Darmstadt Geschäftsstelle Regionalversammlung Südhessen als obere Landesplanungsbehörde, Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen, Nr. X / 108.1 vom 09.11.2023 Zielabweichungen, die sich aus der in dem Bebauungsplan und in dem geänderten Flächennutzungsplan beabsichtigten Ausweisung eines „*Sonstigen Sondergebiets: Photovoltaik-Freiflächenanlage*“ mit einer Flächengröße von rund 50 ha ergeben.

Die Gemeinde Büttelborn beantragt, soweit dies aus der Beschlussvorlage ersichtlich ist, die Abweichung von Ziel Z10.1-10 (Vorranggebiet für Landwirtschaft) und Z3.4.1-3 (Siedlungsgebiete) des Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010. Für den Fall, dass die Regionalversammlung in dem Vorhaben auch eine Beeinträchtigung der Ziele Z4.3-2 (Inanspruchnahme des Regionalen Grünzug) und Z4.3-3 (Flächengleiche Kompensation) erblickt, beantragt die Gemeinde Büttelborn zugleich auch die Abweichung von den Zielen Z4.3-2 (Inanspruchnahme des Regionalen Grünzug) und Z4.3-3 (Flächengleiche Kompensation).

Die Gemeinde Büttelborn ist der Auffassung, dass die beantragte Abweichung zugelassen werden kann, da im Rahmen des vorliegenden Abweichungsantrages aufgezeigt werden kann, dass sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Abweichung die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Das Regierungspräsidiums Darmstadt Geschäftsstelle Regionalversammlung Südhessen als obere Landesplanungsbehörde ist der Ansicht, dass durch die beantragte Zielabweichung die Grundzüge der Planung berührt sind und der Antrag daher abzulehnen ist.

Diese Auffassung des Regierungspräsidiums Darmstadt **wird nicht geteilt:**

Die beantragte Abweichung von Ziel Z10.1-10 ist eine Einzelfallentscheidung und aus raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar. Sie berührt nicht die Grundzüge der Planung (§ 6 Abs. 2 S. 1 ROG). Ein atypischer Fall, der eine andere Entscheidung begründen könnte, liegt nicht vor. Der Antrag der Gemeinde Büttelborn ist daher zuzulassen.

Das Bau- und Planungsvorhaben steht nicht im Widerspruch zu den Zielen Z4.3-2, Z4.3-3 und Z3.4.1-3, da eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage keine Siedlungstätigkeit darstellt und auch im Übrigen die Funktionen des Regionalen Grünzugs – insbesondere durch die

nur temporäre, den Boden nicht versiegelnde und den Naturraum aufwertende Nutzung – nicht beeinträchtigt sind.

Eine andere Auffassung erscheint nicht vertretbar.

Hilfsweise für den Fall, dass dieser Ansicht nicht gefolgt wird, ist auch eine Abweichung von den Zielen Z4.3-2, Z4.3-3 und Z3.4.1-3 wie beantragt zuzulassen, da die Abweichung auch insoweit aus raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Nach dem Willen des Plangebers sind für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen als sonstige, nicht zum Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Solarthermieanlagen auch Vorranggebiete für Landwirtschaft und Vorranggebiete Regionaler Grünzug beanspruchbar (siehe G3.4.1-4 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE)). Dies hat auch das Regierungspräsidium Darmstadt in früheren Beschlussvorlagen bestätigt.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 ROG in seiner aktuellen Fassung sind abschließend. Der Plangeber kann mangels Gesetzgebungskompetenz mit Ziel Z4.3-3 keine weiteren tatbestandlichen Voraussetzungen für die Abweichung definieren. Auch ist Ziel Z4.3-3 nicht zu einem Grundzug der Planung zu erheben, sondern stellt selbst ein Ziel dar, von dem gemäß § 6 Abs. 2 ROG abgewichen werden kann.

Ein atypischer (Ausnahme-)Fall, der eine andere Entscheidung als von § 6 Abs. 2 ROG vorgegeben („[...] *soll einem Antrag auf Abweichung* [...] *stattgeben* [...]“) rechtfertigt, liegt nicht vor. Die fehlende flächengleiche Kompensation kann dabei nicht als Abgrenzungskriterium herangezogen werden; von diesem Zielinhalt kann nach § 6 Abs. 2 ROG abgewichen werden.

Bei der Interessenabwägung aufgrund konkurrierender Nutzungen sind die bundes- und landesgesetzlichen Maßgaben des § 2 EEG und des § 1 Abs. 1 und 5 HEG zu beachten. Sowohl der Bundes- und Landesgesetzgeber haben die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen in das überragende öffentliche Interesse gestellt. Das Land Hessen forciert den Ausbau erneuerbarer Energien und will bis zum Jahr 2045 klimaneutral sein. Diese Maßgaben hat das Regierungspräsidium Darmstadt fälschlicherweise in seiner rechtlichen Würdigung nicht beachtet.

Für das Vorliegen des Regelfalls i. S. d. § 6 Abs. 2 ROG spricht zudem, dass eine im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Büttelborn durchgeführte Alternativenprüfung mit nachvollziehbarer Begründung keine geeigneteren Standorte für das Bau- und Planungsvorhaben hervorbrachte. Mit dem dem Antrag zugrundeliegenden Vorhabengebiet werden Flächen beansprucht, die in der Verfügungsbefugnis des Landwirtes selbst oder der das Bau- und Planungsvorhaben unterstützender Flächeneigentümer stehen und die in großen Teilen in den vom Gesetzgeber vorgesehenen privilegierten Flächen (nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 Bst. c) lit. aa) EEG 2023 im 500m Radius von Schienenwegen; nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Bst. b) lit. bb) BauGB im 200m Radius von Schienenwegen) liegen. Die landwirtschaftlichen Flächen im Vorhabengebiet weisen gemessen an der Bodenwertskala für landwirtschaftliche Flächen im Vergleich zu den gesamten Flächen im Gemeindegebiet eine niedrige Bodenqualität auf. Die Flächen sollen nicht versiegelt und nach Ablauf der Betriebsdauer der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Die temporäre Nutzung und die langfristige Zuführung der Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung können durch die Nebenbestimmung gesichert werden. Durch den Erhalt vorhandene Infrastruktur und einer geringen Eingriffsintensität können Schutzgüter geschont, aber gleichzeitig die klimatischen Verhältnisse verbessert und die Biodiversität gesteigert werden. Auch die Gemeinde Büttelborn kann in vielfacher Hinsicht profitieren.

Im Einzelnen:

## **B. Sachverhalt und Antragsbegründung gemäß der Beschlussvorlage Nr.: X / 108.1**

Der vom Regierungspräsidium Darmstadt Geschäftsstelle Regionalversammlung Südhessen als obere Landesplanungsbehörde in der Beschlussvorlage, Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen, Nr.: X / 108.1 vom 09.11.2023 (unter C. ‚Rechtliche Würdigung‘ kurz „**Beschlussvorlage**“ genannt) zusammengefasste Sachverhalt wird nachfolgend zur Sicherstellung seiner Vollständigkeit inhaltlich wörtlich wiedergegeben (*kursiv*). Die Darstellungen des Regierungspräsidiums Darmstadt sind – soweit dies beurteilt werden kann – insoweit nicht zu beanstanden.

Begrifflichkeiten, die nachfolgend unter Punkt C. ‚Rechtliche Würdigung‘ vereinfachend verwendet werden, werden definiert.

### **I. Sachverhalt**

#### **1. Ziel des Abweichungsantrags**

*Die Bundesregierung hat 2022 den beschleunigten und konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien beschlossen und deren Nutzung im Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) als überragendes öffentliches Interesse verankert. Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen, damit sich Deutschland unabhängiger von fossilen Energieimporten macht. Das Ziel des Vorhabens besteht darin, auf Flächen mit geringer Bodenpunktzahl mittels einer rund 50 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage Strom aus regenerativen Energiequellen zu erzeugen (nachfolgend kurz „**Bauvorhaben**“ genannt). Hierdurch möchte die Gemeinde Büttelborn einen wichtigen Schritt in Richtung Klimaneutralität gehen.*

#### **2. Beschreibung des Planvorhabens**

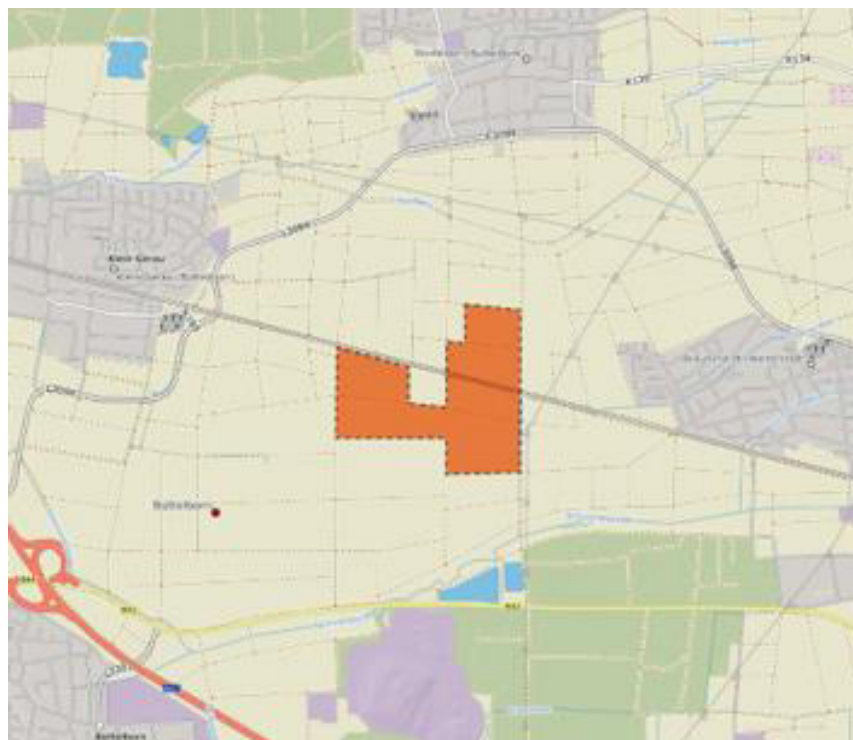
##### **a. Lage der Stadt Büttelborn im Raum**

*Das Plangebiet liegt innerhalb der Gemeinde Büttelborn, einem unmittelbar südlich an den Planungsraum „Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ angrenzenden Unterzentrum der Planungsregion Südhessen. Büttelborn ist eine Gemeinde im Landkreis Groß-Gerau. Das ca. 30 km<sup>2</sup> umfassende Gemeindegebiet grenzt im Westen an die Kreisstadt Groß-Gerau, im Norden an die Stadt Mörfelden-Walldorf (beide Landkreis Groß-Gerau), im Osten an die Stadt Weiterstadt und im Süden an die Stadt Griesheim (beide Landkreis Darmstadt-Dieburg). Büttelborn gliedert sich in die Ortsteile Büttelborn, Klein-Gerau und Worfelden und*

umfasst (Stand: 1. Juli 2019, Quelle: Webseite der Gemeinde Büttelborn [buettelborn.de](http://buettelborn.de)) 15.134 Einwohnerinnen und Einwohner.

**b. Lage des Planvorhabens**

Innerhalb des Gemeindegebietes Büttelborn befindet sich das Plangebiet (unter C. Rechtliche Würdigung auch „**Vorhabengebiet**“ genannt) ca. 800 m östlich der Ortslage Klein-Gerau, etwa mittig zwischen Klein-Gerau und dem Ortsteil Braunhardt der benachbarten Stadt Weiterstadt, beidseitig der Bahnlinie (Nahverkehrsachse Wiesbaden/(Mainz) Groß-Gerau Darmstadt). Die Abgrenzung und Lage des Abweichungsgebiets kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden.



**Abbildung 2: Übersichtskarte mit Markierung des Plangebietes**

Das Vorhabengebiet, welches zugleich das Abweichungsgebiet für das Zielabweichungsverfahren darstellt, erstreckt sich über eine Fläche von insgesamt ca. 50 ha. Rund 13 ha befinden sich nördlich der Bahnlinie. Die übrige Fläche des Abweichungsgebiets von ca. 37 ha liegt südlich der Bahnlinie. Das Plangebiet weist eine maximale Ost-West-Ausdehnung von ca. 940 m und eine maximale Nord-Süd-Ausdehnung von ca. 870 m auf.

### c. **Die konkrete Planung**

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage wird voraussichtlich eine Kapazität von 70 MWp haben. Die jährliche Stromproduktion würde voraussichtlich mehr als 70.000 MWh betragen und rechnerisch ca. 20.000 Haushalte für ein Jahr versorgen können. Nach Nutzungsende der Solaranlage sollen im Bebauungsplan als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt werden, sofern und soweit naturschutz- und artenschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen (unter C. „Rechtliche Würdigung“ zusammen mit der Änderung des Flächennutzungsplans auch „**Planungsvorhaben**“ genannt).

Vorhabenträger ist im vorliegenden Fall die Firma ksolar Projekte GmbH, die in 59929 Brilon (Sauerland, NRW) ansässig ist.

Laut Antragstellerin sollen die durch das Plangebiet verlaufenden Straßen und Wege weiterhin zugänglich und nutzbar bleiben. Der Vorhabenträger wird – so die Planung die Einzäunung des Plangebiets dergestalt vornehmen, dass mindestens acht Teilflächen entstehen.

Hierdurch bleibe sichergestellt, dass das Areal weiterhin durchquert werden kann. Auch hat der Vorhabenträger bereits zugesagt, die einzelnen Teilflächen gestalterisch zu optimieren. Es sollen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Blühstreifen angelegt werden. Auch soll ein Informationspfad angelegt werden, um insbesondere Schulklassen die Möglichkeit zu geben, sich über die Stromerzeugung im Allgemeinen und Photovoltaik-Anlagen im Speziellen zu informieren. Weitere gestalterische Elemente werden im weiteren Verlauf des Planungs- und Genehmigungsverfahrens abgestimmt. Unabhängig hiervon hat der Vorhabenträger u.a. bereits Folgendes zugesichert:

- 3% der Gesamtfläche der Freiflächen-PV-Anlage müssen für einfassende und strukturierende Hecken, bepflanzte Wälle o.ä. reserviert werden.
- Die gesamte Fläche unter und zwischen den Photovoltaik-Modulen (ausgenommen notwendige Zuwegungen) soll als Blühwiese ausgeführt werden, wobei insbesondere Frühblüher und vor allem regionales Saatgut zum Einsatz kommen soll. Stellflächen für örtliche Imker sollen zur Verfügung stehen.
- Die Einzäunung muss am Boden genügend Freiraum bieten, damit Kleintiere ungehinderten Zugang zum Gelände bekommen.

Die vorstehenden Zusicherungen sollen zeitnah in einem städtebaulichen Vertrag begleitend zum Bauleitplanverfahren umgesetzt werden.

In einer „*Stellungnahme zur Beschlussvorlage Drs. Nr. X – 108.1*“ vom 27.11.2023 führen der Bürgermeister der Gemeinde Büttelborn und der Geschäftsführer des Vorhabenträgers u. a. zur geplanten Größe der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage an, dass sich die Anlage ideal in das geplante Gebiet einfügt und Straßen und Wege für die Allgemeinheit zugänglich bleiben. Da vom Vorhabenträger ein eigener Netzanschluss errichtet werden muss, hätte eine Verkleinerung der Anlagenfläche mitunter zur Folge, dass die Wirtschaftlichkeit der Gesamtanlage nicht mehr gegeben wäre. Ferner wird darauf verwiesen, dass für die Anlage ein großer Teil von im Außenbereich für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen privilegierten Flächen entlang der Bahnlinie in Anspruch genommen werden. Auch insoweit erfüllte das Bauvorhaben die Vorgaben des Gesetzgebers, der gerade solche Gebiete für den Ausbau erneuerbarer Energien bevorzugt, in die Förderkulisse aufnimmt und vorrangig nutzen möchte.

Die Gemeinde Büttelborn sieht in dem Bauvorhaben eine große Chance für die Region. Für das Bauvorhaben fände sich eine breite Akzeptanz in der Gemeinde, auch die Rückmeldung aus der Bürgerschaft sei durchweg positiv.

Der Bürgermeister der Gemeinde Büttelborn und der Geschäftsführer des Vorhabenträgers führen in ihrer Stellungnahme weiter an, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien in der Gemeinde Büttelborn und im Kreis Groß-Gerau derzeit weit hinter den angestrebten Zielen zurückliege. Es bedürfe nunmehr eines schnellen und konsequenten Handelns, um die Bestrebung der Gemeinde Büttelborn, eine echte Klima-Kommune zu werden, nachkommen zu können. Ohne den Haushalt zu belasten, kann mit dem Bauvorhaben die lokale Wertschöpfung gestärkt und die Versorgung der Gemeinde Büttelborn und umliegender Kommunen mit Strom aus Erneuerbaren Energien zu planbaren Kosten hergestellt werden. Zudem würde die Gemeinde Büttelborn über 20 Jahre ca. 2,8 Mio. Euro an EEG-Zahlungen nach § 6 des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) für die Gemeinde erhalten. Darüber hinaus ermögliche der Vorhabenträger eine Bürgerbeteiligung und sei hierzu schon eine Partnerschaft mit der Energiegenossenschaft Starkenburg eingegangen. Ferner seien bereits weitere Zusagen gemacht worden, so dass insgesamt zahlreiche Vorteile für die Region bestünden.



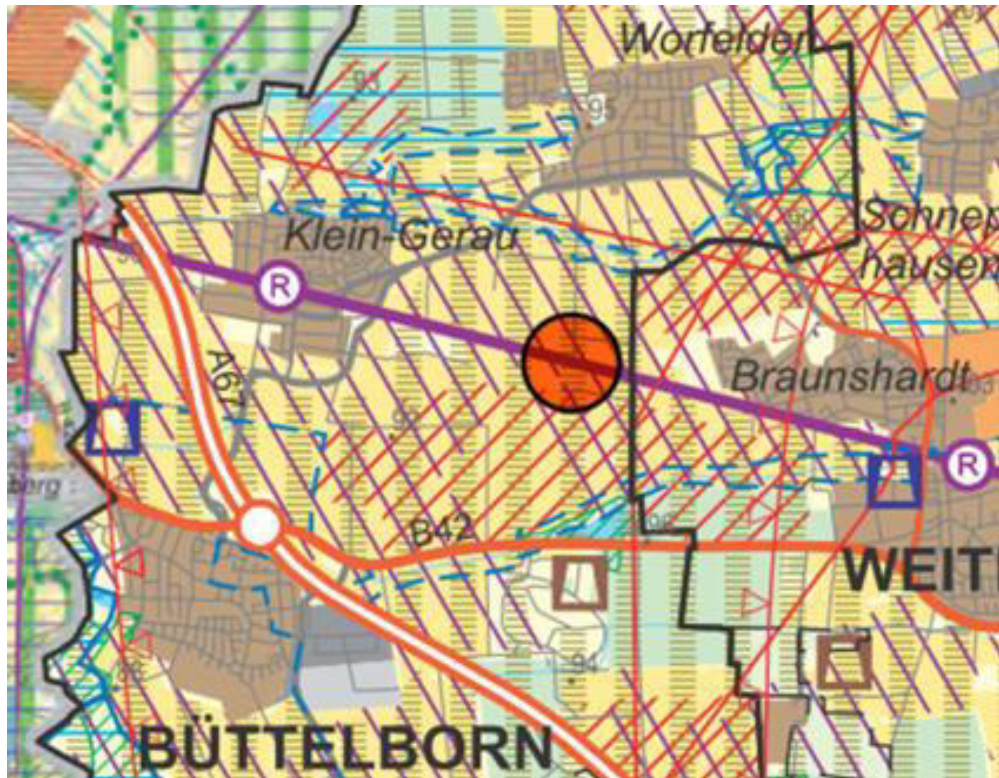
**Abbildung neu: Beispielbild Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zur Veranschaulichung,  
Quelle:<https://solarenergie.de/photovoltaikanlage/arten-von-pv-anlagen/photovoltaik-freiflaechenanlagen>**

**d. *Vorgaben des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans***

*Der Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 enthält im Bereich des Abweichungsgebietes folgende Festlegungen:*

- *Vorranggebiet für die Landwirtschaft (in untenstehender Abbildung Darstellung flächig gelb)*
- *Vorranggebiet Regionaler Grünzugs (Schraffur ocker)*
- *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion (Schraffur violett)*
- *Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten (im südlichen Teil, Schraffur rot)*
- *Regionalverkehrsstrecke (querende Bahnlinie, violette Linie)*
- *Siedlungsbeschränkungsbereich (rote Linie mit roten Dreiecken)*

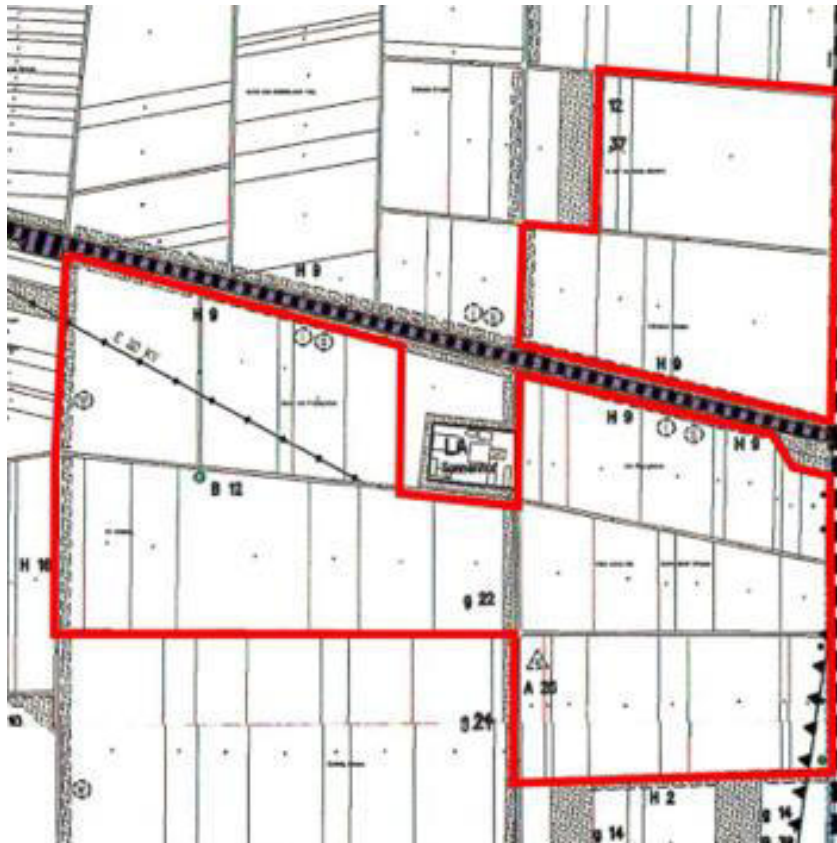




**Abbildung 3:** Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010, der rote Kreis markiert die Lage des Plangebietes (eigene Darstellung auf Basis der zeichnerischen Darstellung des Regionalplanes Südhessen 2010)

**e. Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Büttelborn**

Im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Büttelborn (August 2001) wird das Abweichungsgebiet vollflächig, entsprechend seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.



**Abbildung 4: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Grünordnungsplan der Gemeinde Büttelborn (Quelle: <https://www.buettelborn.de/standort/bauen/flaechennutzungsplene/>), ergänzt um die Umgrenzung des Abweichungsgebietes**

Darin sind lediglich vereinzelt, in den äußeren Randbereichen und entlang der Feldwege, die nachfolgend benannten „Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt:

Pflanzung bzw. Ergänzung von Gehölzhecken entlang der Bahnlinie (mit Sichtschutzfunktion und Immissionsschutzfunktion i, H 9) sowie entlang der westlichen Begrenzung des Abweichungsgebietes (mit Windschutzfunktion w, H 16)

- Pflege von Hecken, Feld- und Ufergehölzen in einer feldwegparallelen Nord-Süd-Achse auf Höhe der östlichen Begrenzung des landwirtschaftlichen Gebäudes im Außenbereich „Sonnenhof“ (g22)
- Pflanzung eines Einzelbaumes im Westen des Gebietes (B12)
- Anlage von Ackerschonstreifen im südwestlichen Randbereich des Gebietes (o A26)

Dargestellt im Nordwesten des Gebietes ist außerdem eine Hauptversorgungsleitung oberirdisch, Elektrizität (20 KV).

Fast das gesamte Abweichungsgebiet ist, entsprechend seiner Lage innerhalb der Einflugschneise des Flughafens Frankfurt/Main, im Flächennutzungsplan als Bestandteil eines „Gebietes, in dem aus Lärmschutzgründen eine Bebauung im Sinne einer Besiedlung nicht stattfindet“ dargestellt.

#### **f. Beschreibung des Plangebiets und derzeitige Nutzung**

Das Abweichungsgebiet ist weitgehend eben und weist Höhenlagen überwiegend zwischen 95 und 98m über NHN auf. Es stellt sich als Bestandteil großflächiger, intensiv genutzter und zeitweise folierter landwirtschaftlicher Anbaufläche dar. Gliedernde Elemente, z.B. Heckenstrukturen, mit entsprechender Bedeutung als Lebensraum für die Tierwelt, als Wind- und Erosionsschutz sowie mit klimatischer Wirksamkeit, finden sich nur vereinzelt, überwiegend entlang der querenden Bahnlinie und entlang von Feldwegen (hier konzentriert auf die in Nord-Süd-Richtung, in Verlängerung der östlichen Grundstücksgrenze des landwirtschaftlichen Betriebes „Sonnenhof“ verlaufende Feldwegverbindung).

Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Konkret stellt sich die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung wie folgt dar:

- 19,6 ha Spargel (Dauerkultur für 8-9 Jahre)
- 6,8 ha Erdbeeren
- 16,2 ha Wickroggen (zur Herstellung von Biogas)
- 1,8 ha Zuckerhirse
- 3,7 ha (stillzulegende Flächen)

Die übrigen Flächen (ca. 2 ha) sind Randbereiche und Wege. Von den vorstehend genannten Flächen werden die Spargel- und die Erdbeer-Flächen zeitanteilig im Jahr foliert.

#### **aa. Anbauzyklen**

Die oben dargestellte landwirtschaftliche Nutzung ist an den Anbauphasen für Spargel und Erdbeeren ausgerichtet. Die Anbauphase für Spargel beträgt acht bis neun Jahre, d.h. Spargel kann über diese Zeitspanne hinweg jährlich auf der gleichen Fläche angebaut

werden. Anschließend bedarf es einer Anbaupause von ca. zehn Jahren, bevor diese Fläche wieder für den Spargelanbau genutzt werden kann. Die Anbauphase für Erdbeeren beträgt grundsätzlich nur ein Jahr. Danach bedarf es einer rund vierjährigen Anbaupause.

Während der Anbaupausen (für Spargel und Erdbeeren) werden auf den Flächen andere Kulturen angebaut bzw. werden diese Flächen gänzlich stillgelegt. Dies führt dazu, dass auf einer Fläche von ca. 50 ha grundsätzlich nur ca. 50 Prozent der Fläche für den Anbau von Spargel und Erdbeeren genutzt werden können und die verbleibenden 50 Prozent anderweitig bewirtschaftet werden müssen, um die Anbaupausen einzuhalten. Der Landwirt des Plangebiets baut auf den Flächen, die sich in der Anbaupause befinden, Wickroggen und Zuckerhirse an bzw. legt die Flächen still.

Wickroggen und Zuckerhirse sind sehr günstige Kulturen, mit denen nur ein sehr geringer Ertrag erwirtschaftet werden kann. Aus diesem Grund werden diese Kulturen auch nicht bewässert, weil sich eine solche Bewässerung wirtschaftlich nicht lohnen würde. Fällt daher kein ausreichender Niederschlag, wachsen diese Kulturen auch nicht. Wickroggen und Zuckerhirse dienen vorliegend nicht der Ernährung von Menschen oder Tieren, sondern werden zur Erzeugung von Biogas verwendet, welches dann verstromt wird.

Nach Auskunft des Landwirts können auf den Flächen, die sich in der Anbaupause befinden, auch keine anderen Kulturen, wie z.B. Getreide (zur Nahrungsmittelerzeugung), wirtschaftlich sinnvoll angebaut werden. Andere Kulturen müssten auf den leichten Böden bewässert werden. Eine solche Bewässerung würde sich jedoch wirtschaftlich nicht lohnen, d.h. die Kosten wären höher als die Erträge.

## **bb. Bewässerung**

Die Spargel- und Erdbeer-Flächen müssen regelmäßig bewässert werden. Hierzu wird das Wasser aus eigenen Brunnen des Landwirts genutzt. Der Landwirt ist Mitglied des regionalen Beregnungsverbands. Der Beregnungsverband hat ein Wasserrecht zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen. Dieses Wasserrecht erlaubt eine Bewässerung von durchschnittlich 300.000 m<sup>3</sup> pro Jahr. Die durchschnittliche Wasserentnahme wird über eine Periode von sieben Jahren ermittelt. Überschreitungen der Wasserentnahme in einzelnen Jahren können daher durch Unterschreitungen in anderen Jahren ausgeglichen werden. Erst wenn die durchschnittliche Bewässerung (über den vorgenannten Siebenjahreszeitraum) 300.000m<sup>3</sup> überschreitet, muss der Beregnungsverband eine Strafe zahlen.

Das Risiko einer solchen Strafzahlung hat, laut Antragstellerin in den letzten Jahren zugenommen, da der Grenzwert von 300.000 m<sup>3</sup> immer häufiger überschritten wird. Das

*Bewässerungserfordernis hat in den letzten Jahren stetig zugenommen, so dass das Wasserrecht – sofern sich die derzeitige Tendenz fortsetzt – nicht mehr ausreicht, um sämtliche Flächen (ohne Strafzahlung) ausreichend zu bewässern.*

**cc. Eigentums- und Pachtverhältnisse**

*Die Flächen des Plangebiets stehen zu ca. zwei Dritteln im Eigentum des Landwirts. Die übrigen Flächen (also ca. ein Drittel) sind langfristig (für die gesamte Nutzungsdauer des Photovoltaik-Projekts, d.h. mindestens 30 Jahre) vom Landwirt von den Eigentümern gepachtet worden. Die Eigentümer wurden vom Landwirt über sein Vorhaben in Kenntnis gesetzt. Sie unterstützen das geplante Projekt ebenfalls. Für das geplante Projekt werden somit ausschließlich vom Landwirt genutzte Flächen verwendet.*

**dd. Bodenpunkte**

*Die Bodenpunkte des Abweichungsgebiets liegen im unteren Drittel der Skala, welche Punkte von 0 bis 100 reicht. Im Durchschnitt betragen die Bodenpunkte im Abweichungsgebiet 32,97 Punkte. Im Abweichungsgebiet erreicht keine Fläche eine Bodenpunktzahl von 35 oder mehr.*

**ee. Erschließung und Netzanschluss**

*Der Netzanschluss wird derzeit mit den beiden umliegenden Netzbetreibern abgestimmt. Hierzu haben laut Gemeinde Büttelborn positive Gespräche stattgefunden. Der Netzanschluss wäre zu wirtschaftlichen Konditionen möglich. Konkret stellt sich die Netzanschlusssituation wie folgt dar:*

*Es befinden sich sowohl nördlich der Bahntrasse als auch südlich der Bahntrasse jeweils eine 20 kV-Leitung, über welche der Strom aus der geplanten Anlage (teilweise) abtransportiert werden kann. Derzeit werden seitens der Netzbetreiber die verfügbaren Kapazitäten geprüft. Der Vorhabenträger geht derzeit davon aus, dass der Strom aus mindestens 10 bis 20 MWp über diese bestehenden Leitungen abtransportiert werden kann und hierfür auch kein Umspannwerk erforderlich ist.*

*Der Strom aus den übrigen 50 bis 60 MWp muss – sofern die Netzbetreiber die bestehenden Leitungen nicht verstärken – anderweitig abtransportiert werden. Hierzu sollen zwei bis drei 30kV-Leitungen unterirdisch bis zum nächsten Netzverknüpfungspunkt verlegt werden. Die Verlegung soll entlang öffentlicher Wege sowie ggf. auch entlang der Eisenbahntrasse erfolgen. Wie üblich in solchen Verfahren, wird der exakte Verlauf der unterirdischen*

*Anschlussleitung mit dem Netzbetreiber abgestimmt, sobald absehbar ist, ob das Planungsverfahren Aussicht auf Erfolg hat. Hintergrund ist, dass die Netzplanung regelmäßig ca. 50.000 EUR bis 150.000 EUR kostet und somit stets ein gewisses Maß an Planungssicherheit erreicht werden muss.*

*Die unterirdischen Leitungen werden an ein Umspannwerk angeschlossen, welches nicht im Plangebiet gelegen sein wird. Vielmehr wird das Umspannwerk in Abstimmung mit dem aufnehmenden Netzbetreiber errichtet (sofern kein vorhandenes Umspannwerk verwendet werden kann). Neue Umspannwerke werden im 90 Grad-Winkel zu bestehenden Hochspannungsleitungen errichtet. Vorliegend wird die Einspeisung in eine 110 kV Leitung erfolgen. Die bisherigen Gespräche mit den Netzbetreibern haben ergeben, dass eine Aufnahme des Stroms in die bestehenden 110 kV Leitungen möglich ist und insoweit keine Netzengpässe bestehen.*

*Die Lage des Netzanschlusses wird maßgeblich davon abhängen, wer den übrigen Strom abnehmen möchte, d.h. den Strom, der nicht von den Kommunen abgenommen wird. Hierzu werden ebenfalls Gespräche aufgenommen, sobald ein gewisses Maß an Planungssicherheit erreicht ist. Ziel ist es, dass der Strom regional verbraucht wird.*

*Es gibt in der unmittelbaren Umgebung einige Großverbraucher, die den Strom abnehmen könnten und auch schon Interesse gegenüber dem Vorhabenträger bekundet haben. Allerdings können konkrete Gespräche hierüber erst geführt werden, wenn das Projekt Aussicht auf Erfolg hat. Dies ist nicht unüblich, da für die Abnehmer konkret erkennbar sein muss, dass das Projekt realisiert werden kann. Andernfalls lassen sich keine konkreten (verbindlichen) Vereinbarungen treffen. Aus diesem Grund wird die Abnahme des Stroms – auch in vergleichbaren Projekten ähnlicher Größenordnung – erst vorgenommen, wenn mindestens die erste Auslegung abgeschlossen wurde. Sobald der Abnehmer feststeht, wird der Netzanschluss konkretisiert und finalisiert. In die Netzplanung fließt auch der Standort des Abnehmers ein.*

*Der Netzanschluss soll so ausgestaltet werden, dass keine negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft entstehen. Dabei wird darauf geachtet, dass die Kabel möglichst in Randbereichen (z.B. entlang der Bahnlinie, entlang von Straßenrändern) verlegt werden. Der Netzanschluss soll stets im Einvernehmen mit betroffenen Landwirten erfolgen.*

## **II. Begründung des Abweichungsantrags**

Die in der Beschlussvorlage vom Regierungspräsidium Darmstadt zusammengefasste Antragsbegründung der Gemeinde Büttelborn wird nachfolgend zur Sicherstellung ihrer Vollständigkeit aus der Beschlussvorlage wörtlich wiedergegeben (*kursiv*). Die Darstellungen des Regierungspräsidiums Darmstadt sind – soweit dies beurteilt werden kann – auch insoweit nicht zu beanstanden.

### **1. Energiewirtschaftliche Begründung – Auswirkung auf die Stromerzeugung und die Energiesicherheit**

*Zu berücksichtigen sei, dass bereits gegenwärtig ca. 16 bis 20 ha des Plangebiets zur Erzeugung von Biogas genutzt werden, welches anschließend verstromt wird. Faktisch werde der Landwirtschaft daher nicht 50 ha, sondern „nur“ 30 ha für die Nahrungsmittelproduktion entzogen.*

*Bereits derzeit bestehe daher ein nicht unerheblicher Flächenverbrauch für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieanlagen. Durch die Installation einer Freiflächen-Photovoltaikanlage werde die Flächeneffizienz jedoch um ein Vielfaches erhöht. Das Umweltbundesamt habe durch eigene Berechnungen herausgefunden, dass Wind- und Solarenergie der Biomasse in der Flächeneffizienz um ein Vielfaches überlegen sind. Während die Flächeneffizienz der Bioenergie wenig steigerungsfähig sei, sind die Stromerträge von Photovoltaikanlagen in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.*

*Rechnungen des Umweltbundesamts zu Folge könne pro Hektar im Jahr rund 40-mal mehr Strom durch Photovoltaik-Neuanlagen (ca. 800 MWh) erzeugt werden, als beispielsweise beim Maiseinsatz in Biogasanlagen (im Mittel 20 MWh) (Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/bioenergie#iLUC> ).*

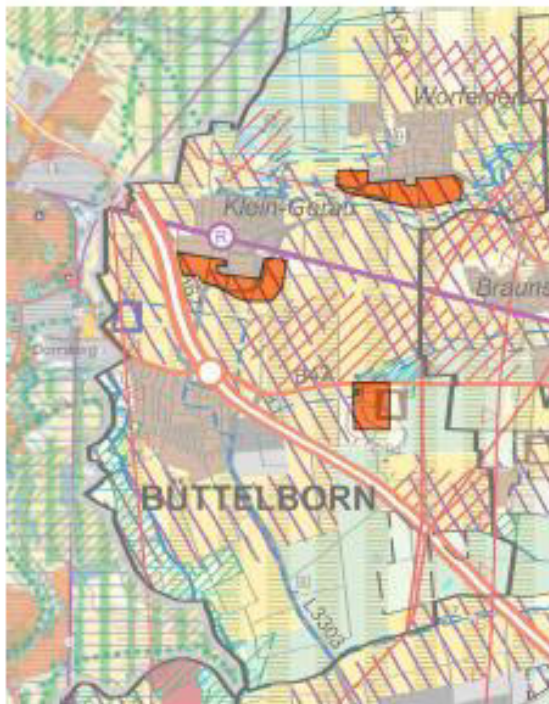
*Zudem sei festzuhalten, dass die geplante Anlage im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main in einem nicht unerheblichen Maß zur Erhaltung der Versorgungssicherheit beitrage. Im Jahr 2030 sollen 80 Prozent des Stromverbrauchs in Deutschland durch die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien-Anlagen gedeckt werden. Konventionelle Kraftwerke werden bzw. wurden bereits abgeschaltet. Daher sei der zügige und umfängliche Ausbau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen zwingend erforderlich, um auch zukünftig das derzeit in Deutschland bestehende Versorgungsniveau gewährleisten zu können.*



## 2. Alternativenprüfung

Die Gemeinde Büttelborn hat innerhalb des zu betrachtenden Raums eine Alternativprüfung vorgenommen. Hierzu hat sie zunächst solche Flächen herausgesucht, die nicht als Vorranggebiet Regionaler Grünzug festgelegt sind. Das Ergebnis kann der nachstehenden Grafik entnommen werden:

Darüber hinaus hat die Gemeinde Büttelborn untersucht, welche Flächen im zu betrachtenden Raum einer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB unterfallen. Das Ergebnis kann der nachstehenden Grafik entnommen werden:



**Abbildung 5:** Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010 mit Markierung der Flächen außerhalb der Vorranggebiete „Siedlung“ im Gemeindegebiet Büttelborn, die nicht Bestandteil des Vorranggebietes Regionaler Grünzug sind



**Abbildung 6:** Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010 mit ergänzter Schraffur des 200 m-Korridors beidseitig der Bundesautobahn und der Bahnlinie

Die Gemeinde Büttelborn kommt im Rahmen ihrer Analyse zu dem Ergebnis, dass keine der betrachteten Alternativen besser geeignet ist (bzw. überhaupt geeignet ist) als das gewählte Plangebiet. Dies lasse sich insbesondere anhand der konsolidierten Übersicht erkennen:





**Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen / regionaler Flächennutzungsplan 2010 mit flächiger Markierung der Flächen außerhalb der Vorranggebiete „Siedlung“ im Gemeindegebiet Büttelborn, die nicht Bestandteil des Vorranggebietes Regionaler Grünzug sind sowie mit ergänzter Schraffur des 200 m-Korridors beidseitig der Bundesautobahn und der Bahnlinie**

Es gibt tatsächlich nur drei Bereiche im Gemeindegebiet, die nicht mit dem Vorranggebiet Regionaler Grünzug belegt sind. Zwei Flächen liegen unmittelbar südlich der Ortslagen Klein-Gerau und Worfelden. Aufgrund der Nähe zur Bebauung im jeweiligen Gemeindegebiet hält die Gemeindeverwaltung Büttelborn diese beiden Flächen nicht für geeignet. Insbesondere werden diese Flächen für die zukünftige Fortentwicklung der Siedlungsstruktur (u.a. Ausweisung neuer Wohngebiete und neuer Gewerbegebiete) benötigt. Darüber hinaus besteht in der Bevölkerung regelmäßig die Erwartung, dass Erneuerbare Energien Anlagen nicht unmittelbar angrenzend an der Siedlungsbebauung errichtet werden. Die Akzeptanz für die zwei alternativen Flächen wäre daher wesentlich geringer, als dies bei dem hiesigen Projekt der Fall sei. Hinzu komme, dass auch diese beiden Flächen ebenfalls als Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt sind (mit Ausnahme einer kleineren Teilfläche südlich von Klein-Gerau, welche lediglich als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt ist).

*Die dritte Fläche liegt im Bereich der Abfallentsorgungsanlage/Deponie und steht daher in den nächsten 10 Jahren nicht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Verfügung. Nach derzeitigem Stand wird die Deponie frühestens im Jahr 2030 geschlossen. Anschließend müssen die Schichten noch entsprechend abgedeckt und versiegelt werden. Aus diesem Grund könnte frühestens Mitte der 2030er Jahre mit der Errichtung von Erneuerbaren Energien Anlagen begonnen werden.*

*Abbildung 6 lässt sich entnehmen, dass es innerhalb des Vorranggebiets Regionaler Grünzug noch weitere Flächen gibt, welche der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) aa) oder bb) BauGB (200m-Korridor) unterfallen. Diese liegen zum einen entlang der Bahntrasse zwischen der Gemeinde Klein-Gerau und dem hiesigen Plangebiet und zum anderen entlang der Bundesautobahn BAB 67, welche von Nord-Westen nach Süd-Osten durch das Gemeindegebiet Büttelborn verläuft. Die (übrigen) privilegierten Gebiete sind aus Sicht der Gemeinde Büttelborn jedoch jedenfalls nicht besser geeignet als das ausgewählte Plangebiet.*

*Im Hinblick auf die sonstige privilegierte Fläche entlang der Bahngleise ergibt sich dies daraus, dass das Plangebiet viel näher an die Gemeinde Klein-Gerau heranrücken würde. Es spricht, so die Antragstellerin, gerade für das gewählte Plangebiet, dass dieses nahezu in der Mitte zwischen Klein-Gerau und Braunshardt und dementsprechend weitest möglich entfernt vom besiedelten Gebiet liegt.*

*Im Hinblick auf die sonstige privilegierte Fläche entlang der Autobahn ergibt sich dies u.a. daraus, dass ein Großteil der Flächen entweder mit Wald oder Siedlungsraum belegt ist. Im Übrigen gibt es Pläne, die Autobahn auf jeweils 3 Spuren auszubauen. Hierdurch würde die Nutzbarkeit der Flächen erheblich eingeschränkt. Abgesehen hiervon liege das Gebiet entlang der Autobahn ohnehin ebenfalls im Vorranggebiet Regionaler Grünzug.*

*Die Gemeindeverwaltung habe darüber hinaus geprüft, ob das hiesige Plangebiet nicht so gewählt werden könnte, dass es zumindest nahezu vollständig innerhalb des 200m Korridors entlang der Bahnlinie liegt (siehe hierzu die nachstehende Grafik).*



**Abbildung 8: Plangebiet mit Darstellung des „Privilegierungsbereiches“ gem. § 35 BauGB (200 m-Korridors beidseitig der Bahnstrecke (eigene Darstellung auf Grundlage des aktuellen Katasters)**

Zu berücksichtigen sei, dass eine solche Gestaltung des Plangebiets zunächst einmal aus raumordnungsrechtlicher Sicht keine Vorteile gegenüber dem bisherigen Plangebiet bringen würde, da die gesamte Fläche innerhalb des 200m-Korridors ebenfalls als Vorranggebiet Landwirtschaft und Vorranggebiet Regionaler Grünzug ausgestaltet ist. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) bb) BauGB keine Auswirkungen auf das Zielabweichungsverfahren habe, also weder dessen Durchführung vereinfacht noch dessen Erforderlichkeit entfallen lässt.

Gegen die Anpassung des Plangebiets an den privilegierten 200m-Korridor spricht, nach Ansicht der Antragstellerin, auch der Zuschnitt der Flächen, da zahlreiche Parzellen durch die Begrenzungslinien des 200m-Korridors durchtrennt werden. Die nicht innerhalb des 200m-Korridors liegenden Bereiche dieser Parzellen ließen sich anderweitig teilweise nicht sinnvoll nutzen, da die verbleibenden Flächenteile zu klein werden. Hinzu komme, dass die Flächenverfügbarkeit nicht gewährleistet sei. Für die innerhalb des 200m-Korridors in weiß dargestellten Flächen verfügt der Vorhabenträger über keinerlei Nutzungsrechte. Nach

*Rücksprache mit dem Vorhabenträger können diese Nutzungsrechte zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht beschafft werden.*

*Auch die Netzanschlusssituation spricht aus Sicht der Gemeinde Büttelborn gegen die Anpassung des Plangebiets an den privilegierten 200m-Korridor. Der nördlich der Bahnschienen gelegene Bereich lässt sich – nach Rücksprache mit dem örtlichen Netzbetreiber – an die bestehende 20 kV Leitung anbinden. Hierzu wäre nicht einmal die Errichtung eines Umspannwerks erforderlich. Die Kapazität auf dieser 20 kV Leitung ist jedoch begrenzt. Die exakt verfügbare Kapazität wird derzeit noch geprüft. Aus den bislang geführten Analysen und Gesprächen hat sich jedoch ergeben, dass eine Kapazität von maximal 10 bis 15 MW zur Verfügung stehe, sodass das Plangebiet im nördlichen Bereich keinesfalls vergrößert werden sollte.*

*Im Übrigen hat die Gemeinde Büttelborn auch in Erwägung gezogen, ob es möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, das Projektvorhaben in mehrere, kleinere Projekte zu unterteilen, z.B. zehn bis 15 Projekte mit einer Fläche von jeweils < 5 ha (typische Größe für eine wirtschaftliche Anlage). Abgesehen davon, dass bei einer solchen Aufteilung die Flächenverfügbarkeit eine große Herausforderung darstellen würde, ist bislang – abgesehen vom Vorhabenträger – kein anderer Dritter mit einem konkreten Vorhaben in einer Größenordnung von 3-5 ha an die Gemeinde Büttelborn herantreten. Darüber hinaus darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Pachtverträge sehr unterschiedliche Laufzeiten haben, so dass es nahezu ausgeschlossen erscheint, innerhalb eines Zeitraums von drei bis fünf Jahren eine Fläche von in Summe ca. 50 ha für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu sichern. Erschwerend käme hinzu, dass zehn bis 15 Netzanschlüsse errichtet werden müssten und es alleine hierdurch zu erheblichen Mehrkosten kommen würde.*

*Vor dem Hintergrund der betrachteten Alternativen kommt die Gemeindeverwaltung Büttelborn daher zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet das mit Abstand beste Gebiet ist, um das angestrebte Vorhaben zu realisieren. Für die gute Eignung des Plangebiets lassen sich, laut Antragstellerin, zusammenfassend folgende Gründe anführen:*

- Es handelt sich um eine zusammenhängende Fläche, die lediglich durch die Bahntrasse sowie die unverändert verbleibenden Straßen und Wegeverbindungen (welche gleichzeitig für eine gewisse „Durchlässigkeit“ der Fläche sorgen) untergliedert wird.*
- Der Standort befindet sich entlang der Bahntrasse und damit zu einem maßgeblichen Teil in einem privilegierten Gebiet nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB.*
- Die Flächen befinden sich zwischen zwei Ortschaften (Klein-Gerau und Braunshardt) und grenzen nicht an eine zusammenhängende Bebauung,*

*insbesondere an keine zusammenhängende Wohnbebauung. Die Einsehbarkeit der Anlage wird hierdurch erheblich vermindert.*

- Die Flächen sind aufgrund der derzeitigen intensiven Bewirtschaftung, insbesondere aufgrund der Folierungen, vorbelastet.*
- Der Netzanschluss kann nach derzeitigem Planungsstand realisiert werden, ohne dass in den benachbarten Ortschaften massive Eingriffe in die Straßen und Wege erforderlich sind. Vielmehr sieht es nach derzeitigem Stand so aus, dass die bestehenden Freilandleitungen zur Netzanbindung (unter Nutzung eines zu errichtenden Umspannwerks) genutzt werden können.*
- Die Antragstellerin geht somit davon aus, dass kein atypischer Fall, sondern ein Normalfall vorliegt, da nach Auswertung der Alternativen kein besser geeigneter Standort erkennbar ist.*

### **3. Raumnutzung / Angemessenheit**

*Das Gemeindegebiet Büttelborn hat eine Größe von rund 3.000 ha. Die Gemeinde Büttelborn hält es mittel- bis langfristig für erforderlich, dass ca. zwei bis drei Prozent der gemeindlichen Fläche für die solare Energieerzeugung genutzt wird. Dies zeige sich bereits an den Erzeugungsmengen. Mit 100 ha (ca. 3 Prozent der Gemeindefläche) können ca. 150 MWp Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden. Hiermit können jährlich ca. 150.000 MWh Strom erzeugt werden. Bei ca. 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern entfallen somit auf jeden Einwohner ca. 10 MWh pro Jahr (bilanziell betrachtet). Berücksichtigt man nunmehr, dass*

- nicht sämtlicher Strom unmittelbar zum Zeitpunkt der Produktion vor Ort verbraucht werden kann;*
- nicht nur Freiflächen-, sondern auch Dachanlagen auf der vorgesehenen Gemeindeflächen von zwei bis drei Prozent installiert werden und diese weniger flächeneffizient sind,*
- örtliche Gewerbe- und Industriebetriebe versorgt werden müssen und diese regelmäßig einen höheren Stromverbrauch haben;*
- eine Elektrifizierung vieler Bereiche, insbesondere des Verkehrsbereichs vorgesehen ist;*
- die Speicherung des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen (insbesondere in Form von Wasserstoff) Effizienzverluste mit sich bringt und*

- *auch die übrigen Gemeinden, insbesondere der Großraum Frankfurt, versorgt werden müssen und diese teilweise nicht über ausreichend eigene, geeignete Flächen verfügen*

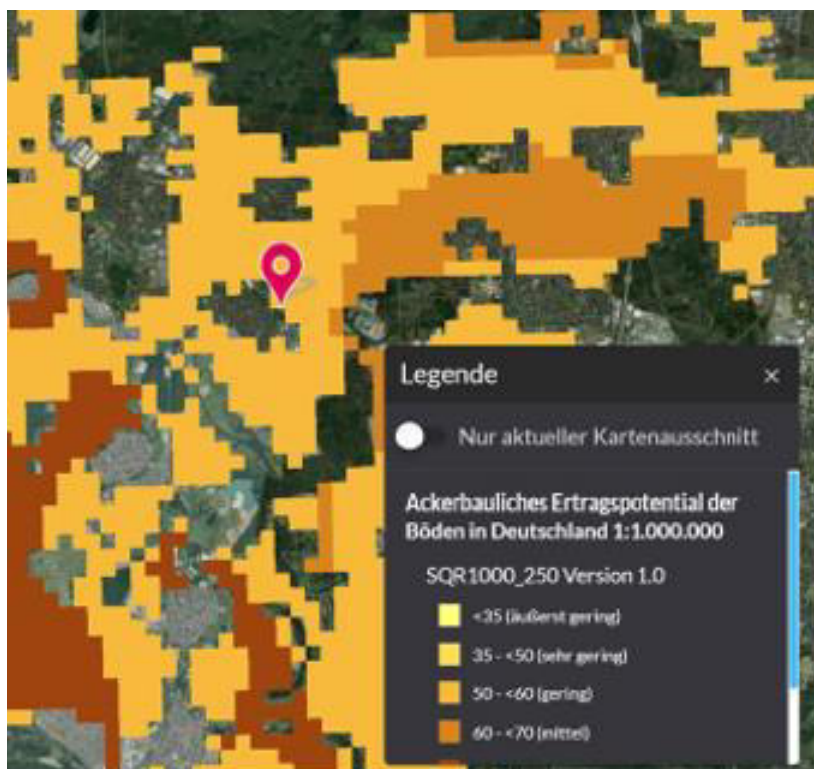
*erscheint die angestrebte Flächennutzung aus Sicht der Gemeinde Büttelborn absolut angemessen. Die geplante Anlage wird mit knapp unter 50 ha ca. die Hälfte der geplanten Fläche in Anspruch nehmen. Da derzeit auch keine anderen Planungen von Anlagen ähnlicher Größenordnung ersichtlich sind, steht das Vorhaben mit der gemeindlichen Planung im Einklang. Abschließend hat sich die Gemeinde auch damit auseinandergesetzt, ob und inwieweit generell auf die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verzichtet werden kann, weil ausreichend Kapazitäten auf den Dachflächen im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen. Angesichts der derzeitigen Quote der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien-Anlagen am Stromverbrauch in Büttelborn von unter 20% sieht die Gemeinde Büttelborn jedoch die dringende Notwendigkeit, auch die Freiflächen-Potentiale zu erschließen.*

*Es sei explizit darauf hingewiesen, dass die Vorgabe in § 1 HEG, wonach Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von einem Prozent der Fläche des Landes Hessen genutzt werden sollen, aus Sicht der Gemeinde Büttelborn keinesfalls so verstanden werden darf, dass jede Gemeinde, d.h. auch die Gemeinde Büttelborn, nur 1 % ihrer gemeindlichen Fläche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nutzen darf. Zum einen würde eine solche Sichtweise unzulässig in die Planungshoheit der Gemeinde eingreifen. Zum anderen würde ein solches Verständnis verkennen, dass es sich hierbei um eine Mindestgröße handelt und zudem die jeweiligen Gemeinden unterschiedliche Möglichkeiten zur Errichtung von Photovoltaikanlagen haben. Es gibt zahlreiche Gemeinden, die das in § 1 HEG formulierte Ziel nicht einhalten können, sei es, weil sie nicht über ausreichende Flächen verfügen (z.B. Großstädte wie Frankfurt am Main) oder sei es, weil die derzeitige Netzinfrastruktur nicht in der Lage ist, den Strom abzutransportieren. Zudem lässt sich bereits dem Wortlaut von § 1 HEG entnehmen, dass lediglich das Gebiet des Landes Hessen zu betrachten ist und nicht die Fläche des jeweiligen Gemeindegebiets.*

*Dementsprechend sieht es die Gemeinde Büttelborn auch nicht als einen atypischen Fall an, wenn vorliegend 1,67% der gemeindlichen Fläche für das geplante Vorhaben genutzt werden und zwar auch dann nicht, wenn man die Vorgaben in § 1 HEG (d.h. 1% der Fläche in Hessen sollen für Photovoltaikanlagen genutzt werden) hälftig in den Innen- und Außenbereich aufteilt.*

#### 4. Bodenqualität

Die landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet haben im Durchschnitt eine Bodenpunktzahl von 35 bis <50 Bodenpunkten. Im östlichen Teil des Gemeindegebiets werden im Durchschnitt teilweise Bodenpunktzahlen von 50 bis < 60 Bodenpunkten erreicht (siehe nachstehende Grafik).



**Abbildung 9: Auszug Geoportal der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe <https://geoportal.bgr.de>, Dienst „Ackerbauliches Ertragspotential der Böden in Deutschland“ (Anmerkung: Die rote Markierung kennzeichnet allgemein das Gemeindegebiet Büttelborn, das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Markierung – siehe hierzu auch die nachstehende Grafik.)**

Grundsätzlich möchte die Gemeinde Büttelborn keine Flächen verwenden, die für andere Zwecke vorgesehen sind oder die aufgrund ihrer verhältnismäßig hohen Bodenpunktzahl verglichen mit anderen Flächen im Gemeindegebiet der Landwirtschaft vorbehalten bleiben sollten. Aus Sicht der Gemeinde Büttelborn sind Bodenpunktzahlen unterhalb von 40 Bodenpunkten in jedem Fall im Normalbereich. Dies trifft daher auch auf das Abweichungsgebiet zu, da keine der Flächen einen Wert von 35 oder größer erreicht. Auch aus diesem Grund ist vorliegend von einem Normalfall auszugehen.



## **5. Sonstiges**

*Die Gemeinde Büttelborn möchte selbstverständlich auch sonstige Aspekte bei der Zulassung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen berücksichtigen. Hierzu gehört insbesondere auch, inwieweit die Gemeinde Büttelborn von dem jeweiligen Projekt profitieren kann. Grundsätzlich sollten Projekte die folgenden Vorgaben erfüllen:*

- *Der erzeugte Strom sollte zumindest teilweise regional vermarktet werden;*
- *Die Gemeinde Büttelborn sollte nach § 6 EEG an den Erträgen beteiligt werden;*
- *Die Biodiversität der genutzten Flächen sollte durch das Vorhaben gesteigert werden;*
- *Der Vorhabenträger sollte Maßnahmen zur Stärkung der Akzeptanz in der Bevölkerung ergreifen;*
- *Bei einer siedlungsnahen Errichtung sollten im Einzelfall (insbesondere abhängig von der Einsehbarkeit) angemessene Abstände eingehalten bzw. Sichtschutzmaßnahmen getroffen werden.*

*Vorstehend wurde bereits dargestellt, dass die Gemeinde Büttelborn in mehrfacher Hinsicht von dem geplanten Vorhaben profitieren würde. Auch wenn einzelne Vorgaben der vorstehenden Liste erst während bzw. nach Abschluss des Planungsverfahrens (z.B. die Ertragsbeteiligung nach § 6 EEG) vertraglich festgelegt werden können, haben bislang sehr gute und konstruktive Gespräche mit dem Vorhabenträger stattgefunden. Die Verwaltung ist daher überzeugt davon, dass die vorstehenden Kriterien beim hiesigen Vorhaben eingehalten werden können. Auch insoweit ist vorliegend von einem Normalfall auszugehen.*

## **6. Auswirkungen auf die Landwirtschaft**

### **a. Auswirkungen auf andere landwirtschaftliche Betriebe**

*Das Projektvorhaben habe keine negativen Auswirkungen auf andere landwirtschaftliche Betriebe, da sämtliche Flächen, welche für das Vorhaben benötigt werden, entweder im Eigentum des Landwirts stehen oder von diesem langfristig (mindestens 30 Jahre) gepachtet wurden. Durch das Vorhaben müsse damit kein anderer Landwirt seine Produktion einschränken. Im Gegenteil, durch die Herausnahme der Flächen innerhalb des Plangebiets aus der intensiven Landwirtschaft und damit auch aus der Bewässerung verbleibe für die übrigen Flächen im Beregnungsverband prozentual mehr Wasser für die Bewässerung. Auch leiste die Herausnahme des Plangebiets aus der intensiven Landwirtschaft einen*



*Beitrag dazu, dass der Beregnungsverband im siebenjährigen Durchschnitt die Bewässerungsobergrenze idealerweise auch zukünftig weiterhin einhalten kann.*

*Zukünftig komme ggf. noch hinzu, dass die Flächen im Plangebiet im Rahmen der Förderprogramme der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) angerechnet werden können. Abhängig von der gesetzlichen Ausgestaltung des Förderprogramms, welches derzeit noch in der Diskussion ist, könne eine Anrechnung mitunter nicht nur zugunsten des Landwirts, der derzeit die Flächen im Plangebiet bewirtschaftet, erfolgen, sondern mitunter auch zugunsten anderer Landwirte.*

**b. Auswirkungen auf den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb**

*Hinsichtlich des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs führe die Umsetzung des Projektvorhabens dazu, dass dem Landwirt ca. ein Drittel (ca. 50 ha) seiner jetzigen Flächen (ca. 150 ha) nicht mehr für die intensive Landwirtschaft und damit auch für den Spargel- und Erdbeeranbau zur Verfügung stehen. Der Landwirt habe jedoch mitgeteilt, dass dies eine ganz bewusste Entscheidung zugunsten der nachhaltigen Fortführung seines bestehenden Betriebs sei. Zur Begründung hat der Landwirt ausgeführt, dass insbesondere auch aus gesundheitlichen Gründen eine Verkleinerung des bestehenden Betriebs erforderlich ist. Der Anbau von Spargel und Erdbeeren sei sehr arbeitsintensiv. Die Intensität habe in den letzten Jahren noch zugenommen, insbesondere auch aufgrund der stetig steigenden Bürokratie. Diese Intensität könne der Landwirt nicht mehr leisten.*

*Auch mit der Möglichkeit der Betriebsübertragung hat sich der Landwirt bereits auseinandergesetzt. Es stehe jedoch derzeit kein Unternehmensnachfolger bereit. Auch ist dem Landwirt niemand bekannt, der den (Teil-)Betrieb oder die Flächen, welche für das Projektvorhaben benötigt werden, erwerben wollen würde.*

*Zudem sei angemerkt, dass auch das Thema der Agri-Photovoltaik, also eine kombinierte Nutzung der Flächen für die intensive Landwirtschaft und die Stromerzeugung, intensiv betrachtet wurde. Auch wenn die Agri-Photovoltaik in der Öffentlichkeit immer wieder als Alternative zur klassischen Freiflächen-Photovoltaik dargestellt wird, zeigen die Erfahrungen und zahlreiche Gespräche mit Landwirten, dass zwei Gründe entscheidend gegen die Agri-Photovoltaik sprechen. Erstens und dies bestätigten zahlreiche Landwirte, behindern sämtliche Aufständungen den landwirtschaftlichen Betrieb. Da die heutigen Maschinen immer größer werden, sind Aufständungen hinderlich, so dass Agri-Photovoltaikanlagen in der*

freien Fläche für die Landwirtschaft keinen Mehrwert böten, sondern im Gegenteil Nachteile herbeiführten.

Zweitens seien Agri-Photovoltaikanlagen in der Anschaffung wesentlich teurer als klassische Photovoltaikanlagen. Das Fraunhofer Institut komme in einer neueren Studie zu dem Ergebnis, dass die Errichtungskosten einer Agri-Photovoltaikanlage ca. 50 Prozent höher lägen als bei einer klassischen Photovoltaikanlage (Studie des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme ISE, Agri-Photovoltaik: Chance für Landwirtschaft und Energiewende – Ein Leitfaden für Deutschland – Stand April 2022).

**c. Vorranggebiet für Landwirtschaft**

Hierzu führt die Antragstellerin aus, dass Grundlage der ursprünglichen Festlegung der Vorranggebiete für Landwirtschaft der Landwirtschaftliche Fachplan Südhessen 2004 war. In 2021 wurde eine aktualisierte und überarbeitete Version vorgelegt. Der Fachplan ist ein landwirtschaftliches Fachgutachten der GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH, das in Abstimmung mit der hessischen Agrarverwaltung und in der Trägerschaft des Hessischen Bauernverbandes e.V. erstellt wurde. Den Vorranggebieten für Landwirtschaft wurden die Stufen 1a und 1b der Gesamtbewertung der Feldflurfunktionen des Gutachtens zu Grunde gelegt.

Die Gesamtbewertung setzt sich dabei aus der Ernährungsfunktion, der Einkommensfunktion, der Arbeitsplatzfunktion, der Erholungsfunktion sowie der Schutzfunktion zusammen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Festlegung der Stufen 1a und 1b des Landwirtschaftlichen Fachplans 2004 als Vorranggebiet für Landwirtschaft zwingend und ausnahmslos erfolgt bzw. erfolgt ist, d.h. nicht sämtliche einer der beiden Stufen zugeordnete Räume wurden oder werden als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt. Mit Inkrafttreten des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 ist Ziel Z8.2.2-1 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010, das vorsah, dass raumbedeutsame Großanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie unter anderem außerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft zu errichten seien, eingeschränkt und durch den inhaltsgleichen Grundsatz G3.4.1-3 ersetzt worden.

Damit liege, so die Antragstellerin, kein Grundzug der Planung, der die Nutzung der solaren Strahlungsenergie innerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft zielförmig untersagte, sondern eine Abwägungsdirektive vor.

*Daraus folgt, dass der Träger der Regionalplanung die Ausweisung von Sonderbauflächen und -gebieten für Freiflächenphotovoltaik zwar nach wie vor grundsätzlich, nicht aber generell – im Sinne eines Grundzugs der Planung – ablehnt. Somit gilt, was im Zusammenhang mit Vorranggebieten für Landwirtschaft generell gilt: Die Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft erfolgt stets in Abwägung mit den jeweils in Rede stehenden entgegenstehenden Nutzungsabsichten. Besonderes Gewicht kommt dabei den Vorstellungen der Kommunen über deren städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu. Es ist daher vorstellbar, dass im Bereich der Antragsfläche auch die Festlegung eines Vorranggebietes Siedlung bzw. eines entsprechenden Sondergebiets „Freiflächenphotovoltaikanlage“ möglich (gewesen) wäre.*

**d. Auswirkungen auf den regionalen Arbeitsmarkt**

*Der Landwirt rechne nicht damit, dass die Verkleinerung seines Betriebs (um 50 ha auf ca. 100 ha) negative Auswirkungen auf den regionalen Arbeitsmarkt habe. Das ganzjährige Stammpersonal bleibe erhalten. Es fallen lediglich saisonale Arbeitsplätze für ungelernte Hilfskräfte, die als Erntehelfer fungieren, weg. Der Landwirt beziffert den Wegfall auf ca. 50 bis 60 Hilfskräfte, die in der Vergangenheit aus den osteuropäischen Ländern für die Erntesaison nach Büttelborn geholt wurden und in den letzten Jahren vorwiegend aus Rumänien stammten. Ohnehin werde es jedes Jahr schwieriger, eine ausreichende Anzahl an Erntehelfern zu organisieren.*

**e. Auswirkungen auf vor- und nachgelagerte Märkte**

*Der Landwirt rechne auch nicht damit, dass die Herausnahme der Flächen im Plangebiet zu messbaren Auswirkungen auf den vor- und nachgelagerten Märkten führt. Vorgelagert sei insbesondere der Markt für Saatgut und Düngemittel betroffen. Dieser Markt werde jedoch ohnehin ausschließlich von großen, global agierenden Agrarunternehmen (wie z.B. Bayer) beherrscht. Die Agrarunternehmen würden es nicht merken, wenn in Büttelborn ca. 50 ha aus der intensiven Landwirtschaft genommen werden, zumal auf Ebene der Europäischen Union im Rahmen des „GAP“ ohnehin die Vorgabe postuliert wurde, mindestens 4% der landwirtschaftlichen Flächen aus den intensiven Bewirtschaftungsformen herauszunehmen.*

*Auch auf den nachgelagerten Märkten werde es keine spürbaren Auswirkungen geben, da genügend Lebensmittel, insbesondere genügend Spargel und Erdbeeren, in Deutschland*

*vorhanden sind. Hier habe es in den vergangenen Jahren nach Auskunft des Landwirts keine Knappheiten gegeben. Ohnehin geht der Landwirt davon aus, dass das Angebot zukünftig verknapppt werden muss. Denn die Anbaukosten für Spargel und Erdbeeren seien in den vergangenen Monaten erheblich gestiegen. Die Kostensteigerungen seien jedoch noch nicht ausreichend in den Erzeugerpreisen eingepreist, insbesondere aufgrund der Marktmacht des Handels. Die Kostensteigerungen könnten nur bei einer Angebotsverknappung weitergegeben werden.*

*In diesem Zusammenhang hat der Landwirt zugesichert, dass die regionale Direktvermarktung, insbesondere der eigene Hofladen, nicht von der Herausnahme der Flächen innerhalb des Plangebiets aus der intensiven Bewirtschaftung betroffen sein wird. Vielmehr soll diese regionale Direktvermarktung uneingeschränkt fortgeführt werden. Die verbleibenden Flächen reichen hierzu aus.*

**f. *Erhaltung einer extensiven Bewirtschaftungsform***

*Vorhabenträger und Landwirt beabsichtigen die Erhaltung einer extensiven Bewirtschaftungsform auf dem Plangebiet. Der Umfang steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend fest, da weitere Gespräche geführt werden müssen und die extensive Bewirtschaftung sukzessive auf- und ausgebaut werden soll. Es werde jedoch angestrebt, dass mindestens zehn Prozent des Plangebiets bereits mit Inbetriebnahme des Projekts extensiv bewirtschaftet werden. Der Vorhabenträger hat der Gemeinde Büttelborn bestätigt, dass eine solche Größenordnung auch als Auflage gemacht werden könnte.*

*Die extensive Bewirtschaftungsform zeichne sich dadurch aus, dass eine relativ große Fläche Land verwendet wird, dessen Bewirtschaftung jedoch mit geringem Einsatz von technologischen Inputs wie Düngemitteln, Pestiziden, Bewässerung und Maschinen erfolgt. Die Hauptziele einer extensiven Bewirtschaftung seien Nachhaltigkeit, Schonung der natürlichen Ressourcen und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Hauptmerkmal der extensiven Landwirtschaft ist, dass Erträge pro Flächeninhalt niedriger sind, dafür aber die Belastung der Umwelt und die Abhängigkeit von externen Ressourcen geringer ausfallen.*

*Nach derzeitigem Planungsstand soll das Plangebiet nicht bloß „gepflegt“ werden, sondern im Sinne des vorstehend dargestellten Verständnisses der extensiven Bewirtschaftung genutzt werden. Hierzu sollen Schafe auf Teilbereichen des Plangebiets grasen und Obstbäume in den Randbereichen gepflanzt und bewirtschaftet werden. Insbesondere die*

*jeweiligen nördlichen Bereiche der südlich und nördlich der Bahnlinie gelegenen Flächenabschnitte eignen sich für eine solche Obstbaumbewirtschaftung.*

*Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass ausreichend Gräser und Blühpflanzen gesät werden, um Insekten einen entsprechenden Lebensraum zu bieten. Die Insekten fördern die Bestäubung der Erdbeerpflanzen. Zudem sammeln Insekten den Nektar von Spargelpflanzen. Daher sei auch angestrebt, Imker für die Flächen zu gewinnen.*

*Der bei der Pflege des Plangebiets anfallende Grünschnitt könnte weiterhin für die Biogasproduktion verwandt werden.*

## **7. Positive Auswirkung auf die Umwelt**

*Das Vorhaben habe positive Auswirkungen auf die Umwelt. Diese positiven Auswirkungen bestünden zunächst einmal darin, dass sich die Biodiversität auf Flächen, auf denen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet wird, nachweislich erhöht, sofern die Böden – wie derzeit geplant – nur in einer extensiven Form genutzt werden.*

*Im hiesigen Projekt soll es zum einen eine klassische Form der extensiven Bewirtschaftung im engeren Sinne geben. Zum anderen soll die übrige Fläche des Plangebiets geschont und lediglich gepflegt werden, um eine extensive Nutzung im Sinne einer Stilllegung zu erreichen.*

## **8. Verkehrliche Aspekte**

*Der Betrieb der Anlage werde kein zusätzliches Verkehrsaufkommen verursachen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen seien nicht sehr wartungsintensiv, insbesondere da die eigentliche Wartung per Fernwartung erfolgt. Sollten einzelne Module und/oder sonstige Anlagenteile während des Betriebs schadhaft werden, werden diese Teile durch Monteure, die sich zumeist zu Fuß auf der Anlagenfläche bewegen, ausgetauscht bzw. repariert.*

*Lediglich bei der Errichtung der Anlage werden Monteure mit Fahrzeugen die Vorhabenfläche befahren. Aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung sind jedoch bereits ausreichende Zufahrtswege vorhanden. Diese könnten auch während der Errichtung genutzt werden. Eine besondere verkehrliche Belastung werde hieraus nicht resultieren.*

*Das Vorhaben führe nicht zu einem Entfall oder einer Beeinträchtigung vorhandener Verkehrsverbindungen, die durch das Plangebiet bislang verlaufenden Straßen und Wege bleiben vollständig erhalten. Auch die querende zweigleisige Schienentrasse des Regionalverkehrs werde nicht beeinträchtigt.*

## **9. Oberflächennahe Lagerstätten**

*Die oberflächennahen Lagerstätten betreffen im Plangebiet flach ausgebreiteten Flugsand. Aufgrund der großflächigen Verfügbarkeit des Flugsands führt das geplante Vorhaben keine negative Beeinträchtigung herbei. Insbesondere werde der Boden im Zuge der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht verändert oder abgetragen. Nach Beendigung der Nutzung der Fläche für den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage könne der Boden daher weiterhin genutzt werden.*

## **10. Schiene**

*Das Plangebiet liegt beidseitig entlang einer zweigleisigen Bahntrasse. Auswirkungen auf die Bahninfrastruktur und den Bahnverkehr seien jedoch nicht zu erwarten. Erfahrungen mit anderen Projekten zeigten, dass die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an Infrastrukturen (insbesondere Schienenwegen und Autobahnen) keinen negativen Einfluss auf die Nutzer der Infrastrukturen haben. Blendwirkungen könnten durch entsprechende Schutzmaßnahmen (Änderung der Ausrichtung der Module, Verwendung von blendarmen Modulen, Errichtung eines Sichtschutzes) begegnet werden. Die Einzelheiten würden im weiteren Planungsverfahren im Rahmen eines Blendgutachtens analysiert.*

## **11. Regionaler Grünzug**

*Aus Sicht der Antragstellerin beeinträchtigt das geplante Vorhaben nicht die Ziele Z4.3-2 und Z4.3-3 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010. Ausweislich des Wortlauts von Satz 2 des Ziels Z4.3-2 sollen im Vorranggebiet Regionaler Grünzug Planungen und Vorhaben verhindert werden, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können. Das geplante Vorhaben führt jedoch keine dieser genannten Folgen herbei. Hierzu äußert sich die Antragstellerin im Einzelnen:*

**a. Keine Zersiedelung**

*Freiflächen-Photovoltaikanlagen führten keine Zersiedelung herbei. Der Begriff der Zersiedelung beschreibe die Errichtung von Gebäuden außerhalb von „im Zusammenhang bebauten“ Ortsteilen oder das unregelmäßige und unstrukturierte Wachstum von Ortschaften in den bislang unbebauten Raum hinein. Kernbestandteil des Siedelns bzw. des Zersiedelns sei, dass Bauten zum Aufenthalt von Menschen errichtet werden. Eine solche Bebauung findet bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gerade nicht statt. Insbesondere gehe es nicht darum, Aufenthaltsräume für Menschen zu erschaffen. Aus diesem Grund könne die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Zersiedelung im Sinne des Ziels Z4.3-2 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 herbeiführen.*

**b. Keine Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten**

*Auch werde durch die Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten herbeigeführt. Als Siedlungsgebiet werden gewöhnlich Flächen bezeichnet, auf denen Wohnhäuser oder Gebäude mit überwiegendem Wohnzweck stehen bzw. dort errichtet werden können. Ausweislich des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 und des derzeit geltenden Flächennutzungsplans der Gemeinde Büttelborn befinde sich das Plangebiet gerade nicht im Bereich eines Siedlungsgebiets. Die nächsten Siedlungen liegen vom Vorhabengebiet mindestens 500 m entfernt.*

*Aus diesem Grund führe das geplante Vorhaben auch keine Beeinträchtigung von Siedlungsgebieten bzw. deren Gliederung herbei. Die vorhandenen Siedlungsgebiete könnten sich weiterhin ungestört entfalten und entwickeln.*

**c. Keine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts**

*Ebenso wenig führe die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage zu keiner Beeinträchtigung des Wasserhaushalts. Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage sei keine Wasserentnahme erforderlich. Allenfalls seien positive Auswirkungen auf die Bewässerungsmöglichkeiten der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten.*

**d. Keine Beeinträchtigung der Freiraumerholung**

*Auch die Freiraumerholung bleibe nach Errichtung und während des Betriebs der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen weiterhin in dem bislang im Plangebiet möglichen Umfang erhalten. Bislang werde das Plangebiet intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine Freiraumerholung ist daher innerhalb des Plangebiets nur dergestalt möglich, dass Fußgänger, Wanderer und Fahrradfahrer die vorhandenen Straßen und Wege für Ausflüge (Spaziergänge, Wanderungen und Fahrradtouren) nutzen können. Diese Möglichkeit bleibe auch nach Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage erhalten, da insbesondere die Benutzung der Straßen und Wege vollumfänglich aufrechterhalten bleibe. Zudem hat sich der Vorhabenträger bereit erklärt, einen entsprechenden Informationspfad (insbesondere für Schülerinnen und Schüler) entlang einer Teilfläche der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Hierdurch könne die Attraktivität des Gebiets erhöht, keinesfalls aber negativ beeinträchtigt werden.*

**e. Keine (negative) Veränderung des Klimas**

*Letztlich finde auch keine (negative) Veränderung der klimatischen Verhältnisse statt. Im Gegenteil, die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – wie die geplante Anlage – erfolge gerade vor dem Hintergrund, dass die Stromproduktion auf eine CO<sub>2</sub>neutrale Produktion umgestellt werden soll, um das Klima zu schützen, konkret um den Anstieg der Erderwärmung zu bremsen und mittel- bis langfristig gänzlich zu verhindern.*

*Basierend auf den vorstehenden Argumenten werden die Ziele Z4.3-2 und Z4.3-3 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 aus Sicht der Gemeinde Büttelborn nicht beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund bedarf es vorliegend aus Sicht der Gemeinde Büttelborn keiner Zielabweichung von den Zielen Z4.3-2 und Z4.3-3.*

*Sollte diese Sichtweise von der Regionalversammlung nicht geteilt werden führt die Gemeinde Büttelborn im Falle einer angenommenen Beeinträchtigung der Ziele Z4.3-2 und Z4.3-3 Ihre Argumentation wie folgt weiter aus:*

*Die Gemeinde Büttelborn plant auf insgesamt ca. 50 ha Vorranggebiet Regionaler Grünzug Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaik festzusetzen. Im Sinne des Ziels Z4.3-2 wäre dies – unterstellt, dass durch die Freiflächenphotovoltaik eine Beeinträchtigung des Ziels Z4.3-2 entgegen der vorstehenden Argumentation angenommen wird – wohl als eine*

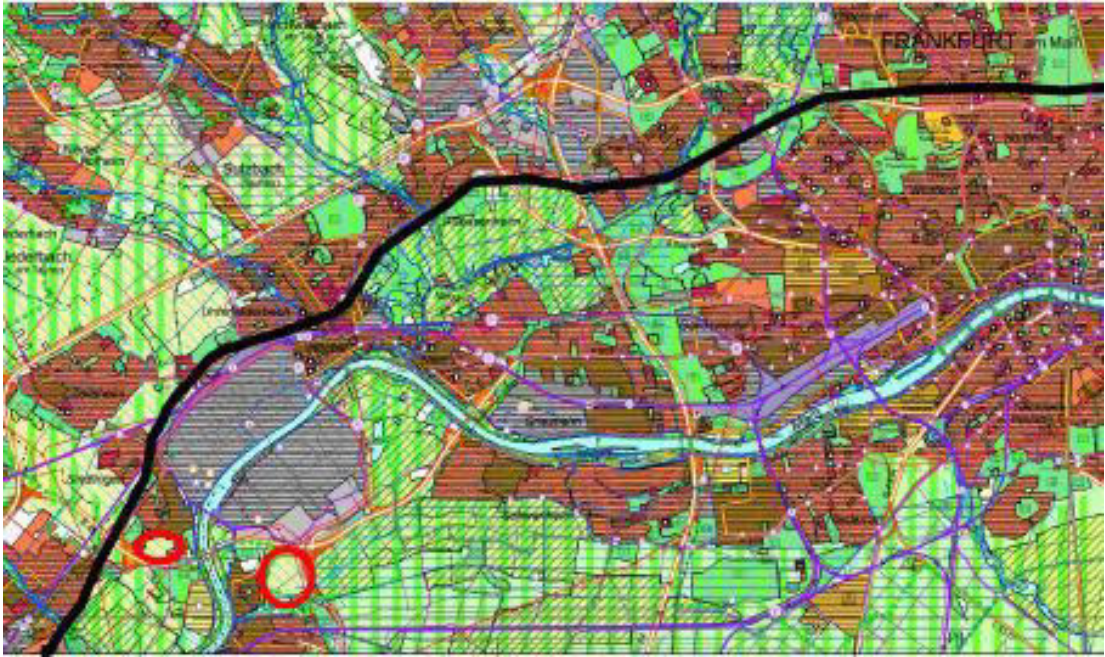


*„andere Infrastrukturmaßnahme“ zu werten und widerspräche somit dem Ziel Z4.3-2 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010.*

*Grundsätzlich seien aus Ziel Z4.3-3 die Abweichungsvoraussetzungen von Ziel Z4.32 zu entnehmen. Danach sei eine Flächenkompensation im selben Naturraum erforderlich. Betroffen ist vorliegend der Naturraum 232 (Untermainebene). Dieser Naturraum zeichnet sich dadurch aus, dass nahezu die gesamte Fläche als Vorranggebiet Regionaler Grünzug ausgewiesen wird. Einzig in den Randbereichen von vorhandenen Siedlungsgebieten sind noch Flächen vorhanden, die nicht als Vorranggebiet Regionaler Grünzug ausgewiesen sind.*

*Nach Rücksprache des Bürgermeisters der Gemeinde Büttelborn mit Vertretern der entsprechenden Gemeinden muss jedoch festgehalten werden, dass es nicht möglich ist, eine Kompensationsfläche in gleicher Größe zu bekommen. Nachstehend sind die Flächen im Naturraum 232 aufgeführt, die nicht als Vorranggebiet Regionaler Grünzug überplant sind. Da sich diese Flächen alle in unmittelbare Nähe zum vorhandenen Siedlungsbereich befinden, ist dessen Inanspruchnahme ausgeschlossen, selbst wenn man die Kompensationsflächen in mehrere Einzelflächen unterteilen würde. Insbesondere ist keine Gemeinde bereit, diese Flächen zulasten der Ausweitung des eigenen Gemeindegebiets herzugeben.*

*Nachstehende Auszüge sind aus den Teilkarten zum Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 entnommen. Die rot eingekreisten Gebiete sind nicht mit dem Vorranggebiet Regionaler Grünzug überplant.*





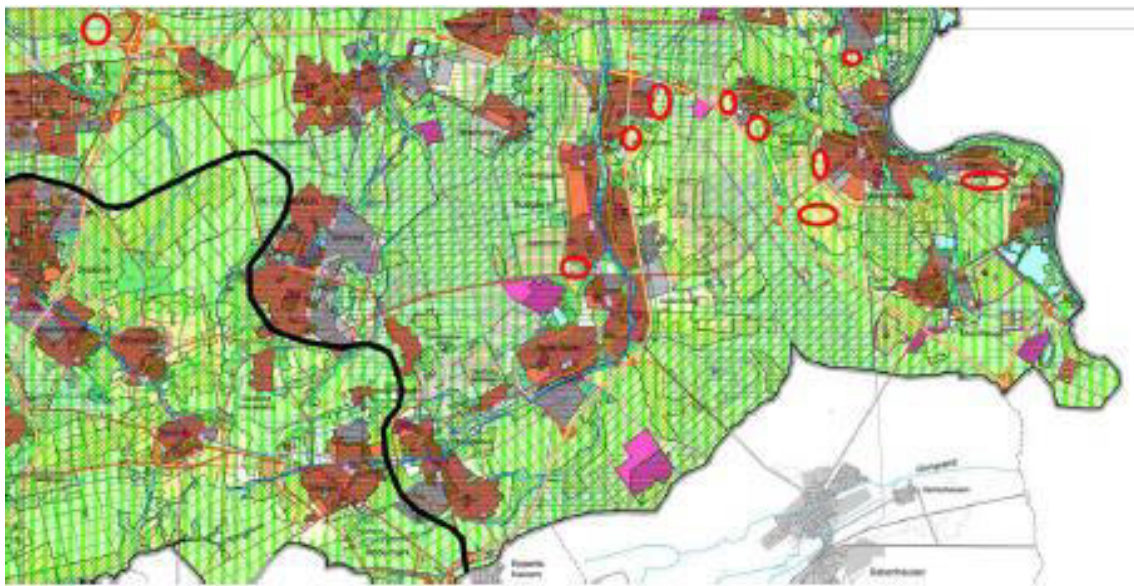
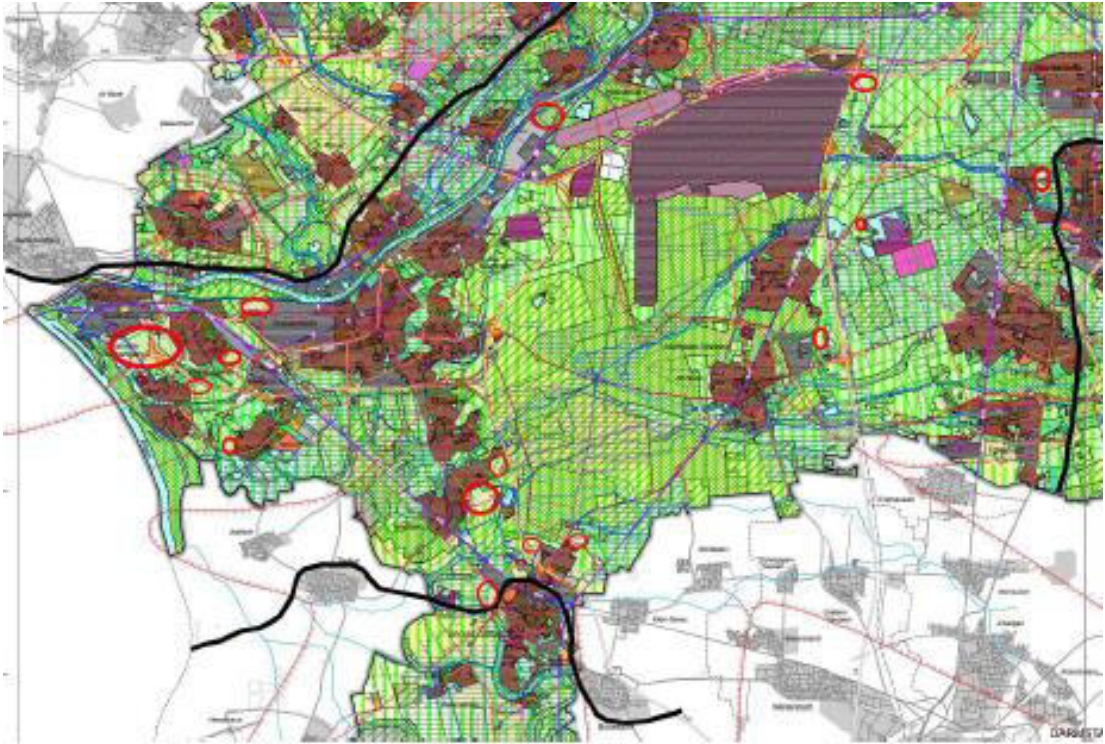


Abbildung 10: Darstellung von Räumen, die nicht dem Regionalen Grünzug zugeordnet sind

*Selbst wenn man die Kompensationsflächen in mehrere Einzelflächen unterteilen würde, würde man, so die Antragstellerin, nicht ansatzweise auf die ca. 50 ha Kompensationsfläche kommen. Aus diesem Grund sei eine Kompensation nicht möglich und läge somit – unterstellt, dass durch die Freiflächenphotovoltaik eine Beeinträchtigung des Ziels Z4.3-2 angenommen wird – auch ein Verstoß gegen das Ziel Z4.3-3 vor.*

## **12. Kein Grundzug der Planung berührt**

*Weder das frühere Ziel Z8.2.2-1 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 noch der an dessen Stelle getretene Grundsatz G3.4.1-3 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien schlossen bzw. schließen Vorranggebiete Regionaler Grünzug als geeignete Räume für die Nutzung der Solarenergie (grundsätzlich) aus. Dies zeige sich bereits daran, dass das Ziel Z4.3-3 selbst eine Abweichung zulässt.*

*Damit gelte auch insoweit, dass die Festlegung von Vorranggebieten Regionaler Grünzug keinen starren Regeln folgte. Die Festlegung erfolgte vielmehr auch hier in einzelfallbezogenen Abwägungen der widerstreitenden Interessen unter besonderer Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit. Damit wäre es ohne Verstoß gegen die Grundzüge der Planung möglich (gewesen), anstelle eines Vorranggebiets Regionaler Grünzug ein Vorranggebiet Siedlung zur Ausweisung einer Sonderbaufläche bzw. eines entsprechenden Sondergebiets „Freiflächenphotovoltaikanlage“ festzulegen. Damit, so die Antragstellerin, werden die Grundzüge der Planung vorliegend nicht berührt, wenn eine Zielabweichung vom Vorranggebiet Regionaler Grünzug erfolgt.*

*Besonders deutlich wird dies auch durch die Ausführungen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien. Dort heißt es wie folgt (G3.4.1-4):*

*„Nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen für Photovoltaik-Freiflächen- und Solarthermieanlagen beanspruchbar sind:*

- *Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung*
- *Vorranggebiet für Landwirtschaft*
- *Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz*
- *Vorranggebiet Regionaler Grünzug*
- *Vorranggebiet Regionalparkkorridor*

- Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand
- Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten
- Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet für Windenergienutzung
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

*Für regionalplanerisch raumbedeutsame Vorhaben von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bzw. Solarthermieanlagen, die innerhalb dieser Gebiete realisiert werden sollen und in den Vorranggebieten den dort geltenden Zielen nicht widersprechen, kann – im begründeten Einzelfall – auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß HLPG verzichtet werden.“*

*Aus diesen Ausführungen lasse sich entnehmen, dass das Vorranggebiet Regionaler Grünzug grundsätzlich für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beanspruchbar sei und in begründeten Einzelfällen sogar auf ein Zielabweichungsverfahren verzichtet werden kann. Wenn jedoch gänzlich auf die Durchführung eines solchen Verfahrens (und damit gleichbedeutend auf das Kompensationserfordernis) verzichtet werden kann, kann das Kompensationserfordernis nicht zu den Grundzügen der Planung gehören, jedenfalls dann nicht, wenn es um die Nutzung und die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geht.*

### **13. Kein Erfordernis zur Kompensation aufgrund der Zielabweichung von Ziel Z4.3-2**

*Nach Ansicht der Antragstellerin stellt das in Ziel Z4.3-3 enthaltene Kompensationserfordernis einen Verstoß gegen § 6 Abs. 2 ROG (n.F.) dar. Auch weist die Gemeinde Büttelborn darauf hin, dass das Kompensationserfordernis – selbst wenn man hierin keinen Verstoß gegen § 6 Abs. 2 ROG (n.F.) sieht – nicht herangezogen werden kann, um einen Regelfall von einem atypischen Fall abzugrenzen. Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens könne auch von Ziel Z4.3-3 abgewichen werden, sodass auch aus diesem Grund eine Befreiung von dem Kompensationserfordernis erfolgen muss.*

#### **a. Kompensationserfordernis Verstoß gegen § 6 Abs. 2 ROG**

*Die Antragstellerin führt aus, dass sofern man einen Verstoß gegen das Ziel Z4.3-2 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 annimmt, sich die Frage stelle, ob eine Abweichung von diesem Ziel ohne Kompensation zulässig ist. In der*

*Zulassung einer Abweichung ohne Kompensation könnte ein Verstoß gegen Ziel Z4.3-3 liegen, da es nicht möglich ist, „gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion“ zu schaffen, da derartige Flächen im selben Naturraum bei dem geplanten Projekt nicht vorhanden sind. In diesem Zusammenhang stellt sich jedoch die Frage, in welchem Verhältnis das Ziel Kompensationserfordernis zu der ab dem 28. September 2023 geltenden Fassung des § 6 Abs. 2 ROG steht. In der neuen Fassung des § 6 Abs. 2 ROG wird der zuständigen Raumordnungsbehörde nicht mehr durch eine „Kann-Vorschrift“ die Möglichkeit eingeräumt, einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel im Rahmen einer Ermessensentscheidung stattzugeben. Stattdessen sieht die neue Fassung des § 6 Abs. 2 ROG nunmehr vor, dass die Behörde einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel grundsätzlich stattgeben „soll“ und nennt als einzige Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der „Soll-Vorschrift“, dass die „Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar“ sein muss und „die Grundzüge der Planung nicht berührt werden“ dürfen. Das Ziel Z4.3-3 fordert, wie bereits dargelegt, entgegen den gesetzgeberischen Vorgaben in § 6 Abs. 2 ROG, darüber hinaus, dass „Gründe des öffentlichen Wohls“ vorliegen müssen und dass dem Vorranggebiet „gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion“ zugeordnet werden müssen.*

*Diese zusätzlichen Vorgaben in Ziel Z4.3-3 sind geschaffen worden, als die Vorschrift des § 6 Abs. 2 ROG noch als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet war und dienten als zusätzliche Kriterien, die von der Raumordnungsbehörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung zugrunde zu legen waren.*

*Durch die Neufassung des § 6 Abs. 2 ROG wird das Ermessen der Behörde für den Regelfall aber auf Null reduziert. Eine Zielabweichung kann daher nunmehr nur noch dann als unzulässig abgelehnt werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar ist oder wenn dadurch die Grundzüge der Planung berührt werden.*

*Da die geplante Abweichung, wie oben dargelegt, unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung dadurch aus den bereits dargelegten Gründen nicht berührt werden, sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 ROG erfüllt, sodass dem Antrag auf Abweichung von dem Ziel der Raumordnung stattgegeben werden „soll“. Die darüberhinausgehenden Vorgaben in Ziel Z4.3-3 stehen im klaren Widerspruch zu der gesetzlichen Neuregelung, sodass eine Abweichung von Ziel Z4.3-2*

*des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 auch ohne die Schaffung von Kompensationsflächen zulässig sein muss.*

*Sofern eine Abweichung von Ziel Z4.3-2 immer nur dann möglich wäre, wenn entsprechende Kompensationsflächen geschaffen werden, würde dies in Gebieten wie dem vorliegenden Gebiet, bei dem keine weiteren Flächen vorhanden sind, die als Kompensationsfläche dienen können, dazu führen, dass die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage – ohne jegliche Einzelfallbetrachtung – von vornherein ausgeschlossen wäre. Eine solche Handhabung würde nicht nur gegen § 6 Abs. 2 ROG verstoßen, sondern würde auch in deutlichem Widerspruch zu der politischen Absicht, die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu fördern, stehen.*

*Auch eine Abweichung vom Kompensationserfordernis im selben Naturraum mit der Vorgabe, in einem anderen Naturraum eine Kompensationsfläche zu schaffen, würde gegen die Neufassung des § 6 Abs. 2 ROG verstoßen, da eine solche Vorgabe in keinem Zusammenhang zu den „raumordnerischen Gesichtspunkten“ und den „Grundzügen der Planung“ des konkreten Projekts stehen würde und somit kein bei der Entscheidung über die Abweichung relevantes Kriterium darstellt.*

*Eine Ablehnung der Abweichung von Ziel Z4.3-2 wäre daher ein Verstoß gegen die Neufassung des § 6 Abs. 2 ROG, da die tatbestandlichen Voraussetzungen der Vorschrift – auch ohne die Schaffung von Kompensationsflächen – erfüllt sind.*

*Hinzu kommt aus Sicht der Gemeinde Büttelborn, dass ein verpflichtendes Kompensationserfordernis für die Gemeinde Büttelborn dazu führen würde, dass die Gemeinde die Versorgungssicherheit im Gemeindegebiet nicht gewährleisten könnte. Die Gemeinde Büttelborn hat sich als hessische Klimakommune zum Ziel gesetzt, klimaneutral zu werden und sämtlichen Stromverbrauch aus erneuerbaren Energiequellen zu decken.*

*Dieses Ziel und damit einhergehend die Versorgungssicherheit im Gemeindegebiet wäre gefährdet, wenn es der Gemeinde Büttelborn aus rechtlichen Gründen versagt werden würde, ausreichende Flächen für die Stromversorgung ausweisen zu können. Auch aus diesem Grund kann es aus Sicht der Gemeinde Büttelborn nicht zulässig sein, den atypischen Fall vom Normalfall anhand eines Kompensationserfordernisses abzugrenzen.*



**b. Abgrenzung Regelfall vom atypischen Fall kann nicht vom Kompensationserfordernis abhängen**

*Sofern man die zusätzlichen Anforderungen in Ziel Z4.3-3 nicht als tatbestandliche Vorgaben auffassen möchte, sondern diese zusätzlichen Anforderungen heranziehen möchte, um einen atypischen Fall von einem Regelfall abzugrenzen, sei hilfsweise darauf hingewiesen, dass eine solche Abgrenzung mit der Neufassung des § 6 Abs. 2 ROG nicht mehr möglich ist.*

*Eine solche Abgrenzung scheitert schon daran, dass weder im zu betrachtenden Raum noch im betroffenen Naturraum die Möglichkeit zur Kompensation besteht. Den Normalfall einer Kompensation kann es somit weder im zu betrachtenden Raum noch im betroffenen Naturraum geben. Ohne Vorliegen eines Normalfalls kann es jedoch auch keinen atypischen Fall geben. Folge hiervon ist, dass das Kompensationserfordernis kein taugliches Kriterium ist, um einen Normalfall von einem atypischen Fall abzugrenzen.*

*Im Gegenteil, der Umstand, dass die Gemeinde Büttelborn aus den dargelegten Gründen keine Kompensationsflächen schaffen kann, zeigt, dass die fehlende Kompensation kein atypischer Fall, sondern der Regelfall ist. Bestätigt wird dies auch dadurch, dass die Regionalpläne in anderen Regionen, soweit ersichtlich, ebenfalls keine Kompensationserfordernisse vorsehen.*

*Aus den vorgenannten Gründen ist daher nicht die nicht vorhandene Kompensationsfläche, sondern allein das in Ziel Z4.3-3 enthaltene Kompensationserfordernis selbst ein atypischer Fall. Eine nicht vorhandene Kompensationsfläche kann daher nicht herangezogen werden, um damit einen atypischen Fall zu begründen; sie stellt vielmehr den Regelfall dar.*

*Vor der Neufassung des § 6 Abs. 2 ROG, d.h. zum Zeitpunkt als § 6 Abs. 2 ROG noch als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet war, konnte man noch das Kompensationserfordernis im Rahmen der Ermessensentscheidung fordern. Mit dem Übergang zur Ausgestaltung zur „Soll-Vorschrift“ ist dies jedoch nicht mehr möglich.*

*Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass auch von dem in Ziel Z4.3-3 genannten Kompensationserfordernis im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens abgewichen werden kann. Auch diesbezüglich „soll“ eine Abweichung immer dann erfolgen, wenn die beiden, bereits zitierten Voraussetzungen des neu gefassten § 6 Abs. 2 ROG erfüllt sind, was vorliegend,*



*wie bereits dargelegt, der Fall ist. Aus diesem Grund „soll“ die zuständige Regionalversammlung nicht nur dem Antrag auf Abweichung von Ziel Z4.3-2 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010, sondern auch dem Antrag auf Abweichung von Ziel Z.4.3-3 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 stattgeben. Auch an dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass es keinesfalls einen atypischen Fall darstellt, wenn nicht kompensiert werden kann. Vielmehr begründet dies den Regelfall, weshalb auch ein Zielabweichungsverfahren möglich sein muss.*

### **III. Beteiligung der Gebietskörperschaften sowie der Fachbehörden**

Die in der Beschlussvorlage vom Regierungspräsidium Darmstadt zusammengefassten Stellungnahmen der beteiligten Gebietskörperschaften und Fachbehörden werden nachfolgend zur Sicherstellung ihrer Vollständigkeit aus der Beschlussvorlage wörtlich wiedergegeben (*kursiv*). Die Darstellungen des Regierungspräsidiums Darmstadt sind – soweit dies beurteilt werden kann – auch insoweit nicht zu beanstanden.

#### **1. Regierungspräsidium Darmstadt**

##### **a. Dezernat III 31.1 – Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung**

*Das Vorhaben sei regionalplanerisch raumbedeutsam und widerspreche den Zielen Z4.3.-2 (Vorranggebiet Regionaler Grünzug) und Z10.1-10 (Vorranggebiet für Landwirtschaft) des Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010.*

*Entgegen der Auffassung der Gemeinde Büttelborn verstoße das Planvorhaben mit einer Größe von 50 ha gegen Ziel Z4,3-2 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010. Das Vorhaben stelle eine Zersiedlung und Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten dar. Dies sei der Antragstellerin auch in zwei Vorgesprächen so mitgeteilt worden.*

*Gemäß Ziel Z3.4.1-3 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 habe die bauleitplanerische Ausweisung von Wohn-, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen sowie dazugehörigen kleineren gewerblichen Bauflächen innerhalb der in der Karte ausgewiesenen Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung, stattzufinden. Die Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung, beinhalten auch Kleingartenanlagen, Grünflächen, Verkehrsflächen und Flächen für sonstige Infrastruktureinrichtungen (u. a.). Insofern sei das geplante Vorhaben dem Vorranggebiet Siedlung zuzuordnen.*

*Eine Zersiedelung im Sinne des Ziels Z4.3-2 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 sei nicht an Bauten zum Aufenthalt von Menschen gebunden, sondern erfolge gleichermaßen durch gewerbliche Nutzungen sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Die Errichtung einer 50 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage stelle insofern eine Zersiedlung in diesem Sinne dar.*

*Der geltende Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 differenziere in der Karte diese Vorranggebiete nicht weiter – insofern wäre der Planbereich als Vorranggebiet Siedlung in der Karte des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 darzustellen. Ein 50 ha großer Siedlungsbereich wäre deutlich größer als die im Umfeld (500 Meter) bestehenden Ortsteile der Gemeinde Büttelborn und würde zu einer Beeinträchtigung der Gliederung der bestehenden Siedlungsgebiete führen. Insbesondere die polyzentrale Siedlungsstruktur im Verdichtungsraum würde beeinträchtigt, da durch den erheblichen Verlust von Freifläche ein weiteres Zusammenwachsen der Siedlungsstruktur erfolgen würde.*

*Bislang werde das Plangebiet intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine Freiraumerholung sei innerhalb des Plangebiets dergestalt möglich, dass Fußgängerinnen und Fahrradfahrer die vorhandenen Straßen und Wege für Aktivitäten nutzen. Sofern das Straßen und Wegenetz vollumfänglich aufrechterhalten bleibe, wäre die Möglichkeit für diese Form der Aktivität weitergegeben. Der Blick in die freie Landschaft würde aber innerhalb des Gebiets durch die circa drei Meter hohen Module erheblich beeinträchtigt. Das Erleben der Natur bzw. des landwirtschaftlichen Kulturraumes wäre durch die Sichtbehinderung und die technische Überformung des 50 ha großen Gebietes erheblich beeinträchtigt.*

*Der vom Vorhabenträger geplante Informationspfad (insbesondere für Schülerinnen und Schüler) entlang einer Teilfläche der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage stelle eine Freizeiteinrichtung mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen dar.*

*Zu den Auswirkungen auf den Wasserhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse liegen mit dem Antrag keine konkreten Gutachten vor. Insofern können konkrete Auswirkungen darauf hier nicht beurteilt, aber eben auch nicht ausgeschlossen werden.*

*Für das Vorhaben liege keine Kompensation des Vorranggebietes Regionaler Grünzug im Sinne des Zieles Z4.3-3 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 vor. Diese Kompensation sei aber eine Tatbestandvoraussetzung zur Zulassung einer Zielabweichung von Ziel Z4.3-2. Das Ziel, von dem abgewichen werden soll, sei eine der für den Plangeber grundlegenden Festlegung des Plans.*

*Um das beantragte Vorhaben zu verwirklichen müsste der Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 in grundlegender Weise geändert werden*

*(Planänderung statt Einzelfall-Lösung). Mangels Einzelfall-Charakters hätte die Zulassung zudem Präzedenzwirkung auf eine Vielzahl vergleichbarer Folgefälle, so dass der Einzelfall zum Regelfall würde.*

*Der beantragten Zielabweichung von Ziel Z4.3-2 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 fehle damit die Voraussetzung zur Zulassung. Damit werde gegen einen tragenden Grundsatz verstoßen.*

*Die Zulassung der vorliegenden Abweichung verstoße somit, so das Dezernat III 31.1, gegen die Grundzüge der Planung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG.*

*Ob eine Abweichung die Grundzüge berührt oder von geringem Gewicht ist, beurteile sich nach dem im Plan ausgedrückten planerischen Wollen. In Bezug auf dieses Wollen darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass das „Grundgerüst“, also das dem Plan zugrundeliegende Planungskonzept, in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Durch die Zulassung der Abweichung würde gegen tragende Grundsätze, die der Festlegung einzelner Ziele zugrundeliegen (hier: Ziel Z4.3-3 Kompensation) verstoßen.*

*Selbst wenn die Grundzüge der Planung hier nicht berührt wären, handele es sich um einen atypischen Ausnahmefall.*

*Das Vorhaben verstößt, so Dezernat III 31.1, gegen einen tragenden Grundsatz der Planung – die Kompensation des Regionalen Grünzugs gemäß Ziel Z4.3.-3 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010. Insofern sind die Grundzüge der Planung hier berührt und die Zulassung der Abweichung ist ausgeschlossen. Die Kompensation des Regionalen Grünzugs gemäß Ziel Z4.3.-3 liegt typischer Weise vor, fehlt hier jedoch und soll – atypischer Weise – entfallen. Insofern handelt es sich hier um einen atypischen Fall. Dem Antrag auf Zielabweichung wird daher nicht gefolgt.*

*Da die Voraussetzungen zur Zulassung der vorliegenden Zielabweichung nicht vorliegen wird auf eine Auseinandersetzung mit den weiteren betroffenen Zielen und Vorbehalten verzichtet.*

*Zur besseren Beurteilung der vorliegenden Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass der Antragstellerin bereits im Vorfeld des Vorhabens der nun vorliegende Sachverhalt der*

*Nichtzulassung der Abweichung in Aussicht gestellt wurde und die Antragstellerin den Antrag mit diesem Wissen gestellt hat.*

*Dezernat III 31.1 weist weiterhin darauf hin, dass in den von der Gemeinde Büttelborn genannten Bereichen im Gemeindegebiet ohne Festlegung des Vorranggebietes Regionaler Grünzug sich das Vorhaben, wenn auch in kleineren Umfang oder in Teilbereichen ohne eine Kompensationsverpflichtung verwirklichen ließe. Allgemein stünden in der Planungsregion genügend Flächen zur Verfügung die keiner Kompensation des Vorranggebietes Regionaler Grünzug bedürfen bzw. überhaupt keine Zielabweichung darstellen würden. Zudem sei das geplante Vorhaben nicht an den vorgesehenen Standort gebunden – eine Einspeisung in das Energienetz sei auch an anderer Stelle – voraussichtlich sogar unter besseren Bedingungen – möglich.*

**b. Obere Naturschutzbehörde, Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)**

*Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.*

*Die Inanspruchnahme un bebauter Freiflächen – zumal in dieser Größenordnung von 50 ha – wird jedoch von der oberen Naturschutzbehörde kritisch gesehen. Die freie Feldflur stelle einen wertvollen potenziellen Lebensraum für gefährdete Offenlandarten wie z.B. Feldlerche oder Rebhuhn dar, der verloren gehen würde. Gerade Feldvogelarten der offenen Agrarfläche hatten in den letzten Jahrzehnten einen erheblichen Bestandsverlust zu verzeichnen. Vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher gemäß § 44 BNatSchG vorrangig zu erhalten und sofern dies in begründeten Fällen nicht möglich ist ökologisch-funktional auszugleichen. Um sicherzustellen, dass dem Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse durch den besonderen Artenschutz im Sinne des § 44 BNatSchG entgegenstehen, sei daher im weiteren Planverfahren eine faunistische Kartierung im Bereich der geplanten Bebauung samt angrenzender Flächen sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Hier sind die artenschutzrechtlichen Folgen für besonders und streng geschützte Arten zu ermitteln und die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich verbindlich festzulegen.*

*Hierbei sei auch die Bedeutung des hessischen Rieds als wichtiger binnenländischer Überwinterungsplatz für Rast- und Zugvögel zu betrachten, die in den nahen Natura 2000 Gebieten 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ und 6116-450 „Hessisches Ried*

mit Kühkopf-Knoblochsau“ rasten und auf den Äckern tagsüber auf Nahrungssuche gehen. Das in ca. 500 m Entfernung vom Vorhaben liegende Naturschutzgebiet „Teich am Braunshardter Tännchen“ sei ebenfalls ein wichtiger Rastort für diese Vögel. Die Obere Naturschutzbehörde weist weiterhin darauf hin, dass bereits jetzt auch schon ohne detaillierte Kartierung absehbar sei, dass für die gefährdeten Offenlandarten wie Feldlerche und Rebhuhn zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Maßnahmen erforderlich sein werden. Hierfür sind im Umfeld des Vorhabens auf offenen landwirtschaftlichen Flächen artspezifisch geeignete Habitate in ausreichendem Abstand zu vertikalen und anthropogenen Strukturen und Wegen anzulegen und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

**c. Abteilung IV/Da – Umwelt Darmstadt**

Die Dezernate der Abteilung Umwelt Darmstadt geben Hinweise zum nachfolgenden Bauleitplanverfahren bzw. haben grundsätzlich keine Bedenken. Das Dezernat Oberflächengewässer weist ergänzend noch darauf hin, dass das Gemeindegebiet von Büttelborn gemäß der Starkregen-Hinweiskarte dem Starkregen-Index „Erhöht“ zugeordnet wird. Es wird deshalb empfohlen zu prüfen, ob das Plangebiet hiervon betroffen ist.

**d. Dezernat V 51.1 – Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz**

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegenüber der geplanten Beanspruchung von etwa 50 ha Vorranggebiet Landwirtschaft erhebliche Bedenken.

Das Vorhaben wird nach aktuellem Kenntnisstand aus landwirtschaftlicher Sicht als atypischer Fall eingeschätzt. Es handele sich zwar nicht um die am besten bewerteten Böden im Vergleich mit dem Rest der Gemeinde, allerdings eignen sich die beplanten Flächen in Zusammenhang mit der vorliegenden Bewässerungsmöglichkeit hervorragend für den Sonderkulturen-Anbau. Dies spiegele sich auch in der höchsten Nutzungseignung nach landwirtschaftlichem Fachplan sowie in Grundsatz G10.1-6 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 wieder. Danach sind Flächen für landwirtschaftliche Sonderkulturen [...] besonders zu schützen.

Des Weiteren habe der Gesetzgeber durch die Änderung des § 35 BauGB aus landwirtschaftlicher Sicht seinen Willen bekundet, bevorzugt bestimmte Bereiche für PV-Anlagen zu nutzen, daraus könne aus landwirtschaftlicher Sicht im Umkehrschluss geschlossen werden, dass Bereiche außerhalb dieses Korridors vor der Überplanung mit PV-Anlagen



*So zeige die Nutzungseignungskarte aus dem Landwirtschaftlichen Fachplan 2010 (in rot) die erstklassige Nutzungseignung im Vorhabengebiet. Aus landwirtschaftlicher Sicht stehe im Regierungsbezirk Darmstadt ausreichend Gebiete zum Freiflächen Photovoltaik-Ausbau außerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft und entlang von Autobahnen und mehrgleisigen Schienenwegen zur Verfügung.*

*Im Antrag sei ausgeführt, dass der derzeitige Anbau von Spargel und Erdbeeren die Nutzungseignung der beplanten Fläche zum Sonderkulturen-Anbau zeige. Allerdings obliege generell die Entscheidung, welche Kulturen angebaut werden, dem Bewirtschafter. Je nach Ausgestaltung der Bewirtschaftung, den Anforderungen des Fruchtwechsels und der grundsätzlichen Ausrichtung und Entwicklung des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs, können die Erträge stark variieren. Die Entscheidung, die Flächen, die derzeit nicht in einer Anbauperiode für Erdbeeren oder Spargel genutzt werden, für die Produktion von Biomasse zu nutzen, sei eine einzelbetriebliche Entscheidung des Landwirts. Anstelle von Wickroggen oder Zuckerhirse könnte auch Gemüse für den Frischmarkt oder die Direktvermarktung z.B. Salate, Radieschen oder ähnliches angebaut werden.*

*Die Obere Naturschutzbehörde stellt weiterhin klar, dass der von Ihnen zu vertretende öffentliche Belang Landwirtschaft weniger die betrieblichen Überlegungen zum Fruchtwechsel zu betrachten habe, als vielmehr den Einfluss der Maßnahme auf die Landwirtschaft und die Agrarstruktur. Durch die Überbauung der Flächen mit einer Freiflächen Photovoltaik-Anlage würden das Vorhabengebiet nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen und dies unabhängig davon, wer der Bewirtschafter sei.*

*Aus landwirtschaftlicher Sicht sei bei der Standortauswahl für Photovoltaikanlagen ein Grünlandstandort zu bevorzugen, vorliegend werde aber Acker beplant. Ackerstandorte seien zu schützen, weil dort der Anbau unterschiedlichster Kulturen möglich ist und nur dort Pflanzen zur direkten menschlichen Ernährung gewonnen werden können.*

*Die Aussage, dass „das Wasserrecht – sofern sich die derzeitige Tendenz fortsetzt – nicht mehr ausreicht“, stelle keine für das Verfahren relevante und belastbare Information dar, sondern werde nur als Einzelmeinung zur Kenntnis genommen.*

*Je nach Ausgestaltung der Bewirtschaftung und der grundsätzlichen Ausrichtung und Entwicklung des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs (z.B. Wassereinsparpotenziale bei*



*der Bewässerungstechnik ausschöpfen o.Ä.) könne der Bewässerungsbedarf steigen oder sinken.*

*Auch die Aussage, dem Landwirt sei niemand bekannt, der den (Teil-) Betrieb oder die Flächen erwerben würde, welche für das Projektvorhaben benötigt werden, stelle keine für das Verfahren relevante und belastbare Information dar, sondern sei nur eine Einzelmeinung.*

*Vorliegend werde eine klassische Photovoltaikanlage im Vorranggebiet Landwirtschaft angestrebt und die Hauptnutzung wird Energiegewinnung sein. Die Fläche werde damit als Gewerbliche Fläche dargestellt und nicht mehr als landwirtschaftliche Fläche. Die beschriebene Form der Pflege eines Teils der Fläche mittels Beweidung durch Schafe könne man je nach Ausgestaltung als extensive Bewirtschaftung auslegen (mit dem Hauptziel die Anlage frei zu halten) – von einer gezielten und planmäßigen landwirtschaftlichen Nutzung könne aber keine Rede sein.*

*Aus landwirtschaftlicher Sicht würde die Herausnahme der 50 ha Vorranggebiet für Landwirtschaft (mit Eignung zum Sonderkulturen-Anbau) aus der landwirtschaftlichen Produktion einen herben Verlust bedeuten.*

*Da die Photovoltaik-Nutzung innerhalb von 200 m entlang der im Plangebiet verlaufenden Bahntrasse nach dem Baugesetzbuch als privilegiert anzusehen ist, wird jedwede Beanspruchung über diesen Raum hinaus ins Vorranggebiet Landwirtschaft sehr kritisch gesehen und sollte aus landwirtschaftlicher Sicht überhaupt nicht in Erwägung gezogen werden.*

*In den Antragsunterlagen werde vorgebracht, dass der Zuschnitt der Flächen gegen die Anpassung des Plangebiets sprechen würde. Aus landwirtschaftlicher Sicht stelle dies keinen Ausnahmefall im Gegensatz zu anderen Photovoltaikanlagen entlang von Schienenstrecken oder Autobahnen dar. Eine Anpassung des Plangebiets an den Privilegierungstatbestand wird aus landwirtschaftlicher Sicht entschieden für möglich erachtet und sollte, wenn an dem Vorhaben weiter festgehalten wird, unbedingt erfolgen.*

## **2. Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau**

### **a. Landwirtschaft**

*Aus Sicht der vom Fachgebiet Landwirtschaft zu wahren öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur bestehen zu dem Vorhaben grundsätzliche Bedenken, da ca. 50 ha berechnungsfähige Ackerfläche (u.a. Sonderkulturen) im Vorranggebiet für Landwirtschaft in Anspruch genommen werden sollen. Auf die ausführliche Stellungnahme der Unteren Landwirtschaftsbehörde wird verwiesen.*

### **b. Fachgebiet Landwirtschaft sowie Gebietsagrarausschuss**

*Es bestehen zu dem Vorhaben grundsätzliche Bedenken, da ca. 50 ha berechnungsfähige Ackerfläche (u.a. Sonderkulturen) im Vorranggebiet für Landwirtschaft in Anspruch genommen werden sollen. Die geplante Freiflächenphotovoltaik-Nutzung stehe im Widerspruch zu den Grundsätzen des Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan 2010 für Vorranggebiete Landwirtschaft. Bislang fehlten Angaben zur Folgenutzung sowie Nutzungsdauer der Anlage.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass sich während der Photovoltaik-Nutzung (besonders) geschützte Biotope gebildet und/oder (besonders) geschützte Arten angesiedelt haben könnten. Daraus resultiere eine naturschutzrechtliche Rückwandlungsproblematik aufgrund europa- und bundesrechtlicher Vorgaben. Somit könne zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen werden, dass diese Flächen wieder ackerbaulich genutzt werden. Es handele sich somit um einen dauerhaften Verlust von Ackerflächen. Die elementare Ernährungs- und Versorgungsfunktion unserer Landwirtschaft wäre dann in diesem Planungsgebiet auch nach Rückbau der Anlage nicht mehr gegeben. Durch diese Planung werde ca. 1,7 % der Gesamt- bzw. 3 % der Landwirtschaftsfläche der Gemeinde beansprucht. Es sei zu befürchten, dass sich diese Planung zukünftig auf den Anstieg der Pachtpreise auswirken wird. Der Ackerbau in Südhessen ließe sich ggf. dann nicht mehr betriebswirtschaftlich darstellen.*

*Die Erhaltung einer extensiven Bewirtschaftungsform für mindestens 10 % des Plangebietes werde im Antrag sehr vage beschrieben. Andererseits werde ausgeführt, dass die gesamte Fläche unter und zwischen den Photovoltaik-Modulen als Blühwiese incl. Stellplätze für örtliche Imker angelegt werden soll.*

*Ebenso könnten auf Teilflächen Schafe grasen und der bei der Pflege anfallender Grünschnitt weiterhin für die Biogasproduktion verwandt werden (S. 15). Diese Aussagen seien widersprüchlich.*

*Die Aussagen zu möglichen Änderungen von Förderprogrammen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) und der Flächenstilllegung zugunsten der Freiflächenphotovoltaik-Anlage seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) wird als spekulativ und fraglich angesehen. Die in GLÖZ 8 festgelegte Stilllegungsverpflichtung von aktuell 4% beziehe sich auf die Ackerflächen je Landwirtschaftsbetrieb. Die Darlegungen zur extensiven Bewirtschaftung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage ließen eine Grünlandnutzung vermuten. Somit könne dies derzeit nicht für die GLÖZ 8-Regelung herangezogen noch auf andere Betriebe übertragen werden.*

*Aus den Ausführungen zur möglichen landwirtschaftlichen Nutzung muss gefolgert werden, dass dieser Punkt bisher nicht prioritär betrachtet wurde. Dies werde auch durch den Umstand verdeutlicht, dass eine Agri-PV (nach DIN SPEC 91434) nicht in Erwägung gezogen wurde.*

*Die Anbindung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage an das Leitungsnetz sei unzureichend beschrieben. Dies sei kritisch anzumerken, da ggf. für Erdkabel und Umspannwerk weitere Landwirtschaftsflächen beansprucht werden könnten. Ebenso fehlen Aussagen zur möglichen Speicherung des erzeugten Solarstroms, damit dieser bei Abregelung nicht ungenutzt, sondern gespeichert und später eingespeist werden kann. Auf der anderen Seite sprächen verschiedene Punkte auch für dieses Gebiet: Die Einschätzung zum geplanten Vorhaben durch die Landwirte vor Ort, insbesondere des federführenden landwirtschaftlichen Betriebes, werde durch den Gebietsagrarausschuss ausdrücklich respektiert. Dennoch spiele der Umstand des Verlustes der vom Ausbau der Freiflächenphotovoltaik-Anlagen betroffenen landwirtschaftlicher Flächen in der Region eine immer stärkere Rolle. Dieser Umstand müsse aus Sicht des Gebietsagrarausschusses bei der Umsetzung der Energiewende unbedingt berücksichtigt werden. Aus diesem Grund teilt der Gebietsagrarausschuss die aufgezeigten grundsätzlichen Bedenken.*

### **c. Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität**

*Der Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität begrüßt grundsätzlich die Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung, da dies die Voraussetzung für die Energiewende bilde. Die geplante Photovoltaikanlage könne mit ihrer hohen*

*Kapazität einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien leisten, welche im Kreis Groß-Gerau gegenwärtig bei ca. 7 % des Verbrauches liege.*

*Den Standort werde prinzipiell für das Vorhaben geeignet gehalten, da er sich entlang einer Bahntrasse und in der Einflugschneise des Flughafens Frankfurt/Main befinde, was die Eignung als Erholungsfläche beeinträchtigt. Des Weiteren wäre ein Teil des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegiert.*

*Der Fachdienst Mobilität sieht in dem Vorhaben die Funktionen des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt, da die Freifläche unbesiedelt bleibe und die Durchlässigkeit des Gebietes für die Tier- und Pflanzenwelt weiterhin gegeben wäre. Des Weiteren wurde angegeben, dass unter den Photovoltaik-Modulen Blühwiesen geschaffen werden, was eine Aufwertung des Bodens gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bedeuten würde. Somit wird von Seiten des Fachdienstes Mobilität auch die klimatischen Funktionen kaum eingeschränkt gesehen.*

*Nach vorliegender Einschätzung sei hier nicht von einer Abweichung von Ziel Z4.3-2 auszugehen, sodass in Bezug auf den Regionalen Grünzug auch keine Flächen kompensiert werden müssen.*

*Aus Sicht des Fachdienstes bleiben die Grundzüge der Planung erhalten und das Vorhaben ist vertretbar. Die Flächennutzung sollte so ausgestaltet werden, dass bestehende Wegebeziehungen erhalten bleiben und sich eine möglichst hohe Biodiversität entfalten kann.*

**d. Fachdienst Untere Naturschutzbehörde**

*Das beantragte Vorhaben wird grundsätzlich als positiv und insbesondere für die Steigerung der lokalen Biodiversität als chancenreich eingestuft, wenn mit der Umsetzung die tatsächliche Realisierung von Naturschutzmaßnahmen einhergeht. Die für das Vorhaben vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Worfelden unterliegen bisher einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.*

*Dies stellt eine Ursache für den stetigen Verlust an Biodiversität im Offenland dar. Durch Monokulturen fehlt es der Landschaft in Folge an wichtigen Strukturelementen wie Feldholzinseln, Heckenzüge oder Grünland. Die Aufgabe der Landwirtschaft und Errichtung*

eines Solarparks im vorgesehenen Gebiet biete die Chance, mit durchdachten und an den Standort angepassten Konzepten großflächig Synergieeffekte zwischen der Erzeugung von Strom durch regenerative Energien und der ökologischen Aufwertung von Flächen für den Naturschutz zu schaffen. Ziel müsse es sein, die Errichtung des Solarparks naturverträglich und biodiversitätsfördernd zu planen. Die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Kompensationskonzepte seien so umzusetzen, dass sie zu Trittsteinen in der intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaft und zu einem Element des Biotopverbundes werden. Dies müsse über die Gesamtlaufzeit der Anlage gewährleistet werden.

Aufgrund der Neuheit solcher Großprojekte im Bereich der regenerativen Energien erachte der Fachdienst Untere Naturschutzbehörde eine intensive Kommunikation zwischen den Projektbeteiligten sowie der zuständigen Fachbehörde als erforderlich, um eine ökologisch und landschaftsplanerisch hochwertige Planung zu konzipieren. Die naturschutzfachlich relevanten Themen wie die Eingriffsregelung, der spezielle Artenschutz sowie der Gebietsschutz seien auf Ebene der Bauleitplanung anhand der gültigen fachlichen Standards abzuarbeiten.

#### **e. Fachdienst Wasser- und Bodenschutz**

Grundsätzlich könnten Photovoltaik-Anlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten ohne erhöhte Schutzmaßnahmen errichtet werden. Dennoch sollte möglichst vermieden werden, dass auswaschbare Legierungen wie Blei, Kupfer oder Zink sowie entstehende fluorierte Kohlenwasserstoffe in Kontakt mit Niederschlagswasser kommen. Da der Verbau ohne Versiegelung durch Fundamente geschieht, bestehen hier ebenfalls keine Bedenken aus Sicht der Wasserbehörde. Die Acker-/Grünlandzahl ist im Vorhabengebiet mit mittel bis schlecht zu bewerten. Die Bodenart ist vor allem sandig. Für den Betrieb der Photovoltaik-Anlage sei zu vermerken, dass die Reinigung der Solarmodule möglichst nur mit Wasser und ohne chemischen Zusätze geschieht. Im Falle eines Brandes werde der Einsatz von Netzmitteln wahrscheinlich unumgänglich sein, jedoch sei darauf hinzuweisen, dass das Löschwasser sowie die entstehenden Abbauprodukte schädlich für den Boden und das Grundwasser sind.

### **3. Hessen Mobil**

Seitens Hessen Mobil bestehen keine Einwände gegen die vorgelegte Planung. Es werden lediglich fachliche Hinweise gegeben, die im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen sind.

#### **4. Weitere Beteiligte**

*Von den weiteren am Verfahren beteiligten Kommunen, der Handwerkskammer Frankfurt Rhein Main, die Industrie und Handelskammer Darmstadt Rhein-Main-Neckar, sowie dem Dezernat Bergaufsicht und dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen des Regierungspräsidiums Darmstadt werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen bzw. Stellungnahmen abgegeben.*

## C. Rechtliche Würdigung

Der Zielabweichungsantrag der Gemeinde Büttelborn und die Beschlussvorlage des Regierungspräsidiums Darmstadt wurden einer rechtlichen Würdigung unterzogen.

Die Rechtsansicht des Regierungspräsidiums Darmstadt **wird nicht geteilt**.

Nach eingehender Prüfung ist durch das Vorhaben lediglich Ziel Z10.1-10 des RegFNP 2010 berührt. Da die Voraussetzungen einer Abweichung nach den Maßgaben des § 6 Abs. 2 ROG vorliegen, ist die beantragte Zielabweichung zuzulassen.

Höchst hilfsweise für den Fall, dass angenommen wird, dass das Bau- und Planungsvorhaben den Zielen Z4.3-2 (Vorranggebiet Regionaler Grünzug), Z4.3-3 (Abweichung Vorranggebiet Regionaler Grünzug) und Z3.4.1.-3 (Siedlungsbereich) entgegensteht, wäre die beantragte Abweichung von diesen Zielen ebenfalls zuzulassen, da die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 ROG gleichsam erfüllt sind und ein atypischer (Ausnahme-)Fall nicht gegeben ist, der auf der Rechtsfolgenebene eine andere Entscheidung begründen könnte.

Eine abweichende Rechtsansicht erscheint, nicht nur vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien in der Interessenabwägung (§ 2 EEG, § 1 Abs. 5 HEG), nicht vertretbar.

Im Einzelnen:

### I. Abweichungserfordernis

#### 1. Ziel Z10.1-10 (Vorranggebiet für Landwirtschaft)

Das Bau- und Planungsvorhaben liegt innerhalb eines im RegFNP 2010 festgelegten Vorranggebiet für Landwirtschaft. Der Inhalt des Ziels Z10.1-10 des RegFNP 2010 lautet wie folgt:

*„Im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.“*

Das Bau- und Planungsvorhaben widerspricht dem Ziel der vorrangigen Nutzung der Flächen zu Zwecken der Landwirtschaft.

Dass raumbedeutsame Großanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie in Vorranggebieten für Landwirtschaft nach dem Willen des Plangebers aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein sollen, belegt Grundsatz G3.4.1-4:

*Nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen für Photovoltaik-Freiflächen- und Solarthermieanlagen beanspruchbar sind:*

[...]

- *Vorranggebiet für Landwirtschaft*

[...]

Für die Beanspruchung der Flächen ist ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG durchzuführen.

## **2. Ziel Z4.3-2 (Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs)**

Das Vorhabengebiet liegt in einem Bereich, der als Vorranggebiet Regionaler Grünzug belegt ist. Der Inhalt des Ziels Z4.3-2 des RegFNP 2010 lautet wie folgt:

*„Die Funktion der Regionalen Grünzüge darf durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben.“*

Dass raumbedeutsame Großanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie auch im Vorranggebiet Regionaler Grünzug nach dem Willen des Plangebers nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein sollen, belegt Grundsatz G3.4.1-4 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (nachfolgend kurz „**TPEE**“ genannt):

*Nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen für Photovoltaik-Freiflächen- und Solarthermieanlagen beanspruchbar sind:*



[...]

- *Vorranggebiet Regionaler Grünzug*

[...]

Das gegenständliche Bau- und Planungsvorhaben beeinträchtigt die Funktionen des Regionalen Grünzugs nicht; es führt weder zu einer Zersiedlung, noch zu einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder zu einer Veränderung der klimatischen Verhältnisse. Selbst wenn man die geplante Freiflächen-Photovoltaik-Anlage als „andere Infrastrukturmaßnahme“ i. S. e. Siedlungstätigkeit einordnen will, was nicht vertretbar ist, muss sie als solche, um die Funktion des Regionalen Grünzüge beeinträchtigen und das Ziel Z4.3-2 berühren zu können, kumulativ zu einer Beeinträchtigung im Sinne des Satzes 2 des Ziels Z4.3-2 führen. Dies ist hier aber nicht der Fall.

Inhalt des Ziels Z4.3-2 ist es, den Regionalen Grünzug von Siedlungstätigkeit freizuhalten (vgl. Wortlaut Z4.3-2 S. 4: „*Im Vorranggebiet Regionaler Grünzug hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben*“.) Eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage stellt aber keine Siedlungstätigkeit dar. Ihre Realisierung im Regionalen Grünzug kann nicht zu einer Zersiedlung führen.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur bundesgesetzlichen Norm des § 35 BauGB ist Siedlungstätigkeit anzunehmen bei der Realisierung von Gebäuden, die Wohnzwecken dienen oder gewerblichen Anlagen, die mit dem Aufenthalt von Menschen verbunden sind (*BVerwG*, Ur. v. 09.06.1976, 4 C 42.74, BeckRS 2016, 49694; Ur. v. 19.04.2012, 4 C 10.11, NVwZ 2012, S. 1631 ff. (1633); Ur. v. 18.02.1983, 4 C 19.81, NJW 1983, S. 2716 ff. (2717)). Dagegen kann eine sonstige, zum Aufenthalt von Menschen nicht geeignete bauliche Anlage nicht die Gefahr der Zersiedlung begründen (*BVerwG*, Ur. v. 18.02.1983, 4 C 19.81, NJW 1983, S. 2716 ff. (2717) für Windenergieanlagen). Die geplante Freiflächen-Photovoltaik-Anlage dient weder Wohnzwecken noch in sonstiger Weise dem Aufenthalt von Menschen. Auch das Planungsvorhaben der Gemeinde Büttelborn hat keine solche „*Planung*“ i. S. d. Ziels Z4.3-2 zum Gegenstand. Vor diesem Hintergrund ist auch zu berücksichtigen, dass die beabsichtigte Nutzung nur temporärer Natur ist und den Boden nicht dauerhaft versiegelt, wie dies z. B. bei einer Siedlungstätigkeit praktisch immer der Fall ist.

Die Ausführungen des Regierungspräsidiums Darmstadt in der Beschlussvorlage, die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage führe zu einer „Zersiedelung“ i. S. d. Ziels Z4.3-2, sind nicht vertretbar.

Es ist nicht der Wille des Plangebers, *jegliche* Nutzungen aus dem Regionalen Grünzug herauszuhalten, sondern nur Siedlungstätigkeit, die zu einer Zersiedelung, zu einer Beeinträchtigung der Gliederung der Siedlungsgebiete, zu einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts (z. B. durch Versiegelung), der Freiraumerholung oder der klimatischen Verhältnisse führen kann, von den von der Siedlungstätigkeit freizuhaltenden Freiräumen zu trennen. Die wesentlichen Ziele der Regionalen Grünzüge sind seit Beginn der Planungen der Planungsgemeinschaft die Verhinderung eines Siedlungsbreis, die Erhaltung der die Kommunen klar trennenden Grünzüge als Wesensmerkmal der Region, die Freihaltung insbesondere der Kaltluftentstehungsgebiete und die Sicherung der Erholungsfunktion. Um die ausdrückliche Verhinderung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ging es dem Plangeber dabei nicht. Auch die Einführung eines Kompensationserfordernisses i. S. d. Ziels Z4.3-3 bei einem Eingriff in den Regionalen Grünzug wurde allein im Hinblick auf (dauerhaft versiegelte) Siedlungsflächen eingeführt.

Dass der Plangeber bei raumbedeutsamen Vorhaben von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen nicht per se von einem Widerspruch zu den Zielen des RegFNP 2010 – hier dem Ziel 4.3-2 – ausgeht, zeigt sich auch an der Formulierung des Grundsatzes G3.4.1-4 des TPEE:

*„Für regionalplanerisch raumbedeutsame Vorhaben von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bzw. Solarthermieanlagen, die innerhalb dieser Gebiete realisiert werden sollen und in den Vorranggebieten den dort geltenden Zielen nicht widersprechen [zuvor nennt der Grundsatz ausdrücklich auch das Vorranggebiet Regionaler Grünzug], kann – in begründeten Einzelfall – auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß HLPG verzichtet werden.“* [Erg. u. Hervorh. d. d. Verf.]

Die Annahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, dass eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage eine „andere Infrastruktureinrichtung“ darstellt, geht damit auch gegen den Willen des Plangebers.

Die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage beeinträchtigt auch die weiteren Funktionen des Regionalen Grünzugs nicht.

Das Bau- und Planungsvorhaben befindet sich nicht im oder in der unmittelbaren Nähe von Siedlungsgebiet und stellt selbst keine Siedlungstätigkeit dar, so dass auch keine Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten in Betracht kommt. Die vorhandenen Siedlungsgebiete können weiterhin ungestört wachsen und sich entwickeln.

Einzelne, in Abständen stehende Freiflächen-Photovoltaik-Module, die aufgeständert sind und die keine Flächenversiegelung mit sich bringen und keine Wasserentnahme erfordern, führen auch nicht zu einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts.

Auch die Freiraumerholung ist durch das Bau- und Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt. Bislang ist eine Freiraumerholung im Vorhabengebiet nur auf den allgemein zugänglichen Straßen und Wegen möglich, da die sonstigen Flächen landwirtschaftlich genutzt werden. Dieser Umfang der Freiraumerholung bleibt für die Allgemeinheit erhalten.

Schließlich führt das Bau- und Planungsvorhaben auch nicht zu einer (negativen) Veränderung der klimatischen Verhältnisse, vielmehr trägt das Bau- und Planungsvorhaben selbst zu einer positiven Veränderung der klimatischen Verhältnisse bei, indem es die CO<sub>2</sub>-neutrale Stromproduktion erweitert.

### **3. Ziel Z4.3-3 (Abweichung bei Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs)**

Ziel Z4.3-3 des RegFNP 2010 sieht vor, dass

*„Abweichungen [...] nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig [sind], dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden.“*

Da das Ziel Z4.3-2 des RegFNP 2010 – wie im Vorangegangenen dargelegt – nicht berührt ist, ist eine Abweichung von Ziel Z4.3-2 im Sinne des Ziels Z4.3-3 i. V. m. § 6 Abs. 2 ROG sowie eine etwaige Abweichung von Ziel Z4.3-3 selbst nach § 6 Abs. 2 ROG für das gegenständliche Bau- und Planungsvorhaben nicht erforderlich.

### **4. Ziel Z3.4.1-3 (Siedlungsgebiete)**

Soweit das Regierungspräsidium Darmstadt in der Beschlussvorlage darauf verweist, dass das Bau- und Planungsvorhaben außerhalb des „Siedlungsgebiets“ liegt, dessen Ziel Z3.4.1-4 wie folgt formuliert ist

*„Die bauleitplanerische Ausweisung von Wohn-, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen sowie dazugehörigen kleineren gewerblichen Bauflächen hat innerhalb der in der Karte ausgewiesenen „Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung“ stattzufinden. [...]“*

und es darin jedenfalls formell einen Widerspruch erkennen will, ist auf die Ausführungen zu Ziel Z4.3-2 zu verweisen und anzumerken, dass es sich bei dem Bau- und Planungsvorhaben nicht um Siedlungstätigkeit im Sinne des Ziels Z3.4.1-3 handelt. Ziel Z3.4.1-3 ist im Text des RegFNP 2010 eingebettet in Grundsätze und Ziele zu Siedlungstätigkeiten, unter die die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gerade nicht fällt. Mit Wohn-, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen i. S. d. Ziels Z3.4.1-3 ist Siedlungstätigkeit im Sinne von Gebäuden und Nebenanlagen gemeint, die dem Aufenthalt von Menschen dienen.

Die unterschiedliche Behandlung von Siedlungstätigkeiten und Freiflächen-Photovoltaik- und Solarthermieranlagen belegt auch der Grundsatz zur Solarenergie im TPEE G3.4.1-3, in dem es heißt:

*„Grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächen- und Solarthermieranlagen ungeeignet sind:*

- *Vorranggebiet Siedlung, Bestand und Planung*  
[...] [Hervorh. d. d. Verf.]

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sollen nach dem Willen des Plangebers gerade *nicht* in ‚(Vorrang-)Gebieten Siedlung‘ angesiedelt werden, in denen die Siedlungstätigkeit stattfinden soll.

## **5. Ergebnis**

Das Bau- und Planungsvorhaben berührt das Ziel Z10.1-10 des RegFNP. Für die Realisierung des Bau- und Planungsvorhabens ist insoweit ein Zielabweichungsverfahren i. S. d. § 6 Abs. 2 ROG durchzuführen.

Die Ziele Z4.3.-2 und Z4.3-3 werden nicht berührt, so dass es hierfür keines Zielabweichungsverfahrens bedarf. Auch Ziel Z3.4.1-3 ist nicht berührt (auch nicht in formeller Hinsicht, wie das Regierungspräsidium Darmstadt in der Beschlussvorlage ausführt).

## **II. Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung (Ziel Z10.1-10)**

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat sich, da es die Voraussetzungen der Zielabweichung bereits für die Ziele Z4.3.-2 und Z4.3-2 als nicht erfüllt angesehen hat, nicht

mit den weiteren betroffenen Zielen, in diesem Abschnitt dem Z10.1-10 Vorranggebiet für Landwirtschaft, auseinandergesetzt.

Die Abweichung von Ziel Z10.1-10 ist zuzulassen, da die Abweichung aus raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist, die Abweichung die Grundzüge der Planung nicht berührt und ein atypischer Fall im Sinne des § 6 Abs. 2 ROG nicht ersichtlich ist.

Zuständige Raumordnungsbehörde ist die Regionalversammlung Südhessen, § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HLPG.

### **1. Keine Nichtanwendungskompetenz der Regionalversammlung**

Die Regionalversammlung ist unbestritten als Teil der vollziehenden Gewalt an den Inhalt und die Regelungen des RegFNP 2010 und des TPEE sowie an das übrige Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG).

### **2. Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten**

Bei dem Bau- und Planungsvorhaben handelt es sich zweifellos um ein raumbeanspruchendes und die räumliche Entwicklung und Funktion eines Gebietes beeinflussendes Vorhaben (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG).

Die Abweichung zu dessen Realisierung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar. Als raumordnerisch vertretbar ist eine Lösung anzusehen, die auch als zulässiges Ergebnis eines förmlichen Verfahrens zur Aufstellung oder Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (2010) erreichbar (gewesen) wäre. Dies ist vorliegend der Fall. Das Vorhabengebiet könnte im Rahmen einer Planänderung die verfahrensgegenständliche Fläche als Vorranggebiet Siedlung oder als Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ausweisen.

Auch das Regierungspräsidium Darmstadt bestreitet die Vertretbarkeit der Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten nicht.

### **3. Grundzüge der Planung**

Die Grundzüge der der Planung i. S. d. § 6 Abs. 2 ROG werden durch die beantragte Abweichung von Ziel Z10.1-10 nicht berührt.

#### **a. Prüfungsmaßstab**

Mit dem Begriff der Grundzüge der Planung bezeichnet das Raumordnungsgesetz (ROG) die durch die Hauptziele der Planung bestimmte Grundkonzeption eines Plans.

Was zum planerischen Grundkonzept zählt, beurteilt sich jeweils nach dem im Plan zum Ausdruck kommenden Planungswillen des Plangebers. Unter welchen Voraussetzungen die Grundzüge der Planung berührt werden, lässt sich dabei nicht allgemeingültig formulieren; maßgeblich ist die jeweilige Planungssituation (vgl. *BVerwG*, Beschl. v. 19.05.2004, 4 B 35.04, juris Rn. 3 zum strukturgleichen § 31 Abs. 2 BauGB).

Entscheidend ist, dass der im Plan zum Ausdruck gebrachte planerische Wille des Plangebers auf eine bestimmte Ordnung gerichtet ist, die der Planung als Grundkonzept zugrunde liegt. Ist dies der Fall, handelt es sich um Grundzüge der Planung. Diese sind berührt, wenn bezogen auf diesen planerischen Willen derart vom Planinhalt abgewichen wird, dass die angestrebte und im Plan zum Ausdruck gebrachte Ordnung in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird.

Mit anderen Worten muss eine Abweichung – soll sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sein – durch das planerische Wollen noch gedeckt sein; es muss angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er die weitere Entwicklung einschließlich des Grundes für die Abweichung gekannt hätte (vgl. etwa *BayVGH*, Ur. v. 03.11.2010, 15 B 08.2426, juris Rn. 21; siehe zum Ganzen auch *VG Ansbach*, Ur. v. 11.03.2021, AN 3 K 20.00970; AN 3 K 20.02488; AN 3 K 21.00202, juris Rn. 47 ff.).

#### **b. Grundzüge der Planung des Regionalplans Südhessen 2010**

Ausweislich Ziff. 2 der zusammenfassenden Umwelterklärung gemäß § 6 Abs. 9 HLPG des Regionalplans Südhessen 2010 lauten die Grundzüge der Planung für die Planungsregion Südhessen wie folgt:

- *„Erhaltung und Stärkung der polyzentralen Siedlungsstruktur durch Ausbau und Weiterentwicklung insbesondere der Ober- und Mittelzentren*
- *Stärkung und Profilierung des Verdichtungsraums Rhein-Main / Rhein-Neckar*
- *Vorrangige Nutzung und qualitative Weiterentwicklung der bestehenden und geplanten Siedlungs- und Industrie- und Gewerbeflächen, Bedarfsgerechte Bereitstellung neuer Flächenangebote*
- *zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Verkehrswege durch Sicherung und Weiterentwicklung des Flughafens Frankfurt Main als internationales*

*Drehkreuz, optimale Einbindung der Region in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahn, Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrsnetzes und noch notwendige Ergänzungen des Straßennetzes*

- *Nachhaltige Sicherung des Freiraums für Natur und Landschaft, Klima- und Gewässerschutz; Erhaltung der Kulturlandschaft und Schutz des vielfältigen Landschaftsbildes*
- *Ausbau und flächenhafte Fortentwicklung des Regionalparkkonzepts im Verdichtungsraum und Vernetzung mit den ländlich geprägten benachbarten Räumen.“*

Der Plangeber hat sich als Grundzug der Planung ersichtlich den Klimaschutz „auf die Fahne geschrieben“. Dieser wird bekanntermaßen maßgeblich durch den Einsatz CO<sub>2</sub>-neutraler Stromproduktion gefördert. In diesem Sinne sieht der RegFNP 2010 und der TPEE an zahlreichen Stellen Inhalte zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Solarthermieranlagen vor. Bei dem gegenständlichen Bau- und Planungsvorhaben bleibt mangels (bodenbeanspruchender) Siedlungstätigkeit und nur temporärer Benutzung der Flächen zur Erzeugung von Strom sowie geplanter Begrünung und teilweiser extensiver Bewirtschaftung der Flächen der Freiraum für Natur und Landschaft neben dem Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage erhalten; Klima und Gewässerschutz sind nicht negativ beeinträchtigt.

#### **c. Grundsatz G3.4.1 des TPEE**

Der Plangeber geht davon aus, dass nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen Vorranggebiete für Landwirtschaft für Photovoltaik-Freiflächen- und Solarthermieranlagen beanspruchbar sind. Dass der Plangeber somit von einer Betroffenheit des Vorranggebiets für Landwirtschaft, von einer Konkurrenzsituation der Nutzungen und von einem in der Regel erforderlichen Zielabweichungsverfahren ausgeht, zeigt sich an den Grundsätzen G3.4.1-2, G3.4.1-3 und G3.4.1-4 des TPEE:

*„G3.4.1-2*

*Der Ausbau der Photovoltaik beziehungsweise Solarthermie im Siedlungsbereich beziehungsweise an oder auf Gebäuden allein wird für die Umstellung auf den erneuerbaren Energieträger Photovoltaik als nicht ausreichend angesehen. Für regionalplanerisch raumbedeutsame Vorhaben erfolgt die*

*Steuerung der Regionalplanung durch die textliche Formulierung von Konflikt-, Restriktions- und Angebotsgebieten im Rahmen der regionalplanerischen Kategorien.*

#### *G3.4.1-3*

*Grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächen- und Solarthermieranlagen ungeeignet sind:*

- Vorranggebiet Siedlung, Bestand und Planung*
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft*
- Vorranggebiet für Forstwirtschaft*
- Trassen und Standorte der regionalplanerisch dargestellten Verkehrs- und Energieinfrastruktur*
- Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung*
- Für regionalplanerisch raumbedeutsame Vorhaben von Photovoltaik-Freiflächen- und Solarthermieranlagen, die innerhalb dieser Gebiete realisiert werden sollen, ist ein Zielabweichungsverfahren gemäß HLPG notwendig.*

#### *G3.4.1-4*

*Nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen für Photovoltaik-Freiflächen- und Solarthermieranlagen beanspruchbar sind:*

- Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung*
- Vorranggebiet für Landwirtschaft*
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz*
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug*
- Vorranggebiet Regionalparkkorridor*
- Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand*
- Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten*
- Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft*
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft*
- Vorranggebiet für Windenergienutzung*
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen*



- *Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz*

*Für regionalplanerisch raumbedeutsame Vorhaben von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bzw. Solarthermieanlagen, die innerhalb dieser Gebiete realisiert werden sollen und in den Vorranggebieten den dort geltenden Zielen nicht widersprechen, kann – im begründeten Einzelfall – auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß HLPG verzichtet werden.“*

Der Grundsatz G3.4.1-4 ersetzt das Ziel Z8.2.2-1 des RegFNP 2010 (Nutzung solarer Strahlungsenergie), nachdem raumbedeutsame Großanlagen zur Nutzung der solaren Strahlenenergie außerhalb der Vorranggebiete für Landwirtschaft zu errichten sind.

Der Plangeber trägt damit der Tatsache Rechnung, dass wenn eine großflächige Freiflächen-Photovoltaik-Anlage außerhalb der Siedlungsbereiche realisiert werden soll, angesichts der weiträumigen Festlegungen des RegFNP 2010 für die Bereiche zwischen den Siedlungsbereichen in den meisten Fällen ein Vorranggebiet für Landwirtschaft und/oder ein Vorranggebiet Regionaler Grünzug betroffen ist. Aus der Betroffenheit dieser Ziele eine Berührung der Grundzüge der Planung herleiten zu wollen, ist daher schon aus diesem Grund nicht haltbar, weil damit großflächige Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen nahezu niemals in freien Bereichen außerhalb von Siedlungsgebieten realisiert werden könnten und weil das Instrument der Zielabweichung i. S. d. § 6 Abs. 2 ROG faktisch leerlaufen würde.

Der RegFNP 2010 als Planwerk befindet sich derzeit in Überarbeitung. Der aktuelle Planstand bildet die aktuellen Entwicklungen in Bezug auf den Klimawandel, die dringend erforderliche Energiewende und die Risiken im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit mit Energie nicht hinreichend ab. In Grundsatz G8.2.2-2 des RegFNP 2010 findet sich aber bereits die Aussage des Plangebers,

*„Die dezentrale und zentrale Gewinnung von solarer Strahlungsenergie ist zu fördern. Dem Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden ist bei der Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Möglichkeiten der aktiven und passiven Sonnenenergienutzung zu berücksichtigen.“*

Ferner finden sich in Ziff. 2.1 des TPEE Planungsgrundsätze des Plangebers im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien, die die Grundsätze der Planung des RegFNP 2010 ausdrücklich ergänzen sollen:

*Als Ziele, die die strategische Basis der künftigen hessischen Energiepolitik bilden, definiert das Umsetzungskonzept:*

- *Deckung des Endenergieverbrauchs in Hessen (Strom und Wärme) möglichst zu 100 % aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2050*
- *Steigerung der Energieeffizienz und Realisierung deutlicher Energieeinsparungen*
- *Ausbau der Energieinfrastruktur zur Sicherstellung der jederzeitigen Verfügbarkeit – „so dezentral wie möglich und so zentral wie nötig“ sowie*
- *Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz der energiepolitisch notwendigen Schritte in der Zukunft.*

*Der Regionalplan Südhessen / Regionale Flächennutzungsplan 2010 stellt den planerischen und planungsrechtlichen Rahmen für raumbedeutsame Vorhaben und Investitionen dar. Die im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 in Kapitel 2 aufgeführten Grundsätze der Planung werden um Aussagen zur hessischen Energieversorgung der Zukunft ergänzt. Diese leiten sich aus den Erfordernissen zur Umsetzung der Energiewende sowie den Ergebnissen des Hessischen Energiegipfels, bezogen auf die Planungsregion Südhessen, ab. Dabei konzentriert sich der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien auf seine Kernaufgabe, nämlich die Flächensicherung und -vorsorge für die überörtlichen und raumbedeutsamen Anlagen der erneuerbaren Energien, soweit dies planerisch erforderlich erscheint.*

*Grundsätze der Planung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien in der Planungsregion Südhessen sind:*

- *Erhaltung und Stärkung der Region Südhessen als eine der wirtschaftsstärksten Regionen Deutschlands durch nachhaltigen und ökologisch vertretbaren Ausbau der dezentralen Erzeugung und Verteilung von Strom und Wärme*
- *Gesamträumliche Steuerung raumbedeutsamer Vorhaben des Energiemixes in der Planungsregion Südhessen mit planerischen*

*Instrumenten Umsetzung der Ziele des hessischen Energiegipfels durch eine bedarfsgerechte Steuerung raumbedeutsamer Vorhaben der einzelnen Energieerzeugungsformen entsprechend ihren Auswirkungen*

- *Unterstützung der in den Handlungsfeldern Energiemix, Energieeffizienz, Infrastruktur und Akzeptanz vorgesehenen Maßnahmen und Projekte, soweit diese einer planerischen Steuerung zugänglich sind*
- *Förderung der regionalen Wertschöpfung durch Schaffung von Planungssicherheit für Investoren, Kommunen und Bürger sowie der damit verbundenen Stärkung des Anreizes, in erneuerbare Energien sowie in einen zukünftigen Netzausbau zu investieren.*

Auch hieraus lässt sich der unbedingte Wille des Plangebers lesen, die Flächensicherung und -vorsorge für raumbedeutsame und überörtliche Vorhaben zum nachhaltigen und ökologisch vertretbaren Ausbau der dezentralen Erzeugung und Verteilung von Strom voranzutreiben und gesamtträumlich zu steuern und dabei die regionale Wertschöpfung durch Planungssicherheit für Investoren, Kommunen und Bürger zu fördern sowie den Anreiz zu stärken, in erneuerbare Energien sowie in einen zukünftigen Netzausbau zu investieren. Dieser Wille des Plangebers ist bei einer Nutzungskonkurrenz in den Vorranggebieten unbedingt zu berücksichtigen.

Zur Verbesserung des Verfahrens und einer praktischen Handhabe erarbeitet die Regionalplanung gemeinsam mit dem Hessischen Bauernverband, den Ämtern für den ländlichen Raum der Kreise Bergstraße und Darmstadt-Dieburg (Stadt Darmstadt, Kreis Groß-Gerau), Hochtaunus (Kreis Main-Taunus, Kreis Offenbach, Städte Offenbach und Frankfurt am Main), Limburg-Weilburg, Main-Kinzig (Stadt Hanau) und der oberen Landwirtschaftsbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt derzeit einen Leitfaden zur einheitlichen Steuerung zukünftiger regionalplanerisch raumbedeutsamer Vorhaben im Bereich der Freiflächen-Photovoltaik.

#### **d. Zwischenergebnis**

Der Grund für die Abweichung liegt vorliegend im Wesentlichen darin, dass das raumbedeutsame Bau- und Planungsvorhaben im Siedlungsbereich faktisch nicht realisierbar ist, alternative Standorte auf dem Gebiet der Gemeinde Büttelborn nicht gleichsam

geeignet sind, über die gegenständlichen Flächen sowohl Verfügungsbefugnis als auch Einverständnis der Flächeneigentümer besteht, die Bodenqualität vergleichsweise niedrig ist und die Flächen zeitweise gar nicht landwirtschaftlich genutzt werden können (Anbaupausen), ferner dass die Flächen nur temporär und für andere Schutzgüter schonend genutzt und langfristig wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden sollen, aber gleichsam der beabsichtigten Realisierung des Bau- und Planungsvorhaben vor dem Hintergrund des dringend notwendigen Ausbaus erneuerbarer Energien als im überragenden öffentlichen Interesse stehend (§ 2 EEG) das Ziel Z10.1-10 entgegensteht.

Während der Plangeber mit der Abweichung seinem Willen zur Flächensicherung und -vorsorge für raumbedeutsame und überörtliche Vorhaben zum nachhaltigen und ökologisch vertretbaren Ausbau der dezentralen Erzeugung und Verteilung von Strom voranzutreiben Rechnung tragen kann, bleiben die polyzentrale Siedlungsstruktur und die übrigen zitierten Grundzüge der Planung unberührt.

Es kann angenommen werden, dass der Plangeber die beantragte Abweichung vor dem Hintergrund des Sachverhalts und der politischen und versorgungswirtschaftlichen Entwicklungen gewollt hat oder gewollt hätte. Bereits an dieser Stelle ist zu erwähnen, dass der Plangeber perspektivisch eine Planänderung dahingehend plant, neue Regelungen für die Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen außerhalb der Siedlungsbereiche zu schaffen.

Die Grundzüge der Planung sind daher durch die beantragte Abweichung nicht berührt.

#### **4. Intendiertes Ermessen**

##### **a. § 6 Abs. 2 ROG n. F.**

§ 6 Abs. 2 S. 1 ROG regelt die Voraussetzungen für eine Zielabweichung. Gemäß dem Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22.03.2023 (ROGÄndG), das am 28.09.2023 in Kraft getreten ist, lautet der Wortlaut der Vorschrift wie folgt:

*„Die zuständige Raumordnungsbehörde soll einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.“ [Hervorh. d. d. Verf.]*

In seiner Fassung vor der Gesetzesänderung eröffnete die Vorschrift noch eine „freie“ behördliche Ermessensentscheidung:

*„Von Zielen der Raumordnung kann abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.“ [Hervorh. d. d. Verf.]*

Die Bundesregierung begründete den Entwurf dieser Neufassung des § 6 Abs. 2 ROG wie folgt:

*„Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP vom 7. Dezember 2021 sieht vor (S. 14, Zeile 347 f.), dass das Zielabweichungsverfahren weiter ausgeweitet werden soll. Mit der Erleichterung des Zielabweichungsverfahrens soll auf aktuelle Entwicklungen besser und schneller reagiert werden können.*

*Mit der Änderung soll auch mehr Transparenz für Vorhabenträger in Bezug auf die Entscheidung über eine Zielabweichung geschaffen werden. Mit der Änderung wird auch ein Anliegen der Europäischen Kommission aufgegriffen, [...]. Nach der Neuregelung in Satz 1 soll von der zuständigen Raumordnungsbehörde die Abweichung von einem in einem Raumordnungsplan festgelegten Ziel der Raumordnung erteilt werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Durch die letztgenannten Tatbestandsvoraussetzungen, die unberührt bleiben, wird gewährleistet, dass ein Zielabweichungsverfahren auch zukünftig auf Einzelfälle begrenzt bleibt und als allgemeines Instrument zur Planänderung nicht zur Verfügung steht. Liegen die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Zielabweichung vor, sind in der Planungspraxis kaum noch Fälle denkbar, in denen andere Gründe einer Zielabweichung entgegenstehen könnten. Die vorgeschlagene Änderung soll damit auch zu mehr Planungssicherheit für Antragsteller und Investoren führen.“ (BT-Drs. 20/4823, S. 22).*

Die Änderung der Vorschrift von einer „Kann-Regelung“ in eine „Soll-Regelung“ führt nun dazu, dass das behördliche Ermessen intendiert ist und nur in atypischen Ausnahmefällen anders entschieden werden kann. § 6 Abs. 2 ROG regelt die Voraussetzungen für die Zielabweichung abschließend (Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel

(Hrsg.), ROG-Kommentar, § 6, Rn. 21). Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen soll die Regionalversammlung die Abweichung zulassen, es sei denn, es liegt ein atypischer Fall vor. Ob in Bezug auf die Zulassung einer Abweichung ein Regelfall oder ein atypischer (Ausnahme-)Fall vorliegt, beurteilt sich nach § 6 Abs. 2 S. 1 ROG i. V. m. dem jeweiligen Ziel, von dem eine Abweichung erteilt werden soll.

Während somit die Tatbestandsebene unangetastet blieb, ist auf der Rechtsfolgen-ebene der zuvor weite behördliche Ermessensspielraum mit Blick auf eine Standardisierung, Verfahrensvereinbarung und -beschleunigung stark beschränkt worden.

#### **b. Überraschendes öffentliches Interesse, § 2 EEG**

Gegenstand von Abweichungen sind – wie hier – regelmäßig die Ziele der im RegFNP 2010 festgelegten Vorranggebiete. Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG. Die Abwägung zwischen der Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft einerseits und der Errichtung z. B. eines Sondergebiets für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen hat dabei nicht schematisch, sondern stets in Abwägung der im jeweils in Rede stehenden Raum betroffenen öffentlichen und privaten Interessen, § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zu erfolgen.

Dem Interesse an einem Vorrang (nur temporär unterbrochener) landwirtschaftlicher Nutzung des Vorhabengebiets steht das überraschende Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien (hierzu gehören auch Anlagen solarer Strahlungsenergie) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen gegenüber (§ 2 S. 1 EEG). Das bundesweite Klimaschutzziel lautet, bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu sein (vgl. § 1 Abs. 1 HEG, Lt-Drs. 20/8758, S. 5, 11). Dem beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien kommt damit eine Schlüsselrolle zu. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien nach dem Willen des Bundes- und im Wesentlichen auch des Landesgesetzgebers als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 S. 2 EEG, § 1 Abs. 5 des Hessischen Energiegesetzes (HEG)).

§ 2 EEG lautet in seinem Wortlaut wie folgt:

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überraschenden öffentlichen Interesse** und dienen der*

*öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“*

Auch das HEG führt in § 1 Abs. 5, ähnlich zu § 2 S. 1 EEG, aus:

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegt im **überragenden öffentlichen Interesse** und dient der öffentlichen Sicherheit.“*

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern legt die Norm des § 2 EEG in einer richtungsweisenden Entscheidung wie folgt aus:

*„Das Gewicht des für die Maßnahme einzustellenden öffentlichen Interesses hat der Bundesgesetzgeber mit § 2 Satz 2 EEG für Abwägungsprozesse „voringestellt“. [...] [Es handelt sich um] eine außerhalb des Fachrechts für sich stehende Regelung zum Gewicht des öffentlichen Interesses am beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, die auf die ansonsten unberührt gelassenen Regelungen fachgesetzlich normierter Abwägungsvorgänge lediglich mittelbare Auswirkungen hat [...].*

*Die Regelungen in § 2 EEG haben bezogen auf die [...] Abwägung in zweierlei Hinsicht Bedeutung: Zum einen definiert der Bundesgesetzgeber in Satz 1 der Bestimmung das Interesse u. a. an Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen als „überragendes“ und damit höchstrangiges öffentliches Interesse; zusätzlich wird das ebenfalls hochrangige Interesse der öffentlichen Sicherheit an dessen Seite gestellt. Zum anderen bestimmt Satz 2 der Norm, dass aktuell – da allgemeinkundig das Ziel einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet bei weitem noch nicht erreicht ist – die erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen Vorrang haben sollen (Soll-Bestimmung), weil die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss (vgl. Gesetzentwurf der*

*Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, BT-Drs. 20/1630, S. 159).*

*Dabei ist zu unterstreichen, dass die Regelung auch für einzelne Windenergieanlagen Anwendung findet (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/1630, S. 158). Dies folgt auch systematisch aus § 2 Satz 2 EEG, da die dort in Bezug genommenen Schutzgüterabwägungen nach Maßgabe der Fachgesetze natürlich vorhaben- bzw. einzelfallbezogen vorzunehmen sind [...].*

*Es liegt auf der Hand, dass das gesetzgeberische Anliegen, „Sofortmaßnahmen“ für einen „beschleunigten“ Ausbau der erneuerbaren Energien nur dann greifen kann, wenn die Regelungen des § 2 EEG auf der Ebene der Einzelfallgenehmigung zum Tragen kommen und nicht nur als eine Art Programmsatz für die Exekutive [...] missverstanden werden. Jede abweichende Auslegung würde nach Auffassung des Senats dem gesetzgeberischen Anliegen deutlich widersprechen. Auch das Bundesverfassungsgericht betont, dass der Ausbau und die Nutzung der Windkraft einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels leiste, zugleich unterstütze dieser Ausbau die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit besonders gefährdet sei (BVerfG, Beschluss vom 27. September 2022 – 1 BvR 2661/21 –, NVwZ 2022, 1890, 1899). Folgerichtig macht das Bundesverfassungsgericht deutlich, „jede [Hervorhebung durch den Senat] auf den weiteren Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien gerichtete Maßnahme (dient) dem Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verpflichtet ist“ (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17 –, NVwZ 2022, 861 –, zitiert nach juris Rn. 104). [...]*

*§ 2 Satz 2 EEG ist dabei als sog. Sollbestimmung dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen [...] ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären [...].*



*Danach stellt sich das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen im vorliegenden konkreten Einzelfall als ein vorhabenbezogen überwiegendes öffentliches Interesse dar, das die Maßnahme als unabweisbar erscheinen lässt [...]. Unterstützt wird dies durch das kohärente öffentliche Sicherheitsinteresse.“*

OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 07.02.2023, 5 K 171/22 OVG, juris Rn. 155 ff.

Da auch Anlagen für die Gewinnung solarer Strahlungsenergie zu den erneuerbaren Energien i. S. d. § 2 EEG gehören (siehe § 3 Nr. 1, Nr. 21 lit. c), Nr. 22 EEG), finden diese Maßgaben auch auf Abwägungen im Zusammenhang mit Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen Anwendung. Damit sollen die erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen nur in Ausnahmefällen überwunden werden (*Lingemann*, NVwZ 2023, S. 1634 ff. (1634)).

Der Hessische Landesgesetzgeber hat in § 1 Abs. 1 des HEG ferner festgelegt:

*„Ziele dieses Gesetzes sind die Deckung des Endenergieverbrauchs von Strom und Wärme zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen, die Anhebung der jährlichen energetischen Sanierungsquote im Gebäudebestand auf mindestens 2,5 bis 3 Prozent sowie die Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 ist. Ziele sind auch [...] die Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 Prozent der Fläche des Landes Hessen.“*

Die Regionalversammlung ist als Teil der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz und insofern auch an die Maßgaben des § 2 EEG und § 1 Abs. 1, Abs. 5 HEG gebunden. Die Maßgaben sind bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen.

Schon hieraus ergibt sich, dass es sich bei der Abweichung trotz des sachverhältnlichen Einzelfalls um einen Normalfall i. S. d. § 6 Abs. 2 ROG handelt.

### **c. Kein atypischer Fall**

Mit Blick auf den Regelungswillen des § 6 Abs. 2 ROG und das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen erneuerbarer Energien sind kaum noch Fälle denkbar, in denen von

einem atypischen Ausnahmefall auszugehen wäre, bei dem ein Abweichungsantrag trotz Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen negativ zu bescheiden wäre.

Auch im Übrigen ist ein atypischer Ausnahmefall mit Blick auf das Ziel Z10-1.10 nicht ersichtlich. Dies begründet sich wie folgt:

- Die Gemeinde Büttelborn hat in einer nachvollziehbaren und plausibel begründeten Alternativenprüfung dargelegt, dass im Gemeindegebiet alternative, geeignete Standorte für das gegenständliche Bau- und Planungsvorhaben nicht zur Verfügung stehen. Als Antragstellerin mit dem Ziel einer Bauleitplanung musste die Gemeinde Büttelborn auch nicht über das Gemeindegebiet hinaus nach alternativen Standorten suchen.
- Die Gemeinde Büttelborn hat dargelegt, dass die Flächenverfügbarkeit gerade für diesen gewählten Standort sichergestellt ist, da die Realisierung bzw. Mitwirkung sowohl vom Vorhabenträger als auch den Flächeneigentümern und dem Landwirt in Aussicht gestellt wird.
- Die Gemeinde Büttelborn hat zur Größe des Bau- und Planungsvorhabens dargelegt, dass da vom Vorhabenträger ein eigener Netzanschluss errichtet werden muss, eine Verkleinerung der Anlagenfläche zur Folge hätte, dass die Wirtschaftlichkeit der Gesamtanlage nicht mehr gegeben wäre. Wie auch die Gemeinde Büttelborn dargelegt hat, fügt sich die Anlage zudem ideal in das geplante Gebiet ein; Straßen und Wege bleiben für die Allgemeinheit zugänglich.
- Das Bau- und Planungsvorhaben wurde – soweit mit Blick auf die Flächenverfügbarkeit möglich – großflächig auf solche Flächen gelenkt, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit b) BauGB (200 m ab dem äußeren Rand des Schienenwegs) bzw. § 48 Abs. 1 Nr. 3 lit. c) lit. aa) EEG (500 m ab dem äußeren Rand des Schienenwegs) auf bundesgesetzlicher Ebene für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen privilegiert sind.
- Die Gemeinde Büttelborn hat beschrieben, dass ein geeigneter Netzanschluss flächenschonend umgesetzt werden kann.
- Ferner hat sie dargelegt, dass das Vorhabengebiet landwirtschaftlich geringwertigen Boden aufweist (weniger als 45 Bodenpunkte; durchschnittlich 32

Bodenpunkte). Damit ist ausgeschlossen, dass von dem Bau- und Planungsvorhaben im Gemeindegebiet der Gemeinde Büttelborn die besten Böden betroffen sind.

- Die Gemeinde Büttelborn hat beschrieben, dass die landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig für lange Anbaupausen unterbrochen wird und dass die Bewirtschaftung dieser Flächen während der Anbaupause nur einen geringen Ertrag verspricht, der in der Regel aus der Produktion von Biomasse besteht, die gleichfalls – aber weniger flächeneffizient – dem Ausbau erneuerbarer Energien zuträglich ist.
- Ausweislich der Beschlussvorlage rechnet der Landwirt nicht damit, dass die Verkleinerung seines Betriebs (um 50 ha auf ca. 100 ha) negative Auswirkungen auf den regionalen Arbeitsmarkt hat. Das ganzjährige Stammpersonal bleibe erhalten. Es fallen lediglich saisonale Arbeitsplätze für ungelernete Hilfskräfte, die als Erntehelfer fungieren, weg.
- Gemäß der Beschlussvorlage rechnet der Landwirt auch nicht damit, dass die Herausnahme der Flächen im Plangebiet zu messbaren Auswirkungen auf den vor- (Saatgut und Düngemittel) und nachgelagerten Märkten (Lebensmittel) führt. Der regionale Hofladen mit Direktverkauf bleibt uneingeschränkt erhalten.
- Ausweislich der Beschlussvorlage planen Vorhabenträger und Landwirt die Erhaltung einer extensiven Bewirtschaftungsform (mind. 10 %), z. B. durch Schafe auf Teilbereichen und Obstbäume in den Randbereichen. Darüber hinaus sollen ausreichend Gräser und Blühpflanzen gesät werden, um Insekten einen Lebensraum zu geben. Es sollen Flächen für den Imker bereitgehalten werden. Der anfallende Grünschnitt könne zu Biogas verwertet werden.
- Die Gemeinde Büttelborn hat dargelegt, dass der Landwirt durch das stets steigende Bewässerungserfordernis mit dem Bau- und Planungsvorhaben wirtschaftlich entlastet wird und den umliegenden Landwirten mehr Kapazitäten aus der Bewässerung verbleiben.
- Von Seiten der Gemeinde Büttelborn wurde dargelegt, dass eine Existenzgefährdung anderer Landwirte ausgeschlossen ist.

- Das Bau- und Planungsvorhaben beansprucht nur temporär die landwirtschaftlichen Flächen und ist auf die Lebensdauer der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (bis 30 Jahre) befristet. In der Bauleitplanung wird ausweislich der Beschlussvorlage von der Gemeinde Büttelborn sichergestellt, dass nach Ablauf der Lebensdauer der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Dies lässt sich nur eine Nebenbestimmung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens auch auf Raumordnungsebene sicherstellen.
- Eine Versiegelung der Flächen findet durch die aufgeständerten Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen nicht statt.
- Durch die geplante flächenmäßige Begrünung unter den Anlagen wird die Biodiversität gefördert.
- Bestehende Straßen und Wege bleiben unverändert.
- Es ist davon auszugehen, dass die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage modernen technischen Standards entspricht und ebenso effektiv sowie für andere Schutzgüter schonend betrieben werden kann.
- Die Gemeinde Büttelborn hat dargelegt, dass über bestehende Straßen und Wege und bestehende Leitungen ein flächenschonender Netzanschluss an das bestehende Leitungsnetz möglich ist.
- Die Gemeinde Büttelborn hat beschrieben, dass auch die Alternative „*Agri-Photovoltaik*“ intensiv betrachtet wurde. Im Vergleich zu einer Agri-Photovoltaik-Anlage, die ausweislich der Beschlussvorlage als sehr viel teurer und wirtschaftlich unattraktiver beschrieben wird, beeinträchtigt eine weniger hohe Freiflächen-Photovoltaik-Anlage mit nur wenige Meter über der Geländeoberfläche aufgeständerten Modulen geringfügiger die Landschaft und die Naherholung als hoch aufgeständerte Agri-Photovoltaik-Module, die für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen hinderlich sind. Ferner ist anzunehmen, dass sich angesichts der geringeren Bewässerung durch die hoch aufgeständerten Agri-Photovoltaik-Module die Bewässerungssituation, die für den Landwirt bereits wirtschaftlich belastend ist, weiter verschärfen würde. Auch kann sich die

Verschmutzung der Module durch Staub und Schmutz im Zuge der Bewirtschaftung der Felder auf den Ertrag der Anlage auswirken.

- Ferner hat die Gemeinde Büttelborn dargelegt, dass der Ausbau der Anlagen zur solaren Strahlungsenergie auf Dächern auf Gebäuden im Gemeindegebiet mit Blick auf das landesgesetzliche Ziel des § 1 Abs. 1 HEG zu langsam vorangeht. Generell gestaltet sich diese Ausbaualternative als aufwändiger, da nur ein kleinteiliger Ausbau mit individuellen Abstimmungen mit unterschiedlichen Gebäudeeigentümern erfolgen kann. Die Städte und Gemeinden haben nur in begrenztem Maße Einfluss darauf, wo und wann Privatpersonen entsprechende Anlagen installieren. Angesichts der derzeitigen Quote der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien-Anlagen am Stromverbrauch in der Gemeinde Büttelborn von unter 20% sieht die Gemeinde Büttelborn die dringende Notwendigkeit, auch die Freiflächen-Potentiale zu erschließen.
- Die Gemeinde Büttelborn hat dargelegt, dass sie und die Bürgerschaft von dem Bau- und Planungsvorhaben profitieren kann.
- Mit Nebenbestimmungen im Zielabweichungsbescheid können erforderliche Maßnahmen für das Genehmigungsverfahren aufgenommen werden, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden.

Soweit eingewandt wird, dass zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom nach dem Grundsatz G3.4.1-1 des TPEE vorrangig Photovoltaik-Anlagen auf und an Gebäuden genutzt werden sollen, schließt dies ein gleichzeitiges Vortreiben des Ausbaus durch die Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen nicht aus. Weder das EEG noch das HEG sehen einen Vorrang-/Nachrang-Regelung vor.

Der Landesgesetzgeber führt in der Begründung zur Reform des § 1 Abs. 1 HEG (Lt.-Drs. 20/8758, S. 11 f.) aus:

*„Weiterhin wird in Satz 2 der Wille der Landesregierung geäußert, Photovoltaikanlagen in relevantem Umfang in Hessen zu installieren. Zur Erreichung dieses Ein-Prozent-Flächenziels tragen sowohl Photovoltaikanlagen auf Dächern als auch Photovoltaikanlagen auf Freiflächen bei. Auf 1 % der Landesfläche könnten bei herkömmlicher Technik etwa 16 Gigawatt PV installiert werden.“*

*Damit könnten etwa 15 Terawattstunden Strom pro Jahr erzeugt werden. Bei der Nutzung etwaiger Dachflächen für Photovoltaikanlagen verringert sich der Anteil der notwendigen Photovoltaikanlagen auf Freiflächen entsprechend. Beispielsweise bedürfte es bei einem geschätzten 50-%igen Nutzungsgrad des Dachflächen-Potentials (entspricht circa 0,5 % der Landesfläche) noch etwa 0,75 % der Landesfläche für PV-Freiflächenanlagen, um in Summe 1 % der Landesfläche zu erreichen.“*

Ein Vorrang-/Nachrang-Verhältnis kann nicht im Sinne der Gesetzgeber und des Plangebers sein, weil ein Zuwarten, bis die Kapazitäten auf den Dächern ausgeschöpft sind und erst dann die Nutzung von Freiflächen zu erlauben, das Erreichen der politischen Ziele kaum möglich macht.

Dies hat auch der Plangeber erkannt und in Grundsatz G3.4.1-2 wie folgt erläutert und anschließend auch andere Gebiete nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen für die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen vorgesehen (vgl. Grundsätze G3.4.1-4).

*„Der Ausbau der Photovoltaik beziehungsweise Solarthermie im Siedlungsbereich beziehungsweise an oder auf Gebäuden allein wird für die Umstellung auf den erneuerbaren Energieträger Photovoltaik als nicht ausreichend angesehen. Für regionalplanerisch raumbedeutsame Vorhaben erfolgt die Steuerung der Regionalplanung durch die textliche Formulierung von Konflikt-, Restriktions- und Angebotsgebieten im Rahmen der regionalplanerischen Kategorien.“ [Hervorh. d. d. Verf.]*

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz geht in ihrer „*Photovoltaik-Strategie Handlungsfelder und Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik, Stand 05.05.2023*“ auf S. 9 und 15 davon aus, dass etwa die Hälfte des Gesamtzubaus auf Dächern und gebäudeintegriert und die andere Hälfte auf Freiflächen erfolgt. Die Gemeinde Büttelborn liegt mit der Ausdehnung des Bau- und Planungsvorhabens bei 1,67% ihrer Gesamtgemeindefläche und damit sogar über dem Mindestziel, das § 1 Abs. 1 HEG vorgibt.

#### **d. Zwischenergebnis**

Nach alledem sind keine besonderen (atypischen) Umstände ersichtlich, die ein anderes Ergebnis als eine i. S. d. § 6 Abs. 2 ROG positive Abweichungsentscheidung von dem Zielen Z10.1-10 begründen könnten.

#### **5. Ergebnis zu II.**

Die Abweichung von Ziel Z10.1-10 ist zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 ROG erfüllt sind und ein atypischer (Ausnahme-)Fall nicht gegeben ist.

#### **III. Hilfsweise: Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung (Ziele Z3.4.1-3, Z4.3-2 und Z4.3-3)**

Nur hilfsweise für den Fall der Annahme, dass das Bau- und Planungsvorhaben den Zielen Z4.3-2 (Vorranggebiet Regionaler Grünzug), Z4.3-3 (Abweichung Vorranggebiet Regionaler Grünzug) und Z3.4.1.-3 (Siedlungsbereich) entgegensteht, ist die Abweichung von diesen Zielen ebenfalls zuzulassen, da die Abweichung aus raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Abweichung die Grundzüge der Planung nicht berührt. Auf Rechtsfolgenebene ist ein atypischer Fall im Sinne des § 6 Abs. 2 ROG nicht ersichtlich.

Zuständige Behörde im Sinne des § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HLPG ist – wie in C.II dargelegt – die Regionalversammlung Südhessen.

#### **1. Keine Nichtanwendungskompetenz der Regionalversammlung**

Die Regionalversammlung ist – wie dargelegt – als Teil der vollziehenden Gewalt an den Inhalt und die Regelungen des RegFNP 2010 und des TPEE sowie an das übrige Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG).

Es steht nicht in Frage, ein Ziel – sofern angenommen wird, dass das Bau- und Planungsvorhaben dem widerspricht – nicht zu beachten. Vielmehr ist zu prüfen, ob die Abweichung den Maßgaben des § 6 Abs. 2 ROG entspricht.

Das Ziel Z4.3-3 stellt ein Ziel i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG dar, von dem gemäß § 6 Abs. 2 ROG bei Vorliegen der Voraussetzungen abgewichen werden kann. Das Erfordernis des „*öffentlichen Wohls*“ ist – dies dürfte unstrittig sein – aufgrund des maßgeblichen Mehrwerts für den Ausbau erneuerbarer Energien gegeben, so dass insoweit eine Zielabweichung von Ziel Z4.3-3 nicht erforderlich ist. Von dem Erfordernis

flächengleicher Kompensation soll abgewichen werden, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 ROG erfüllt sind und kein atypischer Fall vorliegt.

## **2. Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten**

Gemessen an den Ausführungen in Ziff. C.II.2 ist die Abweichung auch insoweit aus raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.

## **3. Grundzüge der Planung**

Der Antrag auf die Zulassung einer Abweichung von den Zielen Z3.4.1.-3 (Siedlungsbereich), Z4.3-2 (Vorranggebiet Regionaler Grünzug) und Z4.3-3 (Abweichungsentcheidung Vorranggebiet Regionaler Grünzug) ist zuzulassen, da auch die Grundzüge der Planung i. S. d. § 6 Abs. 2 ROG von der Abweichung nicht berührt sind.

### **a. Prüfungsmaßstab**

Hinsichtlich des Prüfungsmaßstabs ist auf die obigen Ausführungen unter C.II.3.a zu verweisen.

### **b. Wille des Plangebers**

Die Abweichung von den vorgenannten Zielen im Übrigen ist vom planerischen Willen gedeckt. Die Abweichung liegt noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte.

Es ist, wie dargelegt, nicht vertretbar, Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen als Siedlungstätigkeit i. S. d. Ziels Z4.3-2 und Z4.3-3 einzuordnen. Sofern man dies – wie in diesem Abschnitt der rechtlichen Würdigung angenommen – entgegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung und dem Willen des Plangebers dennoch tun will, ist zu betonen, dass der Plangeber raumbedeutsame Großanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie im Vorranggebiet Regionaler Grünzug nicht ausschließt. Dies belegen sowohl Ziel 8.2.2.1 des RegFNP mit dem Inhalt

*„Raumbedeutsame Großanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie sind außerhalb der „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“, der „Vorranggebiete für Landwirtschaft“, der „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“, der „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ und der „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ zu errichten.“*



als auch der das vorgenannte Ziel überlagernde Grundsatz G3.4.1-4 des TPEE:

*Nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen für Photovoltaik-Freiflächen- und Solarthermieanlagen beanspruchbar sind:*

[...]

- *Vorranggebiet Regionaler Grünzug*

[...]

Die Festlegungen Regionaler Grünzüge wurde nach dem Willen des Plangebers nicht zur Verhinderung von großflächigen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien getroffen. Selbst wenn man – wie das Regierungspräsidium Darmstadt – in einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage eine „andere Infrastrukturmaßnahme“ i. S. d. Ziels Z4.3-2 erblickt, kann angesichts dieses Ausdrucks planerischen Willens nicht von einer Berührung der Grundzüge der Planung ausgegangen werden. Das temporäre, die Flächen nicht versiegelnde Vorhaben stellt sich auch im Einzelfall als im Regionalen Grünzug verträglich dar. Wie dargelegt, kommt es nicht zu Beeinträchtigungen i. S. d. Ziels Z4.3-2.

Auch das Regierungspräsidium Darmstadt hat in früherer Entscheidungspraxis erkannt, dass die Grundzüge der Planung bei einer Zielabweichung von den Zielen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug zwecks Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage nicht berührt sind. So führt es in der Beschlussvorlage eines Antrags der Stadt Bad Soden-Salmünster auf Zielabweichung für eine vorhabenbezogene Bauleitplanung Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Ortsteil Salmünster, Drs. IX / 162.1 vom 24.08.2021 auf S. 33 (zu finden unter: [https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-05/drs.\\_nr.\\_ix-162.1\\_-\\_zielabweichungsverfahren\\_fuer\\_die\\_stadt\\_bad\\_soden-salmuenster\\_bpl\\_freiflaechenvoltaik\\_salmuenter.pdf](https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-05/drs._nr._ix-162.1_-_zielabweichungsverfahren_fuer_die_stadt_bad_soden-salmuenster_bpl_freiflaechenvoltaik_salmuenter.pdf)) aus:

*„b) Ziel Z4.3-2 – Vorranggebiet Regionaler Grünzug*

*Weder das – wie dargelegt – frühere Ziel Z8.2.2-1 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 noch der an dessen Stelle getretene Grundsatz G3.4.1-3 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien schlossen bzw. schließen Vorranggebiete Regionaler Grünzug als geeignete Räume für die Nutzung der Solarenergie (grundsätzlich) aus. Damit gilt auch*

*insoweit, dass die Festlegung von Vorranggebieten Regionaler Grünzug keinen starren Regeln folgte. Die Festlegung erfolgte vielmehr auch hier in einzelfallbezogenen Abwägungen der widerstreitenden Interessen unter besonderer Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit. Damit wäre es ohne Verstoß gegen die Grundzüge der Planung möglich (gewesen), anstelle eines Vorranggebiets Regionaler Grünzug ein Vorranggebiet Siedlung zur Ausweisung einer Sonderbaufläche bzw. eines entsprechenden -gebiets „Freiflächenphotovoltaikanlage“ festzulegen.“*

Auch der Entfall einer Kompensation, weil nach einer Prüfung im Gemeindegebiet keine adäquaten Kompensationsmöglichkeiten ermittelt werden konnten, ist noch vom planerischen Willen gedeckt und kann die Grundzüge der Planung nicht berühren, weil sonst in manchen Gemeinden, die schlichtweg keine Kompensationsmöglichkeiten ermitteln können, niemals eine Abweichung i. S. d. § 6 Abs. 2 S. 1 ROG erteilt werden könnte, weil dessen Voraussetzungen nicht erfüllbar wären. Dies kann mit Blick auf die Grundsätze der Planung des Plangebers zum Ausbau erneuerbarer Energien (Ziff. 2.1 des TPEE, vgl. das Zitat in C.II.3.c) nicht gewollt sein. Ein Ziel kann nicht selbst zu einem Grundzug der Planung erhoben werden. Wie soll eine solche Gemeinde dann die politischen und gesetzlichen Ziele zum flächenmäßigen Ausbau erneuerbarer Energien mittragen?

Der Wille des Plangebers ist, die Kompensation für den Eingriff in den Regionalen Grünzug für solche Siedlungstätigkeiten zu verlangen, die perspektivisch unumkehrbar sein sollen. Wird z. B. eine Abweichung für ein neues Siedlungsgebiet mit Wohnflächen, Gewerbeflächen und Nebenanlagen ausgewiesen, sind die Flächen in der Regel großflächig und perspektivisch dauerhaft versiegelt und die wesentlichen Funktionen des Regionalen Grünzugs dauerhaft ausgeschaltet. Dies ist bei einer temporären Nutzung durch eine auf unberührten Bodenflächen aufgeständerten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gerade nicht der Fall.

### **c. Zwischenergebnis**

Die Grundzüge der Planung sind im Falle der beantragten Abweichung von den Zielen Z4.3-2, Zielen Z4.3-3 und – jedenfalls formell – Z3.4.1-3 nicht berührt.

#### **4. Intendiertes Ermessen**

##### **a. § 6 Abs. 2 ROG n. F.**

§ 6 Abs. 2 S. 1 ROG gibt – wie dargelegt – ein intendiertes Ermessen vor. Im Rahmen einer „*Soll-Vorschrift*“ ist eine Prüfung dahingehend vorzunehmen, ob ein atypischer Ausnahmefall vorliegt, der eine andersartige – hier negative – Bescheidung des Abweichungsantrages erforderlich macht.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 ROG sind abschließend. Die Inhalte des Ziels Z4.3-3 als weitere tatbestandliche Voraussetzungen für die Abweichung zu betrachten, steht in einem eklatanten Widerspruch zum Regelungsinhalt des § 6 Abs. 2 ROG. Dem Plangeber kommt nicht die Gesetzgebungskompetenz zu, über § 6 Abs. 2 S. 1 ROG hinaus Voraussetzungen für die Abweichungsentscheidung zu definieren.

Während Ziel Z4.3-3 zu Zeiten, in denen § 6 Abs. 2 ROG noch eine „*freie*“ behördliche Ermessensentscheidung eröffnete, noch als Ermessensdirektive verstanden werden konnte, kann Ziel Z4.3-3 nach aktueller Rechtslage nur als Ziel i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG mit materiell-rechtlichem Inhalt eingeordnet werden, von dem gemäß § 6 Abs. 2 ROG bei Vorliegen von dessen Voraussetzungen abgewichen werden kann.

##### **b. Überragendes öffentliches Interesse, § 2 EEG**

Gegenstand von Abweichungen sind – wie hier – regelmäßig die Ziele der im RegFNP 2010 festgelegten Vorranggebiete. Die Abwägung zwischen der Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft einerseits und der Errichtung z. B. eines Sondergebiets für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen hat nicht schematisch, sondern stets in Abwägung der im jeweils in Rede stehenden Raum betroffenen öffentlichen und privaten Interessen, § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zu erfolgen.

Dem Interesse an einem Vorrang der Funktionen des Regionalen Grünzugs steht das überragende Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien (hierzu gehören auch Anlagen solarer Strahlungsenergie) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen gegenüber (§ 2 S. 1 EEG). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien nach dem Willen des Bundes und im Wesentlichen auch des Landesgesetzgebers als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 S. 2 EEG, § 1 Abs. 5 HEG, siehe die Ausführungen unter C.II.4.b).

Die Gewichtung der Abwägung i. S. d. des § 2 EEG, die das *Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern* in seinem Urteil vom 07.02.2023, 5 K 171/22 OVG, juris Rn. 155 ff. dargestellt hat, ist auch hier relevant.

Es sei nochmals zitiert:

*„[...] Zum einen definiert der Bundesgesetzgeber in Satz 1 der Bestimmung das Interesse u. a. an Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen als „überragendes“ und damit höchstrangiges öffentliches Interesse; zusätzlich wird das ebenfalls hochrangige Interesse der öffentlichen Sicherheit an dessen Seite gestellt. Zum anderen bestimmt Satz 2 der Norm, dass aktuell – da allgemeinkundig das Ziel einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet bei weitem noch nicht erreicht ist – die erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen Vorrang haben sollen (Soll-Bestimmung), weil die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, BT-Drs. 20/1630, S. 159). [...]*

*Es liegt auf der Hand, dass das gesetzgeberische Anliegen, „Sofortmaßnahmen“ für einen „beschleunigten“ Ausbau der erneuerbaren Energien nur dann greifen kann, wenn die Regelungen des § 2 EEG [...] zum Tragen kommen und nicht nur als eine Art Programmsatz für die Exekutive [...] missverstanden werden. Jede abweichende Auslegung würde nach Auffassung des Senats dem gesetzgeberischen Anliegen deutlich widersprechen. Auch das Bundesverfassungsgericht betont, dass der Ausbau und die Nutzung der Windkraft einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels leiste, zugleich unterstütze dieser Ausbau die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit besonders gefährdet sei [...].*

*§ 2 Satz 2 EEG ist dabei als sog. Sollbestimmung dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen [...] ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen*

*sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären [...].*

Diese Maßgabe der Gewichtung in der Interessenabwägung hat das Regierungspräsidium Darmstadt in seiner Beschlussvorlage nicht hinreichend berücksichtigt. Es ist an keiner Stelle der rechtlichen Würdigung in der Beschlussvorlage auf diese Maßgaben eingegangen.

Die Regionalversammlung ist als Teil der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz und insofern auch an die Maßgaben des § 2 EEG und des nahezu gleichlautenden § 1 Abs. 5 HEG gebunden. Es ist auch der erklärte Wille der Mehrheit der Fraktionen der Regionalversammlung Südhessen, mit der Ausweisung von Sonderbauflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen einen wichtigen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und diese unter Würdigung der Akzeptanz der Bevölkerung und der betroffenen Kommunen voranzutreiben.

Wegen der Regelungswirkung des § 6 Abs. 2 S. 1 ROG („Soll-Vorschrift“) und des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien sind kaum noch Fälle denkbar, die eine negative Entscheidung eines Zielabweichungsantrags von den Zielen Z4.3-2 und Z4.3-3 zur Errichtung einer Anlage der erneuerbaren Energien mit und ohne Kompensation begründen könnten.

Schon hieraus ergibt sich, dass es sich bei der Abweichung trotz des sachverhältnlichen Einzelfalls um einen Normalfall i. S. d. § 6 Abs. 2 ROG handelt.

### **c. Kein atypischer Fall**

Auch im Übrigen liegt ein atypischer Ausnahmefall gerade nicht vor. Dies begründet sich wie folgt:

- Die Gemeinde Büttelborn hat in einer nachvollziehbaren und plausibel begründeten Alternativenprüfung dargelegt, dass im Gemeindegebiet alternative, geeignete Standorte für das gegenständliche Bau- und Planungsvorhaben nicht zur Verfügung stehen. Als Antragstellerin mit dem Ziel einer Bauleitplanung musste die Gemeinde Büttelborn auch nicht über das Gemeindegebiet hinaus nach alternativen Standorten suchen.

- Die Gemeinde Büttelborn hat dargelegt, dass die Flächenverfügbarkeit gerade für diesen gewählten Standort sichergestellt ist, da die Realisierung bzw. Mitwirkung sowohl vom Vorhabenträger als auch den Flächeneigentümern und dem Landwirt in Aussicht gestellt wird.
- Die Gemeinde Büttelborn hat zur Größe des Bau- und Planungsvorhabens dargelegt, dass da vom Vorhabenträger ein eigener Netzanschluss errichtet werden muss, eine Verkleinerung der Anlagenfläche zur Folge hätte, dass die Wirtschaftlichkeit der Gesamtanlage nicht mehr gegeben wäre. Wie auch die Gemeinde Büttelborn dargelegt hat, fügt sich die Anlage zudem ideal in das geplante Gebiet ein; Straßen und Wege bleiben für die Allgemeinheit zugänglich.
- Das Bau- und Planungsvorhaben wurde – soweit mit Blick auf die Flächenverfügbarkeit möglich – großflächig auf solche Flächen gelenkt, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit b) BauGB (200 m ab dem äußeren Rand des Schienenwegs) bzw. § 48 Abs. 1 Nr. 3 lit. c) lit. aa) EEG (500 m ab dem äußeren Rand des Schienenwegs) auf bundesgesetzlicher Ebene für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen privilegiert sind.
- Die Gemeinde Büttelborn hat beschrieben, dass ein geeigneter Netzanschluss flächenschonend umgesetzt werden kann.
- Die Gemeinde Büttelborn hat dargelegt, dass die Freiraumerholung unverändert auf den für die Allgemeinheit zugänglichen Straßen und Wege unverändert bleibt.
- Wie die Gemeinde Büttelborn dargelegt hat, führt das Bau- und Planungsvorhaben, da für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage keine Wasserentnahme notwendig wird und allenfalls positive Auswirkungen auf die Bewässerungsmöglichkeiten umliegender landwirtschaftlicher Flächen hat, nicht zu einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts.
- Es wurde dargelegt, dass das Bau- und Planungsvorhaben auch nicht zu einer (negativen) Veränderung der klimatischen Verhältnisse führt, sondern selbst zu einer positiven Veränderung der klimatischen Verhältnisse beiträgt, indem es die CO<sub>2</sub>-neutrale Stromproduktion erweitert.

- Die Gemeinde Büttelborn hat plausibel dargelegt, dass es nach Rücksprache mit Vertretern von umliegenden Gemeinden nicht möglich ist, in den wenigen Randbereichen, die nicht als Regionaler Grünzug ausgewiesen sind, eine Kompensationsfläche mit vergleichbarer Größe zu bekommen. Die ermittelten Flächen, die nicht als Vorranggebiet Regionaler Grünzug ausgewiesen sind, liegen nach Aussage der Gemeinde Büttelborn alle in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsbereich und es sei keine Gemeinde bereit, die Flächen zulasten der Ausweitung des Gemeindegebiets herzugeben. Auch wenn man die Kompensationsfläche auf mehrere Einzelflächen ausdehnen würde, wäre dies für eine flächengleiche Kompensation nicht ausreichend.

Das Nichtangebot einer flächengleichen Kompensation als Abgrenzungskriterium von einem Normalfall zum atypischen (Ausnahme-)Fall anzusehen, würde wiederum dazu führen, dass der Antrag auf Abweichung mit Verweis auf die Atypik stets abgelehnt würde (und es daher ohne flächengleiche Kompensation gar keinen Normalfall geben könnte), obwohl § 6 Abs. 2 ROG eine Abweichungsentscheidung nach seinen Maßgaben und nicht nach den Maßgaben des Ziels Z4.3-3 eröffnet.

Die Atypik beurteilt sich nicht an dem Fehlen einer flächengleichen Kompensation, sondern anhand vieler einzelner Faktoren. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat in der Vergangenheit selbst angenommen, dass für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen eine Abweichung von den Zielen der Vorranggebiete Regionaler Grünzug möglich ist. Dabei war es wohl Zufall, dass die Antragsteller jeweils eine flächengleiche Kompensation angeboten haben und von Ziel Z4.3-3 eine Abweichung nicht beantragt wurde. Dass die Gemeinde Büttelborn nunmehr trotz intensiver Suche und Abstimmung eine flächengleiche Kompensation nicht angeboten hat, stellt nunmehr einen zu bewertenden und zu entscheidenden Einzelfall der Abweichung dar.

- Das Bau- und Planungsvorhaben beansprucht nur temporär die Flächen und ist auf die Lebensdauer der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (bis 30 Jahre) befristet. In der Bauleitplanung wird ausweislich der Beschlussvorlage von der Gemeinde Büttelborn sichergestellt, dass nach Ablauf der Lebensdauer der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage die Flächen wieder der ursprünglichen, landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Dies lässt sich durch eine

Nebenbestimmung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens auch auf Raumordnungsebene sicherstellen.

- Eine Versiegelung der Flächen findet durch die aufgeständerten Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen nicht statt.
- Durch die geplante flächenmäßige Begrünung unter den Anlagen wird die Biodiversität gefördert.
- Es ist davon auszugehen, dass die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage modernen technischen Standards entspricht und ebenso effektiv sowie für andere Schutzgüter schonend betrieben werden kann.
- Die Gemeinde Büttelborn hat dargelegt, dass über bestehende Straßen und Wege und bestehende Leitungen ein flächenschonender Netzanschluss an das bestehende Leitungsnetz möglich ist.
- Bestehende Straßen und Wege bleiben unverändert.
- Die Gemeinde Büttelborn hat dargelegt, dass sie und die Bürgerschaft von dem Bau- und Planungsvorhaben profitieren kann.
- Mit Nebenbestimmungen im Zielabweichungsbescheid können erforderliche Maßnahmen für das Genehmigungsverfahren aufgenommen werden, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden.
- Der Ausbau der Anlagen zur solaren Strahlungsenergie auf Dächern im Siedlungsbereich geht Blick auf das landesgesetzliche Ziel des § 1 Abs. 1 HEG zu langsam voran. Generell gestaltet sich diese Ausbaualternative als aufwändiger, da nur ein kleinteiliger Ausbau mit individuellen Abstimmungen mit unterschiedlichen Gebäudeeigentümern erfolgen kann. Die Städte und Gemeinden haben nur in begrenztem Maße Einfluss darauf, wo und wann Privatpersonen entsprechende Anlagen installieren.

Soweit eingewandt wird, dass zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom nach dem Grundsatz G3.4.1-1 des TPEE vorrangig Photovoltaik-Anlagen auf und an



Gebäuden genutzt werden sollen, schließt dies ein gleichzeitiges Vortreiben des Ausbaus durch die Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen nicht aus. Weder das EEG noch das HEG sehen eine solche Vorrang-/Nachrang-Regelung vor. Auch der Plangeber hat dies in seinem Grundsatz G3.4.1-2 erläutert (siehe die Ausführungen unter C.II.4.c).

Soweit das Regierungspräsidium Darmstadt schließlich äußert, für das beantragte Bau- und Planungsvorhaben müsse der RegFNP 2010 geändert werden, da mangels Einzelfall-Charakters die Zulassung eine Präzedenzwirkung auf eine Vielzahl vergleichbarer Folgefälle hätte, so dass der Einzelfall zum Regelfall würde, ist anzumerken, dass ein vergleichbarer Sachverhalt seitens der Regionalversammlung Südhessen noch nicht beschieden wurde. Es handelt sich daher um eine Einzelfallentscheidung i. S. d. § 6 Abs. 2 ROG. Da ausdrückliche Regelungen im Plan – die eine Planung bzw. ein Vorhaben einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage grundsätzlich ohne Ausgleich zulassen – bislang noch fehlen, der Plangeber solche aber in den Plan mit aufnehmen will, plant der Plangeber perspektivisch eine dahingehende Planänderung.

Es ist – wie an anderer Stelle schon dargelegt – der erklärte Wille der Mehrheit der Fraktionen der Regionalversammlung Südhessen, mit der Ausweisung von Sonderbauflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen einen wichtigen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und diese unter Würdigung der Akzeptanz der Bevölkerung und der betroffenen Kommunen voranzutreiben.

#### **d. Zwischenergebnis**

Nach alledem sind keine besonderen (atypischen) Umstände ersichtlich, die ein anderes Ergebnis als eine – soweit überhaupt erforderlich – i. S. d. § 6 Abs. 2 ROG positive Abweichungsentscheidung von den Zielen Z4.3-2, Z4.3-3 und Z3.4.1-3 begründen könnten.

#### **5. Ergebnis zu III.**

Die Abweichung von den Zielen Z4.3-2, Z4.3-3 und Z3.4.1-3 – soweit überhaupt erforderlich – ist zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 ROG erfüllt sind und es sich nicht um einen atypischen (Ausnahme-)Fall handelt.

## D. Gesamtergebnis

Vor dem Hintergrund des dargestellten Sachverhalts und des eindeutigen Willens des Plangebers ist die beantragte Abweichung von dem Ziel Z10.1-10 zuzulassen, da die Abweichung aus raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Abweichung die Grundzüge der Planung nicht berührt. Auf Rechtsfolgenebene ist ein atypischer Fall im Sinne des § 6 Abs. 2 ROG nicht ersichtlich, der auf der Rechtsfolgenebene eine andere Entscheidung begründen könnte.

Höchst hilfsweise für den Fall, dass angenommen wird, dass das Bau- und Planungsvorhaben den Zielen Z4.3-2 (Vorranggebiet Regionaler Grünzug), Z4.3-3 (Abweichung Vorranggebiet Regionaler Grünzug) und Z3.4.1.-3 (Siedlungsbereich) entgegensteht, ist die Abweichung von diesen Zielen ebenfalls zuzulassen, da die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 ROG gleichsam erfüllt sind und ein atypischer (Ausnahme-)Fall nicht gegeben ist, der auf der Rechtsfolgenebene eine andere Entscheidung begründen könnte.

Eine abweichende Rechtsansicht erscheint, nicht nur vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien in der Interessenabwägung (§ 2 EEG, § 1 Abs. 5 HEG), nicht vertretbar.